



HESSISCHER LANDTAG

06. 07. 2004

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 6. Juli 2004 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 5. Juli 2004 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

1. Das kommunale Haushaltsrecht wird den gestiegenen qualitativen Anforderungen, die sich aus der Umsetzung der neuen Verwaltungssteuerung ergeben, nicht gerecht. Eine die Verwaltungssteuerung effektiv unterstützende Haushaltswirtschaft, die nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens geführt wird, kann nur mittels einer Ausnahmegenehmigung nach der Experimentierklausel (§ 133 HGO) zugelassen werden.
2. Die Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung der hessischen Kommunen sind im Verhältnis zu den privaten Anbietern nicht klar genug definiert. Die Steuerung der kommunalwirtschaftlichen Gesellschaften durch die kommunalen Körperschaften reicht häufig nicht aus. Das strenge Örtlichkeitsprinzip behindert die kommunale Wirtschaft im Hinblick auf die europarechtlichen Wettbewerbsvorgaben.
Während der zehnjährigen Erfahrung mit der überörtlichen Prüfung sind Möglichkeiten zur weiteren Effizienzsteigerung erkennbar geworden.
3. Einzelne Vorschriften der allgemeinen Kommunalverfassung bedürfen - insbesondere nach Auswertung der Erfahrungen mit den allgemeinen Kommunalwahlen vom März 2001 - der Optimierung.

B. Lösung

1. Entsprechend dem Regierungsprogramm für die 16. Legislaturperiode (S. 90) sollen die Kommunen ermächtigt werden, ihre Haushaltsführung nach kaufmännischen Grundsätzen zu gestalten. Die Kommunen sollen zukünftig zwischen dem kameralistischen und dem doppischen Haushalts- und Rechnungswesen wählen dürfen. Die Konferenz der Innenminister und -senatoren hat am 21. November 2003 Musterentwürfe für neue Gemeindehaushaltsverordnungen zu den beiden Haushalts- und Rechnungssystemen beschlossen. Bei der Reform des kommunalen Haushaltsrechts soll die diesbezüglich zwischen den Ländern bestehende Einheitlichkeit bewahrt werden, wobei die Regelungsvorschläge der IMK ausdrücklich Raum lassen für länderspezifische Gegebenheiten und konzeptionelle Unterschiede.
2. Entsprechend dem Regierungsprogramm für die 16. Legislaturperiode (S. 44) soll die kommunalwirtschaftliche Betätigung künftig einer strikten Subsidiaritätsregel unterliegen. Die Steuerungsmög-

lichkeiten der kommunalen Vertretungskörperschaften gegenüber den kommunalwirtschaftlichen Gesellschaften sollen durch die Pflicht zur Erstellung von Beteiligungsberichten sowie durch eine Ausweitung der Prüfungszuständigkeit der überörtlichen Prüfungsbehörde verbessert werden (S. 44, 90). Das Örtlichkeitsprinzip wird gelockert. Die überörtliche Prüfungsbehörde erhält die Befugnis, bei ihren Prüfungen auch Bedienstete des Rechnungshofs einzusetzen und in begründeten Fällen auch Einzelfallprüfungen durchzuführen.

3. Einzelne Vorschriften der allgemeinen Kommunalverfassung werden entsprechend den Bedürfnissen der kommunalen Praxis überarbeitet.

C. Befristung

Die von der Novelle erfassten (Stamm-)Normen sind - bis auf das ÜPKKG - bereits befristet.

Die vorhandenen Befristungen werden im Hinblick auf die dieser Novelle zugrunde liegenden Evaluation verlängert, und zwar - mit Rücksicht auf die (übernächsten) Kommunalwahlen im März 2011 - einheitlich bis zum 31. Dezember 2011.

Der Verzicht auf die Befristung des ÜPKKG wird beibehalten.

D. Alternativen

Fortgeltung des bisherigen Rechts.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Für das Land

Die neu vorgesehenen Rechte der überörtlichen Prüfungsbehörde dürften nicht zu Kostensteigerungen führen, da sie im Rahmen einer Verlagerung der Prüfungsschwerpunkte wahrgenommen werden können.

2. Für die Gemeinden und Landkreise

- a) Mit dem neuen Haushalts- und Rechnungswesen erhalten die Kommunen die rechtliche Grundlage, die ihnen gestellten Aufgaben wirtschaftlicher als bisher zu erfüllen. Insbesondere die Vorschrift, dass die Abschreibungen auf sämtliche Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen (z.B. für Beamtenpensionen) jährlich in den Haushaltsausgleich einzubeziehen sind, ermöglicht den Kommunen, für die sich daraus ergebenden künftigen Zahlungsverpflichtungen jahresbezogenen Vorsorge zu treffen und damit ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und die stetige Aufgabenerfüllung dauerhaft zu sichern.

Die Entscheidungsträger der Kommunen erhalten aus dem neuen Haushalts- und Rechnungswesen wesentlich verbesserte Informationen über das kommunale Vermögen und den vollständigen Ressourcenverbrauch, die bei entsprechender Nutzung auch geldwerte Steuerungsgewinne erwarten lassen.

Die Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens wird mit einem Umstellungsaufwand verbunden sein (Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, DV-Verfahren). Da die Verhältnisse bei den Kommunen auch in Bezug auf die personelle Ausstattung sehr unterschiedlich sind, kann dieser Aufwand nicht mit der wünschenswerten Zielgenauigkeit geschätzt werden. Mit der Reform des Haushalts- und Rechnungswesens erhalten die Kommunen ein leistungsfähiges und zukunftsicheres Rechnungswesen. Wenn sie die sich daraus ergebenden Möglichkeiten konsequent nutzen, wird der dauerhafte Ertrag den Umstellungsaufwand mindestens ausgleichen.

- b) Die vor Neugründung eines wirtschaftlichen Unternehmens durchzuführende Markterkundung und die regelmäßige

Überprüfung hinsichtlich einer materiellen Privatisierung werden den Gemeinden in geringem Umfang Kosten verursachen, deren Höhe jedoch nicht beziffert werden kann. Im Übrigen gehört dieser Aufwand auch ohne gesetzliche Vorschrift zu einer ordentlichen Steuerung der kommunalen Wirtschaftstätigkeit.

Hingegen dürfte die Erstellung des Beteiligungsberichts keine zusätzlichen Kosten verursachen, da solche Beteiligungsberichte nach Aussage der kommunalen Spitzenverbände in den meisten Gemeinden bereits eingeführt sind. Die neue gesetzliche Regelung soll auf eine Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit hinwirken.

- c) Im Übrigen ist es ein zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs, gesetzliche Vorgaben und Standards abzubauen und dementsprechend die kommunalen Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten - mit kostenentlastender Wirkung - zu erhöhen.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung
und anderer Gesetze**

Vom

**Artikel 1
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird nach der Angabe "Erster Abschnitt: Haushaltswirtschaft ... §§ 92 bis 114" folgende Angabe eingefügt:

"Erster Titel: Gemeinsame Vorschriften	§§ 92 bis 93
Zweiter Titel: Haushaltswirtschaft mit Verwaltungsbuchführung	§§ 94 bis 114
Dritter Titel: Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung	§§ 114a bis 114u"
2. In § 8b Abs. 2 Nr. 5 wird nach dem Wort "Jahresrechnung" die Angabe "oder des Jahresabschlusses (§§ 112 und 114s)" eingefügt.
3. In § 23 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte "Vormundschaften oder Pflugschaften" durch die Worte "Vormundschaften, Pflugschaften oder Betreuungen" ersetzt.
4. In § 24a Abs. 2 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte "eintausend Euro“ ersetzt.
5. § 25 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nr. 2 wird als Nr. 2a eingefügt:
"2a. der eingetragene Lebenspartner,"
 - bb) Nach Nr. 6 wird als Nr. 6a eingefügt:
"6a. eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartner,"
 - b) In Satz 2 wird nach Nr. 1 als Nr. 1a eingefügt:
"1a. in den Fällen der Nr. 2 a, 3 und 6a die die Beziehung begründende eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,"
6. § 35a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "es anzunehmen oder" durch die Worte "oder es" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe "der Annahme und" durch die Worte "oder der" ersetzt.
7. § 36a Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
"Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeindevertretern bestehen."
8. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "fünfzehn" durch das Wort "zwölf" ersetzt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"In der niedrigsten Einwohnergrößenklasse kann die Zahl der Gemeindevertreter bis auf 11 abgesenkt werden."
9. § 39 Abs. 1d erhält folgende Fassung:
"(1d) Bei der Ermittlung der Bewerber für die Stichwahl und bei der Stichwahl entscheidet bei gleicher Zahl an gültigen Stimmen das vom Wahlleiter in der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehende Los."
10. In § 43 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Ehe" die Worte „oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft" eingefügt."
11. § 46 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Dem Bürgermeister wird die Urkunde bei der Einführung von seinem Amtsvorgänger ausgehändigt, sofern sich jener noch im Amt befindet.
bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Den Beigeordneten wird die Urkunde vom Bürgermeister überreicht."
- b) In Abs. 3 wird das Wort "Beamte" durch das Wort "Beigeordnete" ersetzt.
12. § 51 Nr. 8 und 9 erhalten folgende Fassung:
"8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben nach näherer Maßgabe der §§ 100 und 114g,
9. die Beratung der Jahresrechnung (§ 112) oder des Jahresabschlusses (§ 114s) und die Entlastung des Gemeindevorstands,"
13. In § 60 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "einhundert Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzig Euro" ersetzt.
14. § 62 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 2 Satz 5 werden die Worte "eines Ausschusses" durch die Worte "der Ausschüsse" ersetzt.
b) In Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe "§§ 52 bis 55," die Angabe "§ 57 Abs. 2," eingefügt.
15. In § 73 Abs. 1 Satz 3 werden nach der Angabe "§ 39 Abs. 1" ein Komma und die Angabe "§ 39a Abs. 1" eingefügt.
16. § 76 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 3 wird nach dem Wort "von" das Wort "mindestens" eingefügt.
bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz angefügt:
"§ 63 findet keine Anwendung."
b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl "6" durch die Zahl "7" ersetzt.
c) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
"Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassenden Beschlusses; § 63 findet keine Anwendung."

- bb) In Satz 5 wird die Angabe "; Abs. 3 Satz 2 gilt für den hauptamtlichen Bürgermeister entsprechend" gestrichen.
17. § 81 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter."
18. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
"Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Ortsbeirats entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit."
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten "und einen" die Worte "oder mehrere" eingefügt.
19. Dem § 86 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Ausländerbeirats entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit."
20. Vor § 92 wird die Überschrift "Erster Titel: Gemeinsame Vorschriften" eingefügt.
21. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
"(3) Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung zu führen. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird. Auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung sind die Bestimmungen des Zweiten Titels dieses Abschnitts, auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung sind die Bestimmungen des Dritten Titels dieses Abschnitts anzuwenden."
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:
"(4) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Ist der Haushaltsausgleich nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen."
22. Nach § 93 wird die Überschrift "Zweiter Titel: Haushaltswirtschaft mit Verwaltungsbuchführung" eingefügt.
23. § 98 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort "entstehen" die Worte "oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen" eingefügt.
- b) In Nr. 2 werden nach dem Wort "Haushaltsstellen" die Worte "oder einzelnen vorgegebenen Finanzrahmen (Budget)" eingefügt.
24. In § 102 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort "überplanmäßig" die Wörter "oder außerplanmäßig" eingefügt.
25. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze"
- b) Nach Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:
"(3) Die Gemeinde hat zum 1. Januar 2008 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, in der die Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren Werten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen sind. Die Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ver-

mindert um Abschreibungen, die Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag und die Rückstellungen in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist. Dies gilt auch für die Schlussbilanz, die erstmals zum 31. Dezember 2008 und danach zum 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres aufzustellen ist.

(4) In der Eröffnungsbilanz dürfen die Vermögensgegenstände und Schulden auch mit den Werten angesetzt werden, die vor dem 1. Januar 2005 sachgerecht ermittelt worden sind; etwaige Wertminderungen sind zu berücksichtigen.

(5) Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Ansatz nachzuholen; dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für die auf die Vermögensänderung folgende Bilanz. Eine Berichtigung kann letztmalig in der vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Bilanz vorgenommen werden. Vorherige Bilanzen sind nicht zu berichtigen."

26. Dem § 109 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Ausnahmen von dem Gebot des vollen Wertersatzes nach Abs. 1 Satz 2 sind im öffentlichen Interesse zulässig. Bei Nutzungsüberlassungen nach Abs. 2 entscheidet der Gemeindevorstand; die Entscheidung ist der Gemeindevertretung mitzuteilen."

27. In § 110 Abs. 4 werden nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft" eingefügt.

28. In § 112 Abs. 2 werden nach dem Wort "aufstellen" die Worte "und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Jahresrechnung unterrichten" eingefügt.

29. Nach § 114 wird folgender Dritter Titel eingefügt:

"Dritter Titel:
Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung

§ 114a
Haushaltssatzung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans

- a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
- b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
- c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,

3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 114b

Haushaltsplan, Haushaltsausgleich

(1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und
3. benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Die Vorschriften über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.

(3) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern. Der Stellenplan für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ist Teil des Haushaltsplans.

(4) Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen

§ 114c

Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 114d

Erlass der Haushaltssatzung

Für den Erlass der Haushaltssatzung gilt § 97 entsprechend.

§ 114e

Nachtragssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein veranschlagter Fehlbedarf sich wesentlich erhöhen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,

3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Ansätzen oder einzelnen vorgegebenen Finanzrahmen (Budget) in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen und Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
4. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder
5. Beamte, Angestellte oder Arbeiter eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die hierzu notwendigen Stellen nicht enthält.

(3) Abs. 2 Nr. 2 bis 5 findet keine Anwendung auf

1. den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, für die unerhebliche Auszahlungen zu leisten sind, sowie auf Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind,
2. die Umschuldung von Krediten,
3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen und Auszahlungen, soweit sie aufgrund des Besoldungs- und Tarifrechts zwingend erforderlich sind,
4. nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden und nicht zu Auszahlungen führen.

(4) Im Übrigen gilt § 97 entsprechend.

§ 114f Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde

1. nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren,
2. die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzhaushalts nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Haushaltsjahr bekannt gemacht ist.

§ 114g Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

(2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlass einer Nachtragssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.

(4) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen.

(5) § 114e Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 114h

Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr.

(2) In der Ergebnis- und Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen sowie der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister hat hierzu im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen rechtzeitig Orientierungsdaten bekannt zu geben.

(3) Als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung stellt der Gemeindevorstand den Entwurf eines Investitionsprogramms auf. Das Investitionsprogramm wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Ist ein Beigeordneter für die Verwaltung des Finanzwesens bestellt, so bereitet er den Entwurf vor. Er ist berechtigt, seine abweichende Stellungnahme zu dem Entwurf des Gemeindevorstands der Gemeindevertretung vorzulegen.

(4) Die Ergebnis- und Finanzplanung ist der Gemeindevertretung spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung zur Unterrichtung vorzulegen.

(5) Die Ergebnis- und Finanzplanung und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(6) Die Gemeinde soll rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, die nach der Ergebnis- und Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Leistungsfähigkeit in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.

§ 114i

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen unbeschadet des Abs. 5 nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.

(3) Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. § 114j Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Verpflichtungen im Sinne des Abs. 1 dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 114g Abs.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 114j Kredite

(1) Kredite dürfen unbeschadet des § 93 Abs. 3 nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet die Gemeindevertretung, soweit sie keine andere Regelung trifft.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Abs. 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung),

1. wenn die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), beschränkt worden sind,
2. wenn sich die Aufsichtsbehörde dies im Einzelfall wegen der Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in der Gesamtgenehmigung vorbehalten hat.

Im Fall der Nr. 1 kann die Genehmigung nur nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(5) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung (Einzelgenehmigung) der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht wird mit der Maßgabe, dass die Genehmigung versagt werden kann, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Gemeinden mit Krediten zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen stören könnten. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 ist unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Landtag mitzuteilen. Sie ist aufzuheben, wenn es der Landtag verlangt.

(6) Die Aufnahme eines vom Land Hessen gewährten Kredits bedarf keiner Einzelgenehmigung, wenn an der Bewilligung die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister beteiligt ist.

(7) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 6 gelten sinngemäß. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(8) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits oder einer Zahlungsverpflichtung nach Abs. 7 keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 114k

Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden; § 114j Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den in Abs. 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu finanziellen Leistungen erwachsen können.

(4) Für Rechtsgeschäfte der in Abs. 1 bis 3 beschriebenen Art, die von der Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus abgeschlossen werden oder die für den Haushalt der Gemeinde keine besondere Belastung bedeuten, ist keine Genehmigung erforderlich.

§ 114l

Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.

§ 114m

Liquiditätssicherung, Rücklagen, Rückstellungen

(1) Die Gemeinde hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

(2) Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen, soweit nicht Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind. Rücklagen können auch aus zweckgebundenen Erträgen sowie für sonstige Zwecke gebildet werden.

(3) Die Bildung von Rücklagen darf, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur unterbleiben, wenn anderenfalls der Ausgleich des Haushalts gefährdet wäre.

(4) Für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen sind Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.

§ 114n

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Erträge, der Einzahlungen, der Aufwendungen oder der Auszahlungen es erfordert, kann der Gemeindevorstand es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden.

§ 114o

Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze

Für den Erwerb und die Verwaltung von Vermögensgegenständen und für die Wertansätze in der Bilanz gilt § 108 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eröffnungsbilanz und die erstmalige Schlussbilanz auch zu einem jeweils früheren Zeitpunkt aufgestellt werden können.

§ 114p
Veräußerung von Vermögen

Für die Veräußerung von Vermögen gilt § 109 entsprechend.

§ 114q
Gemeindekasse

Für die Gemeindekasse gilt § 110 entsprechend.

§ 114r
Übertragung von Kassengeschäften, Automation

Für die Übertragung von Kassengeschäften und die Automation gilt § 111 entsprechend.

§ 114s
Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss, Gesamtabchluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(4) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen

1. ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

(5) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist mit den Jahresabschlüssen

1. der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuches,
3. der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit mit kaufmännischer Rechnungslegung, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
4. der rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung,
5. der Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird,

zusammenzufassen. Die Gemeinde darf die Zusammenfassung mit ihrem ersten und zweiten Jahresabschluss nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz unterlassen. Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang (Abs. 4 Nr. 1) beizufügen. Die Jahresabschlüsse der in Satz 1 genannten Aufgabenträger müssen nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 4 von nachrangiger Bedeutung sind.

(6) Die Gemeinde hat bei den in Abs. 5 genannten Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Informationen und Unterlagen zu verlangen, die sie für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse nach Abs. 5 für erforderlich hält.

(7) Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 5, bei denen der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches in die Zusammenfassung nach Abs. 5 einzubeziehen. Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 5, bei denen der Gemeinde nicht die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches in die Zusammenfassung nach Abs. 5 einzubeziehen.

(8) Der zusammengefasste Jahresabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Bericht zu erläutern (Gesamtabschluss). Dem Bericht sind Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger nach Abs. 5 Satz 1, die nicht in die Zusammenfassung einbezogen sind, anzufügen.

(9) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

§ 114t

Vorlage an Gemeindevertretung

Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (§ 128) legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

§ 114u

Entlastung

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

(2) Der Beschluss über den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss sowie die Entlastung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss, der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Beschluss nach Satz 1 ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen."

30. § 121 erhält folgende Fassung:

"§ 121

Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn
1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
 2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussetzlichen Bedarf steht und
 3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbstständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften."

31. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann."

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.

c) Im neuen Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe "(§ 127a)" durch die Angabe "(§ 121 Abs. 8)" ersetzt."

d) Im neuen Abs. 5 wird die Angabe "und 2" durch die Angabe "bis 3" ersetzt."

32. § 123 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "ihr" die Worte "und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan" eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "soweit ihr Interesse dies erfordert," gestrichen.

33. Nach § 123 wird als § 123a eingefügt:

"§ 123a Beteiligungsbericht und Offenlegung

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsgorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das

Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen."

34. In § 125 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
- "Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen."
35. § 127a wird aufgehoben.
36. Die bisherigen §§ 127b und 127c werden §§ 127a und 127b.
37. Im neuen § 127a Abs. 2 wird die Angabe "§ 122 Abs. 4" durch "§ 122 Abs. 5" ersetzt.
38. § 128 erhält folgende Fassung:

"§ 128

Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zur Jahresrechnung oder zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 114s ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
6. ob die Berichte nach §§ 112 Abs. 1 und 114s Abs. 3 und 8 eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen."

39. § 130 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte "muß Beamter sein und" werden gestrichen.
 - b) Nach dem Wort "Ehe" werden die Worte "oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft" eingefügt.
40. In § 131 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Prüfung" die Worte "des Jahresabschlusses und" eingefügt.
41. § 133 erhält folgende Fassung:

"§ 133

Zulassung von Ausnahmen

Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium kann im Interesse der Weiterentwicklung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens im Einzelfall von den Regelungen über die Haushaltsatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan, die Jahresrechnung, den Jahresabschluss, die örtliche Rechnungsprüfung, zum Gesamtdeckungsprinzip, zur Deckungsfähigkeit und zur Buchführung sowie zu anderen Regelungen, die hiermit im Zusammenhang stehen, Ausnahmen zulassen. Die gilt auch für die nach § 154 erlassenen Regelungen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden."

42. In § 134 Abs. 2 wird die Angabe "§ 127c" durch die Angabe "§ 127b" ersetzt.
43. § 154 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:
1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms sowie die Haushaltsführung, die Haushaltsüberwachung und die Haushaltssicherung; dabei kann bestimmt werden, dass Einnahmen und Ausgaben oder Einzahlungen und Auszahlungen, deren Kosten ein Dritter trägt oder die von einer zentralen Stelle angenommen oder ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Gemeinde abzuwickeln sind und dass für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen Sonderrechnungen zu führen sind,
 2. die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben, Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,
 3. die Bildung einer Liquiditätsreserve sowie die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen und Rückstellungen,
 4. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung, die Fortschreibung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände und der Schulden,"
- bb) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
- "8. Inhalt und Gestaltung der Jahresrechnung, des Jahresabschlusses, des konsolidierten Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen,"
- cc) Nr. 10 erhält folgende Fassung:
- "10. die Anwendung der Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung,"
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nr. 2 wird als neue Nr. 3 eingefügt:
- "3. die Beschreibung und Gliederung der Produktbereiche und Produktgruppen,"
- bb) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden Nr. 4 bis 6.
- cc) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- "6. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung, den Kontenrahmen, die Jahresrechnung und ihre Anlagen, den Jahresabschluss, den konsolidierten Jahresabschluss sowie den Gesamtabchluss und deren Anlagen"
- dd) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 angefügt:
- "7. die Kosten- und Leistungsrechnung."
44. In § 156 wird die Angabe "am 31. Dezember 2005" durch die Angabe "mit Ablauf des 31. Dezember 2011" ersetzt.

Artikel 2 **Änderung der Hessischen Landkreisordnung**

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Kreistag bestimmt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder den Sitz der Kreisverwaltung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde."
2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "fünfzehn" durch das Wort "zwölf" ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"In der niedrigsten Einwohnergrößenklasse kann die Zahl der Kreistagsabgeordneten bis auf 41 abgesenkt werden."
3. § 26a Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Kreistagsabgeordneten bestehen."
4. § 28a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe ", es anzunehmen oder" durch die Worte "oder es" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe ", der Annahme und" durch die Worte "oder der" ersetzt.
5. § 30 Nr. 7 und 8 erhalten folgende Fassung:
 7. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben nach näherer Maßgabe der §§ 100 oder 114g der Hessischen Gemeindeordnung,
 8. die Beratung der Jahresrechnung (§ 112) oder des Jahresabschlusses (§ 114s) und die Entlastung des Kreisausschusses,"
6. § 37 Abs. 1d erhält folgende Fassung:

"(1d) Bei der Ermittlung der Bewerber für die Stichwahl und bei der Stichwahl entscheidet bei gleicher Zahl an gültigen Stimmen das vom Wahlleiter in der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehende Los."
7. In § 38 Abs. 2 Satz 6 wird die Zahl "6" durch die Zahl "5" ersetzt.
8. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach dem Wort "von" das Wort "mindestens" eingefügt.
 - bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz angefügt:

"§ 63 findet keine Anwendung."
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl "6" durch die Zahl "7" ersetzt.
 - c) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags zu fassenden Beschlusses; § 63 findet keine Anwendung."
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe "; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend" gestrichen.
9. In § 53 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Einnahmen" die Worte "oder Erträge und Einzahlungen" eingefügt.
10. In § 68 wird die Angabe "am 31. Dezember 2005" durch die Angabe "mit Ablauf des 31. Dezember 2011" ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen**

Das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Einnahmen" die Worte "oder Erträge und Einzahlungen" eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 5 werden nach dem Wort "Jahresrechnung" die Worte "oder den Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabschluss" eingefügt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Soweit die Einnahmen oder Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, erhebt der Landeswohlfahrtsverband Hessen von seinen Mitgliedern eine Umlage (Verbandsumlage), die seinen Haushalt auszugleichen hat. Wenn die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, kann dabei ein Teilbetrag unberücksichtigt bleiben, der den nicht durch Erträge gedeckten Abschreibungen, Rückstellungen und Zuführungen zu Sonderposten entspricht. Der Hebesatz ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr entsprechend festzusetzen. Die Umlagegrundlagen werden im Finanzausgleichsgesetz bestimmt."
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Wird die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt, ist ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit Ausnahme des Teilbetrages, der den nicht durch Erträge gedeckten Abschreibungen, Rückstellungen und Zuführungen zu Sonderposten entspricht, spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr auszugleichen. Für den ausgleichspflichtigen Fehlbetrag gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Der von dieser Ausgleichsregelung ausgenommene Teil des Fehlbetrages kann auf neue Rechnung vorgetragen werden; ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht ausgeglichener Teilfehlbetrag ist mit dem Eigenkapital zu verrechnen."
3. In § 36 wird die Angabe "am 31. Dezember 2005" durch die Angabe "mit Ablauf des 31. Dezember 2011" ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Eigenbetriebsgesetzes**

Das Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern, regelt der Gemeindevorstand mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung."
2. In § 5 Satz 1 wird die Angabe "§§ 127 und 127a" durch die Angabe "§ 121 Abs. 8 und § 127" ersetzt.
3. In § 6 Abs. 7 werden die Worte "sind als Ehrenbeamte der Gemeinde zu berufen" durch die Worte "müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben" ersetzt.
4. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "jeden" gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Dieser kann Festsetzungen für zwei Jahre, nach Jahren getrennt, enthalten."

5. § 17 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen und der Wirtschaftsplan nichts anderes bestimmt."

6. § 27 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt."

7. In § 34 wird die Angabe "am 31. März 2006" durch die Angabe "mit Ablauf des 31. Dezember 2011" ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen**

Das Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die überörtliche Prüfung hat festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird."

b) In Satz 2 werden die Worte "insbesondere zu prüfen, ob" durch die Worte "grundsätzlich auf vergleichenden Grundlagen zu prüfen, ob insbesondere" ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 9 werden die Worte "500 000 Deutsche Mark" durch die Worte "dreihunderttausend Euro" ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Mit der Wahrnehmung der Prüfungen kann er öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, andere geeignete Dritte oder Bedienstete nach § 2 beauftragen."

Artikel 6 **Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes**

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 4. September 2000 (GVBl. I S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2002 (GVBl. I S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte "treten weniger Bewerber zur Wahl an, als Sitze zu verteilen sind, verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend." angefügt.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Gemeindevorstand teilt das Gemeindegebiet für die Stimmabgabe in Wahlbezirke und Briefwahlbezirke ein."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Eine Vertrauensperson oder eine stellvertretende Vertrauensperson darf nicht zu einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied eines Wahlorgans bestellt werden. Bewerber können ab dem Zeitpunkt der Erteilung ihrer Zustimmung nach § 11 Abs. 2 Satz 3 nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Wahlausschuss sein."

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Gemeindevorstand oder der Kreisausschuss können einen besonderen Wahlleiter und einen besonderen stellvertretenden Wahlleiter bestellen; die Bestellung gilt bis zu ihrem Widerruf."

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 2 bis 5.

d) Dem neuen Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Der Wahlausschuss kann anlässlich einer Direktwahl oder eines Bürgerentscheids für den Rest der Wahlzeit ganz oder teilweise neu gebildet werden."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Wahlberechtigten als Beisitzern; § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

b) Abs. 4 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Der Gemeindevorstand ist befugt, personenbezogene Daten von Mitgliedern von Wahlvorständen zum Zweck ihrer Berufung in einen Wahlvorstand zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Personen, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat."

c) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe "§ 5 Abs. 4 Satz 2" durch die Angabe "§ 5 Abs. 3 Satz 2" ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein."

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die keine Bewerber sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe aberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Ver-

trauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Wahlvorschlägen für Wahlbereiche verringert sich die Zahl der erforderlichen Unterzeichner nach Satz 1 entsprechend der Zahl der Wahlbereiche. Die Unterzeichner müssen im Wahlbereich wahlberechtigt sein."

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen."

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 enthalten."

bb) In Satz 3 wird das Wort "Teilnehmern" durch die Worte "Mitgliedern oder Vertretern" ersetzt.

9. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte "die Prüfung partei- oder wählergruppeninterner Vorgänge (§ 12 Abs. 1 Satz 4) ist ausgeschlossen." angefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe "§ 11 Abs. 3" durch die Angabe "§ 11 Abs. 3 und 4" ersetzt.

11. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge nach § 15 Abs. 4 neben- oder untereinander aufzuführen. Bei jedem Wahlvorschlag sind der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie die Rufnamen und Familiennamen der Bewerber anzugeben. Auf dem Stimmzettel wird zusätzlich zu jedem Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten die Gemeinde der Hauptwohnung und bei der Wahl der Gemeindevertreter der nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung benannte Gemeindeteil der Hauptwohnung aufgenommen, wenn die jeweilige Vertretungskörperschaft dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Wahlzeit beschlossen hat. Es werden für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Personen aufgeführt, wie Vertreter zu wählen sind."

12. § 23 erhält folgende Fassung:

"§ 23
Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters und Bekanntgabe
des Wahlergebnisses

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Vertreters mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§ 22 Abs. 1), jedoch nicht vor dem Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretungskörperschaft; Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis und die Namen der Vertreter öffentlich bekannt und benachrichtigt sie. Ist ein Vertreter an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung), so weist ihn der Wahlleiter darauf hin, dass er den Wegfall des Hinderungsgrundes nur binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung nachweisen kann. Wird der Wegfall des Hinderungsgrundes nicht bis zum Ablauf der Frist nachgewiesen, gilt die Rechtsstellung als Vertreter rückwirkend als nicht erworben; bis zum Nachweis des Wegfalls des Hinderungsgrundes können Rechte aus der Rechtsstellung eines Vertreters nicht ausgeübt werden."

13. § 24 wird aufgehoben.

14. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25
Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden."

15. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.

2. Sind beim Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die auf die Verteilung der Sitze von Einfluss gewesen sein können, so ist

a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,

b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30)."

- b) Nach Nr. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Beteiligte im Verfahren sind der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten oder dessen Ausscheiden nach Satz 1 Nr. 1 zu prüfen ist."

16. § 27 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Gegen den Beschluss der Vertretungskörperschaft nach § 26 steht den Beteiligten und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Verkündung der Entscheidung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu."
17. In § 29 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte "dies gilt nicht im Falle des § 30 Abs. 4." angefügt.
18. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
"(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die vollständige oder teilweise Wiederholung der Wahl angeordnet, ist sie innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in dem dort bestimmten Umfang zu wiederholen. Der Wahltag wird unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung von der Vertretungskörperschaft bestimmt; § 42 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Im Falle des § 29 Satz 1 wird der Wahltag von der Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Wiederholungswahl findet für den Rest der Wahlzeit statt.
(2) Findet die Wiederholungswahl nur in einzelnen Wahlbezirken statt, so wird auf Grund der Wahlvorschläge und der Wählerverzeichnisse der Hauptwahl gewählt. Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben ist oder nicht mehr wählbar ist; Personen, die gestorben sind oder ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Neuwahl."
- b) Als Abs. 4 wird angefügt:
"(4) Wiederholungswahlen unterbleiben, wenn die Rechtskraft der Entscheidung im letzten Jahr der Wahlzeit eintritt."
19. In § 32 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "drei" jeweils durch das Wort "vier" ersetzt.
20. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Wenn ein Vertreter stirbt, seine Rechtsstellung nach § 23 Abs. 2 Satz 3 als nicht erworben gilt oder seinen Sitz verliert (§ 33), so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an seine Stelle; bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag entscheidend."
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Bei der Nachfolge bleiben Bewerber unberücksichtigt,
1. die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags aus der Partei oder der Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgetreten waren, ausgeschieden sind,
2. die dem Wahlleiter schriftlich den Verzicht auf ihre Anwartschaft erklärt haben; der Verzicht kann nicht widerrufen werden,
3. die verstorben sind oder bei denen ein Grund nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt."
- c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"§ 23 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis die Feststellung des Wahlleiters oder der Vertretungskörperschaft nach Abs. 4 Satz 3 tritt."
21. In § 41 Satz 2 werden die Worte "nicht Mitglied in einem Wahlorgan" durch die Worte "auch nicht Mitglied in einem Wahlvorstand" ersetzt.

22. In § 42 Satz 3 und 5 wird das Wort "vier" jeweils durch das Wort "drei" ersetzt.

23. § 44 erhält folgende Fassung:

"§ 44
Wahlschein

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, weil sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden waren, sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl."

24. § 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen gilt § 11 Abs. 3 entsprechend; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht unterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten bei der Wahl des Bürgermeisters in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde, bei der Wahl des Landrats in der Vertretungskörperschaft des Landkreises oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises von Gesetzes wegen Vertreter hat."

25. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl oder der Stichwahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerber, jeweils den Namen des Trägers des Wahlvorschlags in der Reihenfolge nach § 45 Abs. 5 und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, im Falle einer Stichwahl die entsprechenden Angaben der zwei Bewerber."

26. § 50 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Sind beim Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die auf das Ergebnis von Einfluss gewesen sein können, so ist

- a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
- b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

die Wiederholung der Wahl anzuordnen."

27. Dem § 52 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Wird die Wahl im ganzen Wahlkreis wiederholt, gilt § 30 Abs. 1 Satz 3 nicht."

28. Dem § 56 wird folgender Satz angefügt:

"Die Verpflichtung zur Verteilung von Musterstimmzetteln (§ 15 Abs. 4 Satz 1) gilt nicht."

29. In § 70 wird die Angabe "31. Dezember 2005" durch die Angabe "mit Ablauf des 31. Dezember 2011" ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 16. Januar 2004 (GVBl. I S. 22) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:
"(4) Wird die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt, gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass für die Bemessung des Zuschlags vom Fehlbetrag der Ergebnisrechnung ein Betrag abzusetzen ist, der den nicht durch Erträge gedeckten Abschreibungen, Rückstellungen und Zuführungen zu Sonderposten entspricht."
2. In § 50 Abs. 2 wird die Angabe "am 31. Dezember 2006" durch die Angabe "mit Ablauf des 31. Dezember 2011" ersetzt.

Artikel 8 **Übergangsvorschriften**

(1) Für Direktwahlen, deren Wahltag zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gelten das Hessische Kommunalwahlgesetz, die Hessische Gemeindeordnung und die Hessische Landkreisordnung in der bis dahin geltenden Fassung fort.

(2) Die Rechtsstellung von Gemeindevertretern und Kreistagsabgeordneten, die nach § 36a Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung und § 26a Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Landkreisordnung in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung den Fraktionsstatus innehaben, bleibt bis zum Ende der laufenden Wahlzeit am 31. März 2006 unberührt.

(3) Der Beschluss nach Art. 6 Nr. 11 (§ 16 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes) kann für die Kommunalwahlen im Jahre 2006 bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 gefasst werden.

Artikel 9 **Ermächtigung zur Neufassung**

Die für das Kommunal- und Kommunalwahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Hessische Gemeindeordnung, die Hessische Landkreisordnung und das Hessische Kommunalwahlgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

Artikel 10 **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 6, Art. 2 Nr. 4 und Art. 6 am 1. April 2005 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Dieser Gesetzentwurf dient vor allem der Umsetzung der im Regierungsprogramm 2003 vorgesehenen Veränderungen im kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrecht. Ergänzend werden einzelne Bestimmungen der allgemeinen Kommunalverfassung und des Kommunalwahlrechts entsprechend den Bedürfnissen der kommunalen Praxis optimiert.

I. Schwerpunkte im kommunalen Haushaltsrecht

1. Einführung der Wahlfreiheit zwischen zwei Haushalts- und Rechnungssystemen

Anfang der 1990er-Jahre haben die Kommunen in Deutschland eine Reform der Kommunalverwaltungen eingeleitet, die darauf abgezielt, die Steuerung der Kommunalverwaltung von der herkömmlichen Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen und Personalstellen umzustellen auf eine Steuerung nach Zielen für die kommunalen Dienstleistungen.

Strukturelemente für die vollständige Realisierung dieser neuen Verwaltungssteuerung sind

- die Darstellung der Verwaltungsleistungen als Produkte,
- die Dezentralisierung der Bewirtschaftungskompetenz für den Einsatz von Personal und Sachmitteln,
- die Budgetierung der bereitgestellten personellen und sächlichen Ressourcen nach Fachbereichen,
- die Zusammenführung von Aufgabenverantwortung und Ressourcenverantwortung,
- die Kosten- und Leistungsrechnung über die bisherigen so genannten kostenrechnenden Einrichtungen hinaus nach Bedarf in weiteren Verwaltungsbereichen,
- die Entwicklung von Kennzahlen über Kosten und Qualität der Verwaltungsleistungen für Steuerungszwecke,
- Einführung eines Berichtswesens für die periodische Information über die Zielerreichung als Grundlage für Steuerungsmaßnahmen,
- die Gesamtdarstellung von Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch sowie der Vermögens- und Kapitalposition zur Vermittlung eines vollständigen Bildes über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune,
- die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der Kommune mit den Jahresabschlüssen der aus dem Kommunalhaushalt ausgegliederten rechtlich selbstständigen und unselbstständigen Einheiten und Gesellschaften zu einem Gesamtabschluss, mit dem Rechnung über alle Aktivitäten der Kommunen gelegt wird.

Das herkömmliche zahlungsorientierte kommunale Haushalts- und Rechnungswesen stellt für eine in dieser Weise veränderte Verwaltungssteuerung und Haushaltswirtschaft die erforderlichen Informationen über das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für eine grundlegende Reform des kommunalen Haushaltsrechts.

Die Haushaltsrechtsreform wurde eingeleitet mit der Aufnahme einer Experimentierklausel in die HGO (§ 133). Seit 1995 erprobt eine große Anzahl von Kommunen - jeweils mit Ausnahmegenehmigung - neue Modelle zur Steuerung der Kommunalverwaltung. Da die Kommunen durchweg über positive Erfahrungen berichtet haben, wurde schon im Juli 1996 die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geändert. Wesentlicher Gegenstand der Rechtsänderung war die weitere Flexibilisierung der Haushaltsführung durch Ausweitung der Möglichkeiten bei der Zweckbindung von Einnahmen und der Deckungsfähigkeit sowie der Übertragbarkeit von Ausgabeansätzen. Eine weitere Modernisierung der GemHVO ist im Juli 2002

vorgenommen worden. Mit diesem zweiten Schritt wurde die ebenfalls von einer großen Zahl von Kommunen erfolgreich erprobte "Budgetierung" als weitere Möglichkeit der flexiblen Haushaltsführung allgemein zugelassen und der Anwendungsbereich der Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit ausgeweitet.

Nachdem die Innenministerkonferenz am 21. November 2003 Musterentwürfe für die notwendigen Rechtsvorschriften für ein neues Gemeindehaushaltsrecht gebilligt hat, soll es - entsprechend der Ankündigung im Regierungsprogramm 2003 bis 2008 - in hessisches Landesrecht umgesetzt werden. In die Musterentwürfe sind die Erfahrungen aus kommunalen Pilotprojekten in mehreren Bundesländern eingeflossen. Das gemeinsame Pilotprojekt der Landkreise Lahn-Dill und Darmstadt-Dieburg sowie der Stadt Dreieich hat in seiner Ausrichtung auf die Anwendung der Grundsätze für die kaufmännische doppelte Buchführung wesentliche Impulse gegeben.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene umfassende Reform des Gemeindehaushaltsrechts besteht aus der

1. Einführung eines Haushalts- und Rechnungswesens auf der Grundlage der doppelten Buchführung (Doppik) und der
2. Weiterentwicklung des bisherigen Haushalts- und Rechnungswesens auf der Grundlage der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik).

Die haushaltsrechtlichen Grundsatzregelungen sollen für beide Systeme des Haushalts- und Rechnungswesens im Sechsten Teil der HGO verankert werden. Dazu gehört das Wahlrecht der Kommune, sich für eines der beiden Systeme entscheiden zu können (vergleiche § 92 Abs. 3). Der Erste Abschnitt "Haushaltswirtschaft" wird künftig in drei Titel gegliedert. Die gemeinsamen Vorschriften sind im Ersten Titel enthalten. Die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung sind im Zweiten Titel, die für die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung im Dritten Titel zusammengefasst.

Für die detaillierten Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens sollen Rechtsverordnungen erlassen werden. Die Weiterentwicklung der Kameralistik erfordert Änderungen in der bestehenden Gemeindehaushaltsverordnung; die dafür notwendigen Verordnungsermächtigungen liegen bereits vor, wurden in der Vergangenheit zum Teil aber wegen fehlenden Regelungsbedarfs nicht in Anspruch genommen (z.B. § 154 Abs. 3 Nr. 4 HGO betr. Vermögensrechnung). Für die Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens auf der Grundlage der doppelten Buchführung soll daneben eine eigenständige Gemeindehaushaltsverordnung erlassen werden (GemHVO-Doppik). Dies hat den Vorteil, dass die praktische Arbeit mit diesen Rechtsvorschriften wesentlich erleichtert wird. Die Alternative, beide Systeme in einer Rechtsverordnung zu regeln, sollte wegen der damit verbundenen eingeschränkten Praktikabilität bei der Rechtsanwendung nicht in Betracht gezogen werden.

Nachfolgend werden die Grundzüge der beiden Haushalts- und Rechnungssysteme erläutert.

2. Haushalts- und Rechnungswesen mit doppelter Buchführung

Die neuen Regelungen orientieren sich im Wesentlichen an den bekannten Regelungen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug und an den kaufmännischen Standards des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Dabei werden wichtige kommunale Besonderheiten berücksichtigt, indem vom Inhalt der handelsrechtlichen Vorschriften abgewichen wird.

Die kaufmännischen Erfolgsgrößen Aufwand und Ertrag sind im neuen kommunalen Rechnungswesen der zentrale Rechnungsstoff und werden neutral als Ergebnisgrößen bezeichnet.

Der Haushalt bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der kommunalen Haushaltswirtschaft. Wie im heutigen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wird es auch künftig "laufende" Ausgaben und Investitionsausgaben geben. Der Ressourcen-

verbrauch (Aufwendungen) und das Ressourcenaufkommen (Erträge) werden im Ergebnishaushalt abgebildet. Bei einem dauerhaft ausgeglichenen Ergebnishaushalt kann die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde im Allgemeinen als sichergestellt angesehen werden. Die Einzahlungen und Auszahlungen sowie der erforderliche Kreditbedarf für die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Finanzhaushalt ausgewiesen. Der Finanzhaushalt gibt Auskunft über die Eigenfinanzierungsfähigkeit der Gemeinde und ist neben dem Ergebnishaushalt eine wichtige Informationsquelle zur Beurteilung der finanziellen Situation. Die im Haushaltsplan künftig abzubildenden aggregierten Produkte stellen die Verbindung zwischen dem Ressourcenverbrauch und den damit angestrebten Zielen und Wirkungen dar. Die produktorientierte Gliederung soll deshalb das führende und verbindliche Gliederungsprinzip für den Gemeindehaushalt sein und die Budgetbildung zulassen. Die Gemeinde soll selbst darüber entscheiden, ob sie ihren Haushalt nach Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gliedert.

Die Regelungen über den Haushaltsausgleich knüpfen folgerichtig an den Ressourcenverbrauch an. Das bedeutet, dass grundsätzlich die Aufwendungen durch Erträge derselben Rechnungsperiode auszugleichen sind. Viele Gemeinden werden den Haushaltsausgleich auf dieser Grundlage zunächst nicht erreichen können. Die Veranschlagung und ergebniswirksame Verbuchung von zusätzlichen Aufwendungen wie z.B. Abschreibungen auf sämtliche Vermögensgegenstände und Rückstellungen (insbesondere für Beamtenpensionen), die im derzeitigen Haushaltsrecht nicht vorgegeben sind, werden zwangsläufig zu Haushaltsfehlbeträgen führen bzw. bereits bestehende Fehlbeträge erhöhen, weil viele Gemeinden gegenwärtig schon ihre "kameralen" Haushalte nicht ausgleichen können. Für den periodengerechten Haushaltsausgleich notwendige Ertragssteigerungen, z.B. durch Festlegung kostendeckender Leistungsentgelte und Anhebung der Steuerhebesätze, werden sich nur sukzessive über einen längerfristigen Zeitraum realisieren lassen. Die Kommunalaufsichtsbehörden werden dies im Rahmen der Haushaltsgenehmigungsverfahren in jedem Einzelfall berücksichtigen.

Im Mittelpunkt des kommunalen Rechnungswesens stehen die klassischen Bestandteile des kaufmännischen Rechnungswesens, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung. Dabei wird die Gewinn- und Verlustrechnung neutral als Ergebnisrechnung bezeichnet, weil die kommunale Haushaltswirtschaft nicht wie die Privatwirtschaft auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, sondern auf die Deckung des Bedarfs des örtlichen Gemeinwesens.

Diese beiden Rechnungsbestandteile werden für die Gemeinde um eine weitere zahlungsorientierte Rechnung, die Finanzrechnung, ergänzt. Die Notwendigkeit dieser Finanzrechnung ergibt sich aus den besonderen Anforderungen an die öffentliche Haushaltsplanung und Rechenschaftslegung, die sich mit Blick auf größtmögliche Transparenz in der öffentlichen Finanzwirtschaft auch auf die Einzahlungen und Auszahlungen zu erstrecken haben.

Die Regelungen für die Bilanzierung orientieren sich an den bekannten kaufmännischen Normen, wobei kommunale Besonderheiten in den Strukturen der Bilanz und der Ergebnisrechnung berücksichtigt werden. Dies betrifft z.B. die Darstellung des Eigenkapitals, der Rückstellungen, der Erträge aus Entgelten für Leistungen sowie der Erträge aus den Gemeindesteuern.

Der Jahresabschluss für den Kernhaushalt der Gemeinde soll ergänzt werden durch einen kommunalen Gesamtabschluss, in dem der Jahresabschluss der Gemeinde mit den Jahresabschlüssen der ausgegliederten Vermögensmassen (z.B. Eigenbetriebe, Gesellschaften) die ein doppisches Rechnungswesen anwenden, zusammengeführt wird. Erst der kommunale Gesamtabschluss vermittelt ein zutreffendes und vollständiges Bild über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Auch der Gesamtabschluss ist durch einen Bericht zu erläutern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Als zusätzliches Instrument für die Steuerung des Verwaltungshandelns soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. Deren

konkrete Ausgestaltung soll jede Gemeinde nach ihren individuellen Bedürfnissen selbst bestimmen.

3. Haushalts- und Rechnungswesen mit Verwaltungsbuchführung

Das bisherige Haushalts- und Rechnungswesen mit einer Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) soll mit Blick auf das Reformziel, die Haushaltswirtschaft von der Darstellung des reinen Geldverbrauchs auf die Darstellung des umfassenderen Ressourcenverbrauchs umzustellen, weiter entwickelt werden. Damit für die beiden Wahlformen (Doppik/Kameralistik) keine gravierenden unterschiedlichen finanzwirtschaftlichen Anforderungen bestehen, ist - wie bei der Doppik - eine vollständige Darstellung des Ressourcenverbrauchs vorgesehen.

Im Haushaltsplan und in der Haushaltsrechnung sind - wie bisher - Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, wobei die wesentlichen Ertrags- und Aufwandpositionen einzubeziehen sind.

Der Haushaltsplan soll ebenfalls eine Budgetstruktur aufweisen und in der Darstellung auf Produkte ausgerichtet sein. In der Konsequenz daraus gibt der Haushaltsplan Informationen über die Produkte und Verwaltungsleistungen.

Das Sachvermögen soll vollständig erfasst und seine Wertminderung durch Nutzung in Form der Abschreibungen rechnungsmäßig dargestellt werden.

Die Abschreibungen müssen künftig zur vollständigen Darstellung des mit der Leistungserstellung verbundenen Ressourceneinsatzes über die derzeit schon bestehenden Verpflichtungen hinaus (insbesondere für die sog. kostenrechnenden Einrichtungen) vollständig ermittelt und dem Vermögenshaushalt zugeführt werden. Zu diesem Zweck ist die bisherige Haushaltsrechnung zu einer Vollvermögensrechnung auszubauen.

Die Verpflichtung zum Ansatz von Rückstellungen wird eingeführt sowohl für Zwecke des Verwaltungshaushalts (z.B. Pensionsrückstellungen) als auch für Zwecke des Vermögenshaushalts (z.B. Sanierung von Altlasten).

Da die Abschreibungen und Rückstellungen rechnungsmäßig darzustellen sind, müssen sie zwangsläufig in den Haushaltsausgleich einbezogen werden. Die Auswirkungen verschlechtern wie im doppelhaushaltlichen Rechnungswesen das Ergebnis. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen hierzu verwiesen.

Der bisherigen Jahresrechnung ist eine neue Vermögensrechnung beizufügen. In der Vermögensrechnung sind außer dem Geldvermögen und den Schulden auch das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen der Gemeinde auszuweisen.

Die praktische Umsetzung der Reform des Gemeindehaushaltsrechts allein führt nicht automatisch zu einer größeren Wirtschaftlichkeit, sie öffnet auch keine neuen finanziellen Spielräume. Das neue Haushaltsrecht ist vielmehr ein Instrument, das bei konsequenter Umsetzung im Kontext mit einer sachgerechten Aufbau- und Ablauforganisation in der Kommunalverwaltung zu einer größeren Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenerfüllung führen kann. Voraussetzung dafür ist der feste Wille der Kommunalpolitik und der Kommunalverwaltung, die zusätzlichen Informationen über die Ressourcenverbräuche auch in der gebotenen Weise bei den zu treffenden Entscheidungen, insbesondere im Hinblick auf die strategische Ausrichtung der kommunalen Aufgabenerfüllung, zu berücksichtigen.

Diesem Gesetzentwurf sind als Anlagen beigelegt ein Entwurf für die neue Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik - (Anlage 1) und der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der bestehenden Gemeindehaushaltsverordnung - Kameralistik - (Anlage 2). Sie geben den aktuellen Bearbeitungsstand wieder und sollen über die vorgesehenen detaillierten Regelungen des Gemeindehaushaltsrechts informieren. Sie sind aufgrund der Entscheidungen des Landtags entsprechend weiter zu entwickeln. Vor dem Erlass dieser Verordnungen wird eine Anhörung nach dem "Beteiligungsgesetz" durchgeführt.

II. Schwerpunkte im kommunalen Wirtschaftsrecht

1. Subsidiaritätsklausel

Mit dem Gesetzentwurf soll im öffentlichen Interesse und im Interesse der Privatwirtschaft eine durch den öffentlichen Auftrag nicht gerechtfertigte wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden verhindert werden. Dem Vorbild anderer Bundesländer folgend darf die Gemeinde sich künftig wirtschaftlich nur betätigen, wenn die geforderte Leistung nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erbracht werden kann. Bei Anwendung der neuen Subsidiaritätsklausel sind im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs auch die Qualität der Leistung, ihre Zuverlässigkeit sowie soziale Komponenten zu berücksichtigen. Die Gemeinde hat insoweit einen Beurteilungsspielraum. Bei der Entscheidung für eine kommunalwirtschaftliche Betätigung sind die Gründe eingehend darzustellen. Deshalb wird eine vorherige Markterkundung gesetzlich vorgeschrieben.

Anders als im bisherigen Recht wird nicht mehr auf die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens abgestellt, sondern in einem umfassenden Sinn auf die wirtschaftliche Betätigung. Damit ist künftig grundsätzlich jede kommunalwirtschaftliche Betätigung qualitativ an den Zulassungsvoraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO n.F. zu messen. Hier lagen in der Vergangenheit die meisten Problemfälle im Interessenwiderstreit zwischen der Kommunalwirtschaft und den privaten Anbietern.

Der Bestandsschutz wird durch eine Stichtagsregelung gesichert.

2. Lockerung des Örtlichkeitsprinzips

Die wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten der Kommunen werden an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst, die durch die Einführung von Wettbewerb in den bisherigen Monopolbereichen verursacht sind. Die örtlichen Beschränkungen werden zugunsten der kommunalen Unternehmen gelockert. "Verbundene Leistungen", die im Wettbewerb üblich sind, werden unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

3. Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten

Die Gemeinden werden zur Erstellung von Beteiligungsberichten verpflichtet, um die Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten von Gemeindevertretung und Öffentlichkeit zu stärken. Die Informationspflichten der Vertreter des Gemeindevorstands in den kommunalen Unternehmen gegenüber dem Gemeindevorstand werden präzisiert.

4. Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Einige Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes werden, Bedürfnissen der Praxis entsprechend, vereinfacht oder den Gegebenheiten des kommunalen Haushaltsrechts angepasst.

III. Erweiterung der Prüfungsbefugnisse der überörtlichen Prüfungsbehörde

Der überörtlichen Prüfungsbehörde wird die Möglichkeit eröffnet, Prüfungen in den kommunalen Unternehmen vorzunehmen. Außerdem sollen künftig in besonders begründeten Fällen Einzelfallprüfungen möglich sein. Das gilt vor allem für Prüfungen beim Landeswohlfahrtsverband Hessen oder beim Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main; diese Verbände sind mit den Städten, Gemeinden und Kreisen nur sehr beschränkt vergleichbar. Auch sonstige singuläre Großeinrichtungen auf kommunaler Ebene können betroffen sein. In Zukunft soll darüber hinaus die Prüfung durch eigenes Personal des Rechnungshofs möglich sein, um so die Qualität der Prüfungsergebnisse weiter zu steigern.

IV. Schwerpunkte im Bereich der allgemeinen Kommunalverfassung und des Kommunalwahlrechts

1. Vertretungskörperschaften

Die 1976 in die Kommunalverfassung eingeführte - bundesweit einmalige - Regelung in § 36a Abs. 1 Satz 4 HGO/§ 26a Abs. 1 Satz 4

HKO "belohnte" jede (kleine) Partei oder Wählergruppe, der es gelang, die 5-Prozent-Hürde zu überspringen und in die Vertretungskörperschaft einzuziehen, mit dem Fraktionsstatus. Im Extremfall billigte sie sogar einem einzelnen Gemeindevertreter oder Kreistagsabgeordneten Fraktionsstatus zu ("Ein-Personen-Fraktion").

Nach den Erfahrungen aus den allgemeinen Kommunalwahlen vom März 2001 - erstmals unter (vollständigem) Verzicht auf die 5-Prozent-Hürde, also auf ein Mindestquorum für die Teilnahme an der Sitzverteilung (§ 22 Abs. 2 KWG a.F.) - ist die Streichung der bisherigen Vorschrift über die Bildung von Fraktionen kraft Gesetzes in § 36a Abs. 1 Satz 4 HGO/§ 26a Abs. 1 Satz 4 HKO angezeigt. Allein in die Gemeindevertretungen sind 129 Ein-Personen-Fraktionen eingezogen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main setzt sich in der laufenden Kommunalwahlperiode aus zehn Fraktionen zusammen, darunter drei Ein-Personen-Fraktionen, einer Zwei-Personen-Fraktion, einer Drei-Personen-Fraktion und zwei Vier-Personen-Fraktionen. Die Verleihung des Fraktionsstatus an die sog. Einzelkämpfer(innen) erschwert wegen der damit verbundenen besonderen Rechte (vgl. z.B. §§ 50 Abs. 2 Satz 2, 62 Abs. 4 Satz 2 HGO) eine effiziente parlamentarische Arbeit erheblich. Schon bei der Kommunalverfassungsnovelle 1999 hat die Landesregierung die Regelung des § 36a Abs. 1 Satz 4 HGO/§ 26a Abs. 1 Satz 4 HKO nur beibehalten wollen, weil in ihrem Gesetzentwurf vom 21. September 1999 (LT-Drucks. 15/425 S. 24/25) lediglich die Absenkung der Sperrklausel auf 3 v.H. - nicht aber auf 0 v.H. - vorgesehen war. Die Abschaffung der Ein-Personen-Fraktion ist ein zentraler Punkt im "Erfahrungsbericht und Forderungskatalog Kommunalwahlen 2001" des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom Dezember 2001 (HSGZ 2002 S. 46, 49).

Eine weitere Steigerung der kommunalparlamentarischen Arbeits- und Funktionsfähigkeit ist möglich, wenn die Gemeindevertretungen und Kreistage Verkleinerungsbeschlüsse nach § 38 Abs. 2 HGO/§ 25 Abs. 2 HKO fassen. Je niedriger die Zahl der zu vergebenden Mandate ist, desto höher ist die faktische, rein mathematisch begründete Hürde für die Teilnahme an der Sitzverteilung.

2. Erfahrungen mit dem neuen Wahlrecht

Das durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) eingeführte neue Kommunalwahlsystem ist am 18. März 2001 erstmals praktiziert worden. Die Wählerinnen und Wähler haben - nach entsprechender Vorarbeit durch die Parteien und Wählergruppen, die Wahlbehörden, die Kommunen und ihre Spitzenverbände sowie die Landesregierung und die Medien - in beträchtlichem Umfang von den vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten, die mit dem Kumulieren und Panaschieren verbunden sind, Gebrauch gemacht (Hessisches Statistisches Landesamt: Kumuliert und panaschiert - die Kommunalwahlen in Hessen 2001, Juli 2001). Das neue Wahlrecht ist insgesamt, also auch von den Wahlvorschlagsträgern sowie den Wahlorganen und -behörden, gut angenommen und umgesetzt worden (Adrian/Heger: Erfahrungsbericht des Hessischen Städte- und Gemeindebundes e.V., Sonderdruck HSGZ Dezember 2001).

Ungeachtet dessen hat sich in Details Änderungs- und Verbesserungsbedarf gezeigt, dem mit Regelungsvorschlägen zum Kommunalwahlgesetz Rechnung getragen werden soll. Weitergehender Änderungsbedarf wird im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Novellierung der Kommunalwahlordnung angegangen, die sich an das Gesetzgebungsverfahren anschließen soll.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Die Bildung und Besetzung der Wahlorgane wird vereinfacht: Der besondere Wahlleiter und sein besonderer Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit bestellt; die Bestellung kann widerrufen werden. Wahlvorsteher und Stellvertreter müssen nicht aus dem Kreis der Wahlberechtigten rekrutiert werden, so dass verstärkt Beschäftigte der Gemeindeverwaltungen herangezogen werden können.

- Wahlvorschläge müssen künftig von den Vertrauenspersonen unterzeichnet werden, die von der Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt werden, die auch den Wahlvorschlag aufstellt; bislang genügt die Unterzeichnung durch fünf Wahlberechtigte ohne jede organisationsinterne Legitimation.
- Auf dem Stimmzettel für die Kreistagswahl und die Wahl der Gemeindevertretungen wird für jeden Bewerber zusätzlich die Gemeinde bzw. der nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung benannte Gemeindeteil der Hauptwohnung aufgenommen, sofern die jeweilige Vertretungskörperschaft dies spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Wahlzeit beschließt.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheines werden auch formell vollständig an das Bundeswahlrecht angepasst.

3. Erfahrungen aus Wahlprüfungsverfahren

Die Gültigkeit von allgemeinen Kommunalwahlen sowie von Direkt- und Ausländerbeiratswahlen war in jüngster Zeit mehrfach Gegenstand von Verwaltungsstreitverfahren.

Die Entscheidungen sind in der Öffentlichkeit teilweise kritisiert worden, weil sie strikt formale Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen gestellt haben, die in der Praxis nicht oder nur schwer erfüllt werden können. Dies gilt beispielsweise für die Modalitäten der Beantragung eines Wahlscheins oder der Abgabe einer Versicherung an Eides statt zur Briefwahl (VG Frankfurt am Main, Urteil vom 12. September 2003 - 7 E 2628/02 (V) -: Ausländerbeiratswahl Maintal; Hess. VGH, Urteil vom 12. Juni 2003 - 8 VE 2250/02 -: Gemeindevahl Volkmarsen). Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Einreichung von zwei Wahlvorschlägen durch eine Partei eine weitergehende Einbeziehung von Partei- und Satzungsrecht in die wahlrechtliche Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen gefordert worden, die die Aufklärung parteiinterner Auseinandersetzungen in die Sphäre der Wahlorgane transportiert und damit die Gültigkeit der gesamten Wahl mit einem hohen Risiko befrachtet (VG Darmstadt, Urteil vom 20. November 2003 - 3 E 1339/01 (2) -: Kreistagswahl Bergstraße).

Schließlich haben sich Verwaltungsgerichte mit Sachverhalten befasst, die im Ergebnis als eine die Wahlrechtsgleichheit beeinträchtigende unzulässige Wahlbeeinflussung bewertet werden können; in einem der beiden Fälle ist die Direktwahl eines Oberbürgermeisters für ungültig, im zweiten Fall für gültig erklärt worden (Hess VGH, Urteil vom 29. November 2001 - 8 UE 380/00 -; BVerwG, Urteil vom 8. April 2003 - 8 c 14.02 -: Direktwahl Bad Homburg; Hess. VGH, Urteil vom 10. Juli 2003 - 8 UE 2947/01 -: Direktwahl Darmstadt).

Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren, zu denen sowohl Verstöße gegen das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung einerseits als auch gegen die verfassungsmäßigen Wahlrechtsprinzipien andererseits gehören, müssen zur vollständigen oder wenigstens teilweisen Ungültigkeit der Wahl führen, wenn und soweit sie mit einer hinlänglichen Wahrscheinlichkeit zu einer anderen Sitzverteilung oder bei der Direktwahl zu einem anderen Wahlsieger geführt hätten.

Verwaltungsgerichtliche Ungültigkeitserklärungen von Wahlen bieten danach zunächst lediglich Veranlassung, Wahlbehörden und -organe, aber auch Parteien, Wählergruppen und Bewerber - insbesondere wenn sie gleichzeitig Amtsträger sind - an ihre hohe Verantwortung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zu erinnern. Wahlrecht ist in einer repräsentativen Demokratie das Instrument zur Umsetzung des Prinzips der Volkssouveränität. Aufgrund dieser fundamentalen Bedeutung ist das Wahlrecht in weit höherem Maße als andere Rechtsgebiete "Formalrecht". Dies verlangt von allen Beteiligten höchste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auch bei solchen Anforderungen, die gelegentlich als nachrangige bürokratische Formalien oder theoretische Prinzipien missverstanden werden. Insbesondere verbietet das Prinzip der Freiheit und Gleichheit der Wahl - wenn auch unter den Bedingungen des Wettbewerbs - unlautere Einwirkungen auf die Wählerwillensbildung; besondere Anforderungen sind in

diesem Zusammenhang an Wahlkampfaktionen und Einflussnahmen durch Amtsträger zu stellen.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird vor diesem Hintergrund nur dort gesehen, wo das derzeitige Regelwerk Gelegenheit zu Missdeutungen bietet, oder wo die grundsätzlich objektive Zielrichtung der Wahlprüfung - die Gewährleistung der "richtigen" Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft bzw. der Auswahl des "richtigen" Bürgermeisters oder Landrats - in Gefahr gerät, zugunsten individueller Interessen in den Hintergrund gedrängt zu werden.

Im Entwurf wird zu diesem Komplex Folgendes vorgeschlagen:

- Es wird klargestellt, dass ausschließlich parteiinterne Vorgänge keine Kriterien für die Prüfung und Zulassung von Wahlvorschlägen sind. Die Einhaltung demokratischer Mindeststandards bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen wird dadurch nicht berührt, sie ist wahlrechtlich festgeschrieben.
- Um deutlich zu machen, dass es sich bei der Wahlprüfung primär um ein objektives Verfahren handelt, bedürfen Einsprüche künftig grundsätzlich der Unterstützung weiterer Wahlberechtigter; sie müssen außerdem begründet werden. Dem gleichen Ziel dient die gesetzliche Festlegung der notwendigen Beteiligten eines Wahlprüfungsverfahrens; eine Beiladung sämtlicher Mandatsträger oder sogar potenzieller Nachrücker scheidet damit aus.
- Da jede Wahl unter einmaligen, nicht rekonstruierbaren Rahmenbedingungen abläuft, müssen Wiederholungswahlen, die aufgrund ergebnisrelevanter Unregelmäßigkeiten angeordnet werden, grundsätzlich auf die Beseitigung der festgestellten Fehler beschränkt werden. Eine Wiederholung der gesamten Wahl, wenn Fehler sich beispielsweise ausschließlich im Bereich der Briefwahl zugetragen haben, ignoriert das Bestandsschutzinteresse und räumt den Urnenwählern eine durch nichts gerechtfertigte Chance ein, ihre in der Hauptwahl getroffene Entscheidung zu korrigieren. Der Entwurf lässt daher ausdrücklich die Wiederholung einer Wahl auch in einzelnen Briefwahlbezirken zu und verpflichtet die Wahlprüfungsinstanzen, den Umfang der Wiederholungswahl in der Entscheidung festzulegen.
- Die Frist für die Durchführung der Wiederholungswahl wird von drei auf vier Monate verlängert. Die Zuständigkeit für die Wahltagsbestimmung wird auch bei der Wiederholungswahl auf die jeweilige Vertretungskörperschaft verlagert; nur für den Fall einer Wiederholungswahl im ganzen Wahlkreis muss es insoweit bei der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde verbleiben, weil die betroffenen Vertretungskörperschaft mit der Rechtskraft der Entscheidung kraft Gesetzes aufgelöst ist, § 29 Satz 1 KWG.

V. Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Die Landesregierung hat aufgrund ihres Beschlusses vom 22. März 2004 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Eine Reihe von Fachverbänden und -organisationen erhielt die Gelegenheit, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Insbesondere die kommunalen Spitzenverbände haben zu den wesentlichen Fragen wie folgt Stellung genommen.

1. Kommunales Haushaltsrecht

Die Reform des kommunalen Haushaltsrechts wird vom Hessischen Landkreistag und vom Hessischen Städte- und Gemeindebund ausdrücklich begrüßt. Der Hessische Städtetag hat zum Ausdruck gebracht, dass die Einführung eines Wahlrechts zwischen den beiden Haushalts- und Rechnungssystemen seinen Vorstellungen entspricht und darauf hingewiesen, dass den Kommunen für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens erhebliche Mehrkosten entstehen würden. Einen finanziellen Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip hat der Hessische Städtetag allerdings nicht gefordert.

Das in der Verfassung verankerte Konnexitätsprinzip stellt auf die Übertragung von neuen Aufgaben bzw. auf die Veränderung bestehender Aufgaben ab. Das Haushalts- und Rechnungswesen ist aber keine Aufgabe im sachlichen Sinne. Unter dem Begriff der "Aufga-

be" ist vielmehr die Summe der Tätigkeiten zu verstehen, die von der Gemeinde zur Regelung der örtlichen Lebensverhältnisse für die Einwohner ausgeübt werden. Das Haushalts- und Rechnungswesen gehört zu den organisations- und verfahrensrechtlichen Vorschriften, die der Landesgesetzgeber in verfassungsrechtlich zulässiger Weise erlassen darf. Dies wird als selbstverständlich angesehen. Auch Änderungen, die neu oder ohne Vorbild sind, werden für zulässig gehalten, wenn sie eine vernünftige Fortentwicklung darstellen. Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen werden von dem Reformvorhaben erfüllt. Die Kommunen erhalten die rechtliche Grundlage dafür, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlicher als bisher verhalten zu können und sollten deshalb ein hohes Eigeninteresse an der Reform haben. Die Leistung eines finanziellen Ausgleichs durch das Land kommt somit nicht in Betracht.

Selbstverständlich ist vorgesehen, die Kommunen bei der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens ideell zu unterstützen, z.B. durch Mitwirkung bei etwaigen Informations- und Schulungsveranstaltungen der kommunalen Spitzenverbände, die Herausgabe erläuternder Verwaltungsvorschriften oder durch die Einrichtung eines Internet-Forums für die Erörterung von Zweifelsfragen.

Die kommunalen Spitzenverbände, der Hessische DV-Verband und der Landeswohlfahrtsverband Hessen haben vorgeschlagen, den Zeitpunkt für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2010 festzulegen, damit den Kommunen ein ausreichender Zeitraum für die notwendigen Vorbereitungen zur Verfügung steht. Eine Vorbereitungszeit von fünf Jahren erscheint als zu großzügig bemessen. Die Kommunen sollten ein erhebliches Eigeninteresse daran haben, die zusätzlichen Informationen über den Ressourcenverbrauch und über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglichst früh zu erhalten, um die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Konsolidierung der Haushaltswirtschaft diskutieren und entscheiden zu können. Die hessischen Kommunen dürften nach ihrer Verwaltungskraft in der Lage sein, die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 zu realisieren. Es ist zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der Informationen über die Vermögensgegenstände in Form der Anlagenachweise und der zu führenden Bestandsverzeichnisse bereits vorliegen.

Das vorgesehene Wahlrecht zwischen den Rechnungssystemen "Doppik" und "Kameralistik" wird vom Hessischen Städtetag und vom Hessischen Städte- und Gemeindebund begrüßt.

Der Hessische Landkreistag, das Institut der Wirtschaftsprüfer, der Landeswohlfahrtsverband Hessen und das Regierungspräsidium Kassel haben vorgeschlagen, den Kommunen die Anwendung des "doppischen" Haushalts- und Rechnungswesens verbindlich vorzugeben. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass durch die Vorhaltung von zwei Haushalts- und Rechnungssystemen die vorteilhafte Einheitlichkeit aufgegeben und ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, z.B. in Bezug auf die DV-Systeme, entsteht.

Auch unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sollen die Kommunen die Möglichkeit haben, sich für eines der beiden Haushalts- und Rechnungssysteme entscheiden zu können. Dabei haben sie die jeweiligen Vor- und Nachteile sachgerecht gegeneinander abzuwägen.

In diesem Zusammenhang hat der Hessische Städte- und Gemeindebund vorgeschlagen, für die Entscheidung der Kommunen für das "doppische" Haushalts- und Rechnungswesen nicht die Regelung in der Hauptsatzung vorzugeben. Dem soll nicht gefolgt werden, weil die Art des Haushalts- und Rechnungswesens eine wichtige Angelegenheit der Kommune ist und folglich in der Hauptsatzung zu regeln ist.

Dem Vorschlag des Regierungspräsidiums Kassel, für die Kommune und die aus ihrer Haushaltswirtschaft ausgegliederten Vermögensmassen (Eigenbetriebe, Gesellschaften, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) ein einheitliches Buchführungssystem zu bestimmen, kann nicht gefolgt werden. Für die Gesellschaften, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen gelten die vorgefundenen bundesrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch, Buchführungsverordnungen). Diese Vorschriften können nicht ohne weiteres auf die kommunale Haushaltswirtschaft und -führung übertragen werden. Wichtige kommunale

le Besonderheiten erfordern Abweichungen von den handelsrechtlichen Vorschriften; z.B. Regelungen über die Haushaltsplanung oder den Haushaltsausgleich in Bezug auf die Behandlung von Erträgen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund und der Hessische Landkreistag haben vorgeschlagen, bei den Vorschriften über den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht zwischen dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis zu unterscheiden. Dies hätte zur Folge, dass Erträge aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen mit dem Teilbetrag, der über dem Buchwert liegt, wie beim Kaufmann als ordentlicher Ertrag zu behandeln wäre. Im Ergebnis könnten diese Erträge aus Vermögensverkäufen ohne weiteres zur Deckung von konsumtiven Aufwendungen und damit zum Ausgleich des Ergebnishaushalts eingesetzt werden. Dies soll aber - wie bisher - nur zulässig sein, wenn alle anderen Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung (Einsparungen bei den Aufwendungen, Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten einschließlich etwaiger Rücklagen) nicht ausgereicht haben. Die Verwendung von Erträgen aus Vermögensverkäufen zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses verschleiert ein vorhandenes strukturelles Haushaltsdefizit und führt gegebenenfalls dazu, dass notwendige Maßnahmen zur Haushaltssicherung später als es geboten ist eingeleitet werden. Dem Vorschlag sollte deshalb nicht gefolgt werden.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat vorgeschlagen, im Interesse einer einheitlichen Bewertung des kommunalen Vermögens verbindliche Abschreibungstabellen vorzugeben. Dieser Vorschlag sollte nicht aufgegriffen werden. Die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wird bei den Kommunen sehr unterschiedlich sein. Deshalb soll jede Kommune selbst bestimmen, wie lange ein Vermögensgegenstand genutzt wird und dementsprechend den Werteverzehr als Abschreibung im Rechnungswesen darstellt. Dies entspricht dann auch den realen örtlichen Verhältnissen. Den Kommunen sollen jedoch Erfahrungswerte anderer Kommunen, die bereits Vermögensbewertungen durchgeführt haben, empfehlend zur Verfügung gestellt werden.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat angeregt, bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz anstelle der Anschaffungs- und Herstellungskosten (vermindert um Abschreibungen) den vorsichtig geschätzten Zeitwert des jeweiligen Vermögensgegenstandes anzusetzen. Dem sollte nicht gefolgt werden. Mit der Beschränkung auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten wird den Kommunen die Vermögensbewertung erleichtert. Die entsprechenden Werte werden zum größten Teil aus den vorhandenen Unterlagen, z.B. Jahresrechnung, Bücher, Belege, Anlagennachweise, Bestandsverzeichnisse, zu ermitteln sein. Eine aktuelle Vermögensbewertung würde die Beiziehung externen Sachverständigen auslösen und zusätzliche Kosten verursachen. Der Einsatz vorhandenen Personals ist erfahrungsgemäß kostengünstiger.

Der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund und die Stadt Frankfurt am Main haben sich gegen die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ausgesprochen. In der kommunalaufsichtsbehördlichen Praxis wird im Rahmen der Haushaltsgenehmigungsverfahren die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten gefordert. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage kann den Handlungsdruck wesentlich verstärken.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat vorgeschlagen, dass der Jahresabschluss der Gemeinde auch bei Anwendung der Verwaltungsbuchführung mit den Jahresabschlüssen der ausgelagerten Vermögensmassen, die einen kaufmännischen Jahresabschluss aufstellen, zusammengefasst (konsolidiert) werden soll. Wegen der unterschiedlichen Rechnungsführungssysteme wäre dies nur mit einem hohen Aufwand möglich, der den Kommunen nicht auferlegt werden sollte.

Die Vorschläge des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes, die Frist für die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss und die Entlastung durch die Vertretungskörperschaften von zwei auf ein Jahr zu verkürzen, sollten nicht übernommen werden. Die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise, zu deren Aufgaben die Prüfung bei den kreisangehö-

rigen Gemeinden ohne eigenes Prüfungsamt gehört, müssten personell wesentlich verstärkt werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hätten die kreisangehörigen Gemeinden mit den zwangsläufig höheren Prüfungsgebühren zu finanzieren.

Damit die Vertretungskörperschaften die Ergebnisse des Jahresabschlusses zeitnah für die Verwaltungssteuerung nutzen können, ist in § 114s Abs. 9 HGO für den doppischen Jahresabschluss vorgesehen, dass der Gemeindevorstand nach Aufstellung des Abschlusses die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse zu unterrichten hat.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat vorgeschlagen, den Kommunen mit einer gesetzlichen Regelung zu ermöglichen, sich für die Prüfung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses eines Wirtschaftsprüfers zu bedienen. Eine solche Regelung ist nicht erforderlich, weil es der Kommune seit jeher unbenommen ist, in jedem Fall, in dem sie es für notwendig hält, externen Sachverstand beizuziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses bleibt aber Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes.

Dem Vorschlag des Instituts der Wirtschaftsprüfer, die Bildung von Rückstellungen nur in der Gemeindehaushaltsverordnung zu regeln, kann nicht gefolgt werden. Wegen der finanzwirtschaftlichen Konsequenz ihrer Einbeziehung in den Haushaltsausgleich ist eine gesetzliche Grundsatzregelung erforderlich.

2. Kommunales Wirtschaftsrecht

Der Verband kommunaler Unternehmen e.V. - Landesgruppe Hessen - (VKU) sowie der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) fordern, dass wie bisher nur die "Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens", nicht jedoch jede "wirtschaftliche Betätigung" der Kommune den neuen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen soll. Dem Vorschlag der Verbände wird nicht gefolgt, da sich die bisher aufgetretenen Konflikte zwischen Kommunen und privatem Gewerbe meistens gerade aus einer einfachen Ausweitung von Betätigungen bestehender Unternehmen ergeben haben.

Der Hessische Handwerkstag (HHT) und die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammer (IHK) fordern, dass die Kommunen sich künftig nur noch dann wirtschaftlich betätigen dürfen, wenn neben allen anderen Voraussetzungen ein "dringender öffentlicher Zweck im Sinne der Daseinsvorsorge" vorliegt; auf diese Weise soll der Vorrang der Privatwirtschaft gesichert werden. Dieser Forderung wird nicht entsprochen. Das angestrebte Ziel wird ohnehin weitgehend durch die Einführung der strikten Subsidiaritätsklausel erreicht.

Die drei kommunalen Spitzenverbände sowie VKU und BGW lehnen die Subsidiaritätsklausel in ihrer strikten Form ab. Sie wollen lediglich die so genannte einfache Subsidiaritätsklausel, nach der Kommunen auch dann wirtschaftlich tätig sein dürfen, wenn sie ihre Leistungen gleich gut oder gleich wirtschaftlich erbringen können wie private Anbieter. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da die Subsidiaritätsklausel nur in ihrer strikten Form zu wirklicher Subsidiarität kommunaler Wirtschaft führt.

HHT und IHK sowie die Freien Wähler fordern, dass der "Drittenschutz" privater Dritter im Hinblick auf die Subsidiaritätsklausel nicht nur in der Begründung des Gesetzes sondern im Gesetz selbst zum Ausdruck kommt. Der Vorschlag wurde nicht umgesetzt. Nach der bisher vorliegenden Rechtsprechung von Obergerichten in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist ein Hinweis auf den gewollten Drittenschutz in der Gesetzesbegründung notwendig, aber auch ausreichend, um den Drittenschutz zu gewährleisten.

Nach Meinung des Hessischen Städtetags soll der Stichtag für den Bestandsschutz vom 1. April 2004 auf den 1. Januar 2005 verschoben werden. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. Nur auf diese Weise lässt sich verhindern, dass Kommunen zwischen der öffentlichen Diskussion des Gesetzentwurfs und dem Inkrafttreten des Gesetzes noch kommunalwirtschaftliche Betätigungen aufnehmen, die in Zukunft

nicht mehr zulässig sind. Auch dem Wunsch des HHT und der IHK, auf einen Bestandsschutz für bestehende kommunalwirtschaftliche Tätigkeit ganz zu verzichten, wird nicht gefolgt. Ein solcher Verzicht wäre verfassungsrechtlich angreifbar (vgl. RhpfVerfGH, Urteil vom 28. März 2000, DVBl. 2000, 992 [994]).

Auf ausdrücklichen Wunsch des Hessischen Städtetags sowie des VKU und BGW wurde in die Begründung zur Einführung der strikten Subsidiaritätsklausel der Hinweis aufgenommen, dass bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten rein quantitative Erweiterungen oder solche, die vom Markt vorgegeben sind, zulässig bleiben. Anderenfalls wäre gerade bei den traditionellen Stadtwerken der Bestandsschutz faktisch ausgehöhlt worden.

Auf die nachdrückliche Forderung der drei kommunalen Spitzenverbände wird die bisher geltende Beschreibung der nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten in § 121 Abs. 2 weitgehend beibehalten. Auf diese Weise soll ein Kernbereich der kommunalen Daseinsvorsorge, der dem hoheitlichen Handeln nahe steht, geschützt bleiben.

Der Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V. wünscht, den kommunalen Unternehmen so genannte "verbundene Tätigkeiten" (§ 121 Abs. 4) nicht zu erlauben. Der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund sowie VKU und BGW fordern, dass die Sollvorgabe zur Übertragung "verbundener Tätigkeiten" auf Private gestrichen werden soll. HHT und IHK dagegen möchten, dass die Privatisierungsvorgabe zwingend sein soll. Die vorgesehene Mittellösung stellt einen angemessenen Interessenausgleich dar.

HHT und IHK lehnen die Lockerung des Örtlichkeitsprinzips in § 121 Abs. 5 ab. Diese Lockerung ist jedoch im Hinblick auf die Liberalisierung großer Teile der Daseinsvorsorge erforderlich, wenn traditionelle Stadtwerke eine Chance zum Weiterbestehen haben sollen. Nachdem von außen unbeschränkte Konkurrenz im eigenen Versorgungsgebiet möglich ist, müssen sie die Möglichkeit erhalten, außerhalb ihres bisherigen Versorgungsgebiets am Wettbewerb teilzunehmen. Eine entsprechende Regelung ist mittlerweile in mehreren Bundesländern eingeführt worden.

Der Hessische Städtetag sowie VKU und BGW fordern, auf die Pflicht zur Erstellung einer Markterkundung (§ 121 Abs. 6) zu verzichten. Der Hessische Städte- und Gemeindebund wehrt sich gegen die Verpflichtung, die Kammern und Verbände vor der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung von kommunalen Unternehmen anzuhören. HHT und IHK wollen nicht nur bei wesentlichen Erweiterungen, sondern bei jeder Form von Erweiterung angehört werden. Die vorgesehene Mittellösung stellt sicher, dass vor einer wesentlichen Erweiterung von kommunalwirtschaftlicher Tätigkeit die gegensätzlichen Interessen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Der Hessische Städtetag sowie VKU und BGW wünschen, auf die Verpflichtung, die wirtschaftliche Betätigung der Kommune einmal in jeder Wahlzeit zu überprüfen (§ 121 Abs. 7), zu verzichten. HHT und IHK fordern dagegen, dass sich aus der Prüfung eine Privatisierungspflicht der Kommune ergeben soll, wenn die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 Satz 1 entfallen sind. Auch an dieser Stelle wird eine Mittellösung verwirklicht. Es erscheint wichtig, dass die Kommunalpolitik in Fragen der Kommunalwirtschaft mehr Dynamik erhält, ohne dass sich hieraus unmittelbare Rechtspflichten ergeben.

Der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund sowie VKU und BGW möchten, dass die Aktiengesellschaft als gleichberechtigte Gesellschaftsform für die Kommunalwirtschaft erhalten bleibt. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt, weil die Kontroll- und Einflussmöglichkeiten der kommunalen Gremien auf die Aktiengesellschaft schwächer sind als bei den anderen Gesellschaftsformen. Im Übrigen bleibt die Gründung einer Aktiengesellschaft möglich, wenn ein besonderes Interesse hierfür nachgewiesen wird.

Der Hessische Städtetag sowie VKU und BGW schlagen vor, die Anforderungen an den Beteiligungsbericht (§ 123a) in mehrfacher Hinsicht allgemeiner zu gestalten. Außerdem soll nach dem Wunsch des Hessischen Städtetags und des Hessischen Städte- und Gemeinde-

bunds die Öffentlichkeit hinsichtlich der Beteiligungsberichte eingeschränkt werden. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die vorgesehenen Regelungen dienen einer größtmöglichen Transparenz. Mit berechtigten Betriebsgeheimnissen kann dabei in einer Weise umgegangen werden, dass dem kommunalen Unternehmen daraus kein Schaden entsteht.

Auch die in § 125 Abs. 1 Satz 5 vorgesehene Verpflichtung der Vertreter des Gemeindevorstands in den Gesellschaftsorganen, den Gemeindevorstand möglichst frühzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten, soll nach Auffassung des Hessischen Städtetags sowie des VKU und des BGW gestrichen werden. Die Verbände sind der Meinung, ein vorzeitiges Bekanntwerden von Problemstellungen und Entscheidungsvarianten könne dem Entscheidungsprozess innerhalb der Gesellschaft schaden. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Vertreter der Gemeinde in den Gesellschaftsorganen kraft Gesellschaftsrechts berechtigt und verpflichtet sind, objektive Geheimhaltungsinteressen gegen ihre Informationspflichten abzuwägen.

Einer Anregung des Hessischen Städte- und Gemeindebunds, den vom Bürgermeister benannten besonderen Vertreter in den Gesellschaftsorganen den übrigen Vertretern des Gemeindevorstands in den Gesellschaftsorganen weitgehend gleich zu stellen, wird nicht gefolgt. Der besondere Vertreter des Bürgermeisters soll innerhalb der Gesellschaftsorgane dieselben Rechte besitzen wie der Bürgermeister selbst.

Ebenso bleibt die Forderung des Hessischen Städtetags, die Tätigkeit von Bürgermeistern in Organen der gemeindlichen Eigengesellschaften im Rahmen des § 125 HGO als Nebentätigkeit auszuweisen, unberücksichtigt. Die Anregung des Hessischen Städtetags, die Überlassung von Vermögensgegenständen der Gemeinde unter dem vollen Nutzungswert im Interesse der größeren Rechtssicherheit für die Beteiligten konkreter zu regeln, wird durch eine Ergänzung des § 109 HGO umgesetzt.

3. Erweiterung der Prüfungsbefugnisse der überörtlichen Prüfungsbehörde

Der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag sowie VKU und BGW fordern, dass die überörtliche Prüfungsbehörde keine Unterrichts- und Prüfungsrechte in den kommunalen Gesellschaften erhält. Der Hessische Städtetag fordert außerdem, dass die überörtliche Prüfung kein Recht zu Einzelfallprüfungen bei hessischen Kommunen erhalten soll. Darüber hinaus soll der überörtlichen Prüfungsbehörde nach Auffassung des Hessischen Städtetags nicht erlaubt werden, mit eigenem Personal bei den Kommunen Prüfungen vorzunehmen. Das sei die gemeinsame Geschäftsgrundlage bei Einrichtung der überörtlichen Prüfung im Jahr 1993 gewesen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Mit den vorgesehenen Regelungen sollen Wirksamkeit und Qualität der überörtlichen Prüfung gesteigert werden.

4. Allgemeine Kommunalverfassung

Dass sich die Änderungen in der Kommunalverfassung außerhalb des Sechsten Teils der HGO (§§ 92 bis 134) auf Detailverbesserungen beschränken, die aus den Erfahrungen der letzten Jahre resultieren, wird von den angehörten Verbänden und Organisationen in Anbetracht der Demokratisierungsnovellen seit 1992 (Direktwahl der Bürgermeister und Landräte, Bürgerentscheid, Kumulieren und Panaschieren) allgemein zustimmend zur Kenntnis genommen. Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits im Januar 2003 gefordert, die Kommunalverfassung in der 16. Legislaturperiode grundsätzlich nicht zu ändern (vgl. HSGZ 2003 S. 2, 4 = INF. HStT 2003 S. 3, 6). Grundlegende Änderungen am Kräfteverhältnis zwischen der hauptamtlichen Verwaltungsspitze, den ehrenamtlichen Kommunalpolitikern in den Kollegialorganen und der Bürgerschaft selbst stehen auch nach dem Regierungsprogramm in der Wahlperiode 2003 bis 2008 nicht auf der politischen Tagesordnung.

Die von der Landesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 22. März 2004 vorgelegten Novellierungsvorschläge zu einzelnen Vorschriften

haben ganz überwiegend die Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände gefunden. Dies gilt insbesondere für die Abschaffung der allzu minderheitenfreundlichen und bundesweit einmaligen Regelung über die sog. Ein-Personen-Fraktionen in den kommunalen Vertretungskörperschaften. Die Anregungen des Hessischen Städtetags bzw. des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, die Fraktionsbildung noch mehr zu erschweren bzw. den Verzicht auf Ortsbeiräte noch mehr zu erleichtern, gehen allerdings zu weit und bleiben daher unberücksichtigt.

Mehrere Ergänzungsvorschläge der kommunalen Spitzenverbände werden vollständig oder teilweise in den Gesetzentwurf genommen. Dies gilt insbesondere für die Forderung, vorhandene Befangenheits- und Ausschlussvorschriften auf die eingetragene Lebenspartnerschaft auszudehnen. Auch die fakultative Verkleinerung der Kommunalparlamente wird weiterhin erleichtert, wenn auch nicht in dem erhofften Umfang. Die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats in allen Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern soll entgegen der Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes beibehalten werden, jedoch wird diese Belastung zukünftig durch den Verzicht auf die Ausländerbeiratswahl in den Fällen, dass kein Wahlvorschlag eingereicht wird oder weniger Bewerber zur Wahl zugelassen werden als Sitze zu verteilen sind, auf ein vertretbares und zumutbares Maß abgemildert.

Dagegen konnte der Vorschlag des Hessischen Städtetags, den Bürgermeistern bei einer drohenden Abwahl den "versorgungserhaltenden Rücktritt" zu ermöglichen, nicht berücksichtigt werden; zur Schaffung dieses zusätzlichen Beendigungsgrundes für das Beamtenverhältnis bedarf es einer vorherigen Änderung des einschlägigen Bundesrechts. Derzeit laufen zwischen Bund und Ländern Gespräche mit dem Ziel, ganz allgemein berufliche Wechsel zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft und umgekehrt ohne Verlust der in dem jeweiligen Alterssicherungssystem erworbenen Ansprüche zu erlauben.

Auch die Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, auf die Befristung der Kommunalverfassung nach dem Beispiel der Landesverfassung und des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen künftig zu verzichten, wird aus prinzipiellen Gründen nicht übernommen. Ebenso werden Veränderungen an der Regelung über den Bürgerentscheid abgelehnt. Das gilt sowohl für die vom Hessischen Städtetag und vom Hessischen Städte- und Gemeindebund vorgeschlagenen Einschränkungen als auch für die verschiedentlich geforderten Erleichterungen. Gerade in einer Zeit knapper Finanzmittel, in der Kommunalpolitik "mit" den Bürgern (und nicht "für" die Bürger) gefragt ist, sind Einschränkungen des Bürgerentscheids - z.B. durch Ausdehnung des so genannten Negativkatalogs - nur bei Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe angezeigt. Andererseits darf auch nicht mit Erleichterungen, insbesondere mit allzu niedrigen Quoren, eine missbräuchliche Inanspruchnahme der unmittelbaren Mitwirkung an kommunalpolitischen Sachentscheidungen ermöglicht werden. Hessen hat im Herbst 2003 im "Mitbestimmungs-Ranking" der Organisation "Mehr Demokratie e.V." einen beachtlichen 4. Platz belegt. Das belegt, dass die Hessische Kommunalverfassung mit § 8b HGO eine ausgewogene und praktikable Regelung zum Bürgerbegehren und zum Bürgerentscheid erhält. Die Landesregierung hält daher an dem von ihr bereits in der letzten Legislaturperiode eingenommenen Standpunkt fest, dass eine grundlegende Änderung am Institut des Bürgerentscheids nicht geboten ist.

Unter dem Gesichtspunkt der "aktiven Bürgerkommune" sollen auch die Vorschriften über die Förderung der Einwohnerinnen (§ 4b HGO) und über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 4c HGO) entgegen der Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes unangetastet bleiben.

5. Kommunalwahlrecht

a. Kommunalwahlen

aa. Wahlprüfung

Der Hessische Landkreistag hat die mit dem Entwurf verfolgten Modifikationen des kommunalen Wahlprüfungsrechts zustimmend zur Kenntnis genommen. Sowohl der Hessische Städtetag als auch der Hessische Städte- und

Gemeindebund halten dagegen die beabsichtigten Änderungen für nicht weitgehend genug. Die zahlenmäßige Entwicklung von Wahlanfechtungen verbunden mit den von der Rechtsprechung dabei formulierten Anforderungen machten Regelungen im Bereich des materiellen Wahlprüfungsrechts mit dem Ziel erforderlich, die Anfechtungsmöglichkeiten gesetzlich einzuschränken. Zur Wahrung des Interesses auch am Bestand von Kommunalwahlergebnissen und zur Vermeidung von Wahlanfechtungen, die oftmals rein parteipolitisch motiviert seien, wird vorgeschlagen, das kommunale Wahlprüfungsrecht in Anlehnung an Art. 78 Abs. 2 HV auszugestalten.

Während der Hessische Städtetag als Wahlfehler nur noch Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren berücksichtigen will, wenn es sich dabei um strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen handelt, bezieht der Hessische Städte- und Gemeindebund Fehler im formalen Ablauf des Wahlverfahrens weiter in den Kreis der Wahlfehler ein, sofern es dabei um wesentliche Unregelmäßigkeiten geht. Beide Spitzenverbände wollen die Ungültigkeitsfolge nach Wahlfehlern nur noch eintreten lassen, wenn sie tatsächlich einen nachweisbaren Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben; dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung ein Einfluss hypothetisch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit gegeben sein könnte - Prinzip der potenziellen Kausalität - soll nicht mehr ausreichen. Beschränkt sich die Mandatsrelevanz bei dieser Betrachtungsweise auf Bewerberinnen und Bewerber innerhalb desselben Wahlvorschlags, soll schließlich nach den Vorstellungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes der zugrunde liegende Wahlfehler ebenfalls unbeachtlich sein.

Die Landesregierung ist sich mit den Spitzenverbänden in dem Bemühen einig, die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen auf allen Ebenen unseres Staatsaufbaus so rechtssicher wie möglich zu gestalten. Dazu gehört es einerseits, das wahlrechtliche Regelwerk so eindeutig und klar zu formulieren, dass es Missdeutungsmöglichkeiten für alle Rechtsanwender - von den Wahlberechtigten über die Wahlorgane und -behörden bis hin zu den Verwaltungsgerichten - weitestgehend ausschließt; diesen Weg beschreitet der Entwurf.

Dazu gehört es auch, mit der gesetzlich determinierten Wahlprüfung die Möglichkeit zu eröffnen, Wahlfehler mit der Ungültigkeitsfolge zu sanktionieren, wenn und soweit sie mit einer hinlänglichen Wahrscheinlichkeit zu einer abweichenden Sitzverteilung oder zu einem anderen Gewinner einer Direktwahl geführt hätten.

Angesichts der Zurückhaltung im Wahlprüfungsrecht des Bundes und der Länder, mit detaillierten Kodifizierungen zu arbeiten, sowie der deutschen Wahlprüfungspraxis, einen mandatsrelevanten Wahlfehler ungeachtet der vom Gesetzgeber verwendeten Terminologie immer dann anzunehmen, wenn ein Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen Wahlrechtprinzipien, insbesondere die Freiheit der Wahl und die strikt formale Wahlrechtsgleichheit, möglich erscheint, ist mit einer begrifflichen Beschränkung der materiellen Wahlprüfungskriterien ein spürbarer Gewinn an Rechtssicherheit nicht zu garantieren.

Dies gilt auch für die vom Hessischen Städte- und Gemeindebund vorgeschlagene Aufgabe des Prinzips der hypothetischen Kausalität zwischen einer Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren und der Mandats- bzw. Ergebnisrelevanz zugunsten einer nachgewiesenen Beeinflussung des Wahlergebnisses. Der Hessische Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 11. Januar 1991 (StAnz. S. 447 - "Hessen ist

sonnenaktiv" -) zur staatlichen und behördlichen Neutralitätspflicht im Wahlkampf ausgeführt, dass

"Eine positive Feststellung über eine Beeinflussung des Wahlergebnisses ... hierfür nicht notwendig (ist), ja nach der Natur der Sache gar nicht möglich (ist). Es genügt, wenn die unzulässige Wahlwerbung geeignet ist, Wählerentscheidungen zu beeinflussen, und ein solches Ausmaß erreicht hat, dass Auswirkungen auf das Wahlergebnis nicht ausgeschlossen werden können."
(Hess. StGH, a.a.O. S. 451).

Die Landesregierung hält nach alledem an ihrer ursprünglichen Absicht fest, keine Änderungen des materiellen Wahlprüfungsrechts vorzuschlagen (vgl. oben Teil A. III 3).

bb. Sitzverteilung

Der Hessische Landkreistag schlägt vor, bei der Verhältniswahl die Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge künftig nicht mehr nach der Methode Hare/Niemeyer (vgl. § 22 Abs. 3 bis 4b KWG), sondern nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren vorzunehmen. Die Kombination des bisherigen Sitzverteilungssystems mit dem vollständigen Wegfall der früheren Fünfprozenthürde habe zu einer Übergewichtung kleinerer Listen geführt und damit die Repräsentanz der Wählerschaft in den Vertretungsorganen verfälscht.

Die Landesregierung teilt diese Auffassung nicht. Das derzeitige Sitzverteilungsverfahren beruht auf einer normalen Verhältnisrechnung, bei der die von den Wahlvorschlägen gewonnenen Stimmen mit der Gesamtstimmenzahl und der Zahl der zu vergebenden Mandate in Beziehung gesetzt werden. Die Ergebnisse dieser Berechnung bilden das Verhältnis der Stimmen mathematisch exakt in einem Verhältnis der Mandate ab. Die tatsächliche Unmöglichkeit, Bruchteile von Sitzen vergeben zu können, löst das Hare/Niemeyer-Verfahren in der Weise auf, dass den Wahlvorschlägen zunächst nur die Anzahl an Mandaten zugeteilt wird, die dem ganzzahligen Bestandteil des für sie errechneten Quotienten entsprechen. Die danach verbleibenden Restmandate werden nach der Größe der Zahlenbruchteile verteilt. Dabei handelt es sich um eine Vorgehensweise, die den mathematischen Rundungsregeln mit der Besonderheit entspricht, dass solange in der Reihenfolge der Bruchteile auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird, bis alle Restmandate vergeben sind.

Das d'Hondt'sche Höchstzahlenverfahren ist ein Divisorenverfahren, das von vornherein auf eine vollständige Sitzverteilung angelegt ist. Restmandate fallen hier gar nicht erst an, weil sämtliche Mandate nach fortlaufenden Divisorenreihen verteilt werden.

Beide Verfahren werden im Wahlrecht der Länder praktiziert; sie sind grundsätzlich geeignet, eine proporzgerechte Mandatsverteilung zu gewährleisten. Gleichwohl gibt es bei Vergleichsbetrachtungen Unterschiede. Sie lassen sich dahin verallgemeinern, dass die Summe der Abweichungen der prozentualen Anteile an Mandaten von dem prozentualen Stimmenanteil bei der Hare/Niemeyer-Methode regelmäßig niedriger ist, als bei dem d'Hondt'schen Verfahren (vgl. dazu Meireis, Sitzverteilungsverfahren am Beispiel des amtlichen Ergebnisses der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main vom 18. März 2001, HSGZ 2001 S. 230 ff.). Auch wenn die Differenzen nicht so signifikant sind, dass der Wahlrechtsgrundsatz der Erfolgswertgleichheit tangiert wäre, bleibt festzuhalten, dass das Hare/Niemeyer-Verfahren in besonderer Weise dem Grundanliegen des Verhältniswahlrechts entspricht, Stimmenanteile und Mandatsanteile weitestgehend zur Deckung zu bringen. Darüber hinaus ist es aufgrund der

leichten Durchschaubarkeit der zugrundeliegenden mathematischen Gesetzmäßigkeiten und seiner Wirkungsweise auf das endgültige Wahlergebnis für die Wählerschaft nachvollziehbarer und transparenter als das d'Hondt'sche System.

- cc. Verzicht auf die Versendung von Musterstimmzetteln; Versendung der amtlichen Stimmzettel an die Wahlberechtigten

Der Hessische Städte- und Gemeindebund schlägt vor, aus Kostengründen auf die Versendung von Musterstimmzetteln zu verzichten und den Wahlberechtigten nach dem Vorbild von Baden-Württemberg den amtlichen Stimmzettel zuzustellen.

Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden.

Er läuft im Ergebnis darauf hinaus, allen Wahlberechtigten die Stimmabgabe in einer der Briefwahl vergleichbaren Weise zu gestatten, ohne gleichzeitig die Einhaltung der Vorkehrungen zu verlangen, die für die Briefwahl aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24. November 1981, BVerfGE 59, S. 119 ff.) derzeit gefordert werden. Dazu gehören

- das Antragsprinzip - Risiken für das Wahlgeheimnis werden nur eingegangen, wenn der Wähler selbst den Anstoß gibt, nicht von Amts wegen -,
- ein weitestgehender Ausschluss von Bevollmächtigten - Briefwahlunterlagen gehen grundsätzlich nur an den Wahlberechtigten selbst - und
- eine strafbewehrte, gegenüber dem Wahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt, dass die Stimmabgabe höchstpersönlich und geheim erfolgt ist.

Eine Versendung der amtlichen Stimmzettel an alle Wahlberechtigten setzt danach wenigstens eine Neubewertung der erwähnten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts voraus, die nach Auffassung der Landesregierung nur bundeseinheitlich erfolgen kann. Sofern es danach für verfassungsrechtlich vertretbar gehalten werden sollte, die Verantwortung für die Einhaltung des Wahlgeheimnisses, die eine unverzichtbare Bedingung für die Freiheit der Wahl ist, vollständig in die Sphäre jedes einzelnen Wählers zu verlagern, müssten auch die Briefwahlrestriktionen weitestgehend aufgegeben werden. Deren Beibehaltung unter gleichzeitiger Verwirklichung des in Rede stehenden Vorschlags kommt nach Auffassung der Landesregierung nicht in Betracht.

Im Übrigen lassen sich durch die vorgeschlagene Lösung auch wesentliche Kosteneinsparungen nicht erzielen. Der Versand von Original-Stimmzetteln (Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahl) an die Wählerschaft ist organisatorisch aufwändig und teuer, da grundsätzlich ein Versand an jeden Wahlberechtigten gewährleistet werden muss. Die Verteilung von Musterstimmzetteln ist dagegen bei gleichem Informationswert wesentlich kostengünstiger. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist bei der Verteilung der Musterstimmzettel eine vereinfachte Verteilung ausreichend; so kommen beispielsweise Postwurfsendungen an sämtliche Haushalte oder eine Verteilung über die Vertriebswege der Tageszeitungen oder über örtliche Bedienstete in Betracht (vgl. LT-Drucks. 15/425).

- dd. Wahlorgane

Der Hessische Städte- und Gemeindebund regt an, die Zuständigkeit für die Besetzung der Wahlvorstände dem Wahlleiter zu übertragen, da nur so kurzfristige Umsetzungen möglich seien.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KWG beruft der Gemeindevorstand die Wahl- und Briefwahlvorstände; für die Zeit nach dem Wahltag kann er Auszählungswahlvorstände berufen, § 6 Abs. 6 Satz 1 KWG. Der Wechsel der Zuständigkeit für die Berufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes vom Wahlleiter zum Gemeindevorstand erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214). Die Regelung sollte der Vereinfachung der gemeinsamen Durchführung von Kommunal- mit Parlamentswahlen dienen, da in allen wahlrechtlichen Regelwerken für überregionale Wahlen die Zuständigkeit für die Berufung der Mitglieder der Wahlvorstände der Gemeindebehörde übertragen ist (vgl. § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bildung der Wahlorgane für die Wahl des Deutschen Bundestags und des Europäischen Parlaments vom 19. Dezember 1983 (GVBl. I S. 153) jeweils i.V.m. § 4 EuWG, § 9 Abs. 2 Satz 3 BWG und § 9 Abs. 2 Satz 3 BWG; § 17 Abs. 2 Satz 2 LWG).

Bei dieser Regelung soll es aus Gründen der vertikalen Wahlrechtsharmonisierung bleiben. Auch ein praktisches Bedürfnis für eine Änderung der Zuständigkeiten besteht nicht; die Berufung von Mitgliedern von Wahlvorständen ist eine laufende Verwaltungsangelegenheit nach § 70 Abs. 2 HGO, die keine Befassung des Gemeindevorstandes als Gremium erforderlich macht, sondern von der Verwaltung unter der Verantwortung des jeweiligen Dezernenten kurzfristig erledigt werden kann.

Weiterhin regt der Hessische Städte- und Gemeindebund an, den Städten und Gemeinden generell die Möglichkeit zu geben, die Ermittlung des Ergebnisses im Wahlbezirk ausschließlich mit Auszählungswahlvorständen vorzunehmen.

Der Anregung soll nicht entsprochen werden. Hintergrund dieser Forderung ist die für Auszählungswahlvorstände bestehende Erleichterung, dass sie auch mit nicht wahlberechtigten Personen besetzt werden können, § 6 Abs. 6 Satz 2 KWG; in der Praxis werden in der Regel Angehörige der Verwaltung in den Auszählungswahlvorstand berufen. Es soll für die zentrale Aufgabe der Leitung der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses am Wahlabend dabei bleiben, dass sie im Wesentlichen nicht von Angehörigen der Verwaltung, sondern durch ein unabhängiges, pluralistisch zusammengesetztes Gremium aus der Bürgerschaft wahrgenommen wird (vgl. Ausführungen zu Art. 6 Nr. 5 (§ 6 KWG) im Besonderen Teil der Begründung).

ee. Auslegung für die Ergebnisermittlung

Da bei der Abgabe von mehreren Listenstimmen der Wählerwille nicht klar erkennbar sei, soll nach der Auffassung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge und die gleichzeitige Abgabe von Bewerberstimmen zur Ungültigkeit aller Stimmen führen. Sofern die abgegebenen Bewerberstimmen als gültig bewertet werden sollten, sei eine gesetzliche Klarstellung notwendig, dass bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Auszählung und Bewertung der Bewerberstimmen Vorrang vor den Listenstimmen habe.

Den Vorschlägen soll nicht gefolgt werden.

Nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 KWG sind bei einer mehrfachen Vergabe von Listenstimmen die Stimmen eines Wählers grundsätzlich ungültig. Eine Ausnahme muss nur für den Fall gemacht werden, dass der Wähler Bewerberstimmen vergeben und dabei die Zahl der ihm zur Verfügung ste-

henden Stimmen nicht überschritten hat. In diesem Fall bleiben nach § 20a Abs. 6 KWG die Bewerberstimmen weiterhin gültig; die mehrfache Vergabe von Listenstimmen bleibt unbeachtlich. Ausweislich der Gesetzesbegründung (LT-Drucks. 15/425) geht die Auslegungsvorschrift des § 20a KWG von der Annahme aus, dass jeder Wähler grundsätzlich gültig wählen will. Entsprechend dieser Vorgabe soll § 20a Abs. 6 KWG sicherstellen, dass der Wähler auch insoweit respektiert werden kann, als er Bewerberstimmen vergibt und die ihm zu Verfügung stehenden Stimmen nicht ausschöpft. Das Wahlverhalten führt bei dieser Konstellation nur dazu, dass aus der für die Reststimmenvergabe - indifferenten - Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge keine Schlussfolgerungen für die Bewerberstimmen gezogen werden. Die Sinnhaftigkeit der derzeitigen gesetzlichen Auslegungsregel wird an folgendem Beispiel deutlich: Sofern ein Wähler im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Kontingents Stimmen an Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen vergibt, also panschiert, und gleichzeitig auch die dazugehörigen Listen ankreuzt, um damit seine "Koalitionspräferenz" zu bekräftigen, liegt der Wählerwille zumindest für die Bewerberstimmen erkennbar auf der Hand. Es besteht danach kein sachlicher Grund, von der derzeitigen gesetzlichen Auslegung des Wählerwillens abzuweichen. Einer gesetzlichen Klarstellung, dass bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Auszählung und Bewertung der Bewerberstimmen Vorrang vor den Listenstimmen hat, bedarf es vor diesem Hintergrund nicht.

ff. Wahlpropaganda

Nach § 17a Abs. 1 KWG sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Der Städte- und Gemeindebund regt an, die Vorschrift dahingehend zu ändern, dass zukünftig das Verbot der unzulässigen Wahlpropaganda auf den Wahlraum begrenzt wird. Die Einhaltung dieser Vorschrift liege außerhalb des Machtbereichs des Wahlvorstandes, da er nicht dafür Sorge tragen könne, ob Wahlplakate in einem ausreichenden Abstand zum Gebäudeeingang stehen.

Dieser Anregung soll nicht entsprochen werden.

Ein dem § 17a Abs. 1 KWG entsprechendes Verbot der Wahlpropaganda im Wahlraum sowie unmittelbar vor dem Zugang des Wahlgebäudes ist in allen wahlrechtlichen Regelwerken für überregionale Wahlen enthalten (§ 32 BWG i.V.m. § 4 EuWG; § 32 BWG; § 31a LWG). Dabei begrenzen die hessischen Regelungen im Landtags- und Kommunalwahlrecht den überwachten Raum im Zugangsbereich des Wahllokals auf zehn Meter, während im Europa- und Bundestagswahlrecht durch Verwendung der unbestimmten Angabe "unmittelbar vor dem Zugang" nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses beim Deutschen Bundestag sogar ein Bereich von 20 Metern frei von jeder Beeinflussung gehalten werden muss. Die Konkretisierung der Vorschrift auf einen räumlich genau bestimmten Bereich, in dem die Wählerin oder der Wähler ohne jede Beeinflussung bleiben muss, wurde mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170) vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag getroffen (Urteil vom 26. März 1992, StAnz. S. 1553).

Die Vorschrift setzt das wahlrechtliche Postulat um, dass innerhalb eines geschützten Bereichs der Wähler frei von jeder Beeinflussung sein muss. Sie dient damit der verfas-

sungsrechtlich vorgeschriebenen Gewährleistung der freien Ausübung der Wahl, der Sicherung des Prinzips der geheimen Wahl und dem Schutz der negativen Bekenntnisfreiheit. Im Interesse einer weiteren vertikalen Wahlrechts-harmonisierung, die der Erleichterung der gleichzeitigen Durchführung von Parlaments- und Kommunalwahlen dient, strebt die Landesregierung eine Modifikation der bundesrechtlichen Vorgaben an. Dies dient gleichzeitig dem Interesse der Wahlvorschlagsträger, die sich mit ihren Werbeaktionen nicht von Wahl zu Wahl auf andere Vorgaben einzustellen bräuchten.

b. Ausländerbeiräte

aa. Aktives Wahlrecht für Ausländerbeiratswahlen

Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen soll eingebürgerten und deutschen Mehrstaatern für die Ausländerbeiratswahlen das aktive Wahlrecht gewährt werden. Dagegen fordert der Hessische Städte- und Gemeindebund, den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern das aktive Wahlrecht für die Ausländerbeiratswahl zu entziehen, da sie bereits für die allgemeinen Kommunalwahlen wahlberechtigt sind.

Beide Vorschläge sollen nicht aufgegriffen werden.

Eingebürgerte und deutsche Mehrstaater haben nach § 86 Abs. 4 HGO für die Ausländerbeiratswahlen das passive Wahlrecht. Ausweislich der Begründung in dem Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vom 19. Mai 1995 (LT-Drucks. 14/93) wurde ihnen dieses eingeräumt, damit der Sachverstand dieser Personen in die Arbeit des Ausländerbeirates einbezogen werden kann. Ein sachlicher Grund für die Gewährung des aktiven Wahlrechts an diesen Personenkreis besteht dagegen nicht. Eingebürgerte und deutsche Mehrstaater sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und damit nach § 32 HGO für die Gemeindewahl wahlberechtigt; ihre Interessen werden durch die Gemeindevertretung vertreten. Dagegen vertritt der Ausländerbeirat nach § 88 Abs. 1 HGO ausschließlich die Interessen der ausländischen Einwohner der Gemeinde.

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sollen als Ausländer weiterhin für die Ausländerbeiratswahlen wahlberechtigt sein; Gemeindevertretung und Ausländerbeirat sind zwei Vertretungskörperschaften mit unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten; eine doppelte Repräsentation liegt dementsprechend nicht vor.

bb. Gleichzeitige Durchführung der Ausländerbeirats- mit den allgemeinen Kommunalwahlen

Um die Wahl der Ausländerbeiräte und damit die Ausländerbeiräte selbst stärker in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung zu rücken und eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu gewährleisten, regt die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen an, die Ausländerbeiratswahlen gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen durchzuführen.

Dieser Vorschlag soll nicht aufgegriffen werden.

Eine Zusammenlegung der Ausländerbeiratswahlen mit den allgemeinen Kommunalwahlen hätte für die Kommunen einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand zur Folge. Synergieeffekte oder Kosteneinsparungen, wie von der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen für diese Forderung angeführt, sind aufgrund des mit Ausnahme der Unionsbürger unterschiedlichen Kreises der Wahlberechtigten nicht möglich; organisatorisch müsste die Ausländerbeiratswahl neben den Kreis-, Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen vorbereitet

und durchgeführt werden. Auch für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wäre eine gleichzeitige Wahlteilnahme an beiden Wahlen nicht möglich, da die Wahlbezirke für die Ausländerbeiratswahl aufgrund der geringen Wahlbeteiligung und der unterschiedlichen regionalen Verteilung der Wahlberechtigten sehr viel größer geschnitten sein müssen. Dabei muss zudem berücksichtigt werden, dass die Kommunen bereits durch die Einführung des Kumulierens und Panaschierens bei den allgemeinen Kommunalwahlen vor erheblichen organisatorischen Mehraufwendungen stehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 23 HGO)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 24a HGO)

Auf Anregung des Hessischen Datenschutzbeauftragten wird bei der Umstellung des Bußgeldrahmens von DM auf Euro die bisherige Höchstgrenze von 500 DM deutlich erhöht auf 1.000 €. Dadurch wird eine wirksame Sanktionsmöglichkeit insbesondere beim Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht aufrechterhalten. Die neue Höchstgrenze wurde im Nachbarland Baden-Württemberg bereits 1998 eingeführt (vgl. §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 4 GO-BW: 2.000 DM).

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 25 HGO)

Nach dem In-Kraft-Treten des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) des Bundes (BGBl. I S. 266) am 1. August 2001 und seiner Bestätigung durch das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 17. Juli 2002, in DVBl. 2002 S. 1269) ist es konsequent, die kommunalrechtliche Befangenheitsvorschrift des § 25 HGO nicht nur auf die Ehe, sondern auch auf die eingetragene Lebenspartnerschaft zu erstrecken und den Angehörigenbegriff des § 25 Abs. 5 S. 1 HGO durch Einfügung einer neuen Nr. 2a entsprechend zu erweitern: Es wäre unverständlich, wenn die gleichgeschlechtlichen Lebenspartner i.S.d. LPartG, die in vielen Lebensbereichen die gleichen Vorteile wie Ehepartner haben, mit der Ehe zusammenhängende Nachteile - z.B. das Mitwirkungsverbot in gemeindlichen Gremien - nicht in Kauf nehmen müssten. Der Bund selbst hat daher im Rahmen seines Gesetzes vom 16. Februar 2001 zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften die Befangenheitsvorschriften in einigen bundesrechtlichen Gesetzen bereits entsprechend erweitert, z.B. im Gerichtsverfassungsgesetz (Art. 3 Nr. 12), in der Zivilprozessordnung (Art. 3 § 16) und in der Strafprozessordnung (Art. 3 § 18). Außerdem ist zu beachten, dass im Rahmen des § 25 HGO bereits Verlobte von dem Angehörigenbegriff erfasst werden (§ 25 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 HGO). Ein Abwarten auf die geplante Erweiterung des Katalogs der ausgeschlossenen Angehörigen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (§ 20 VwVfG) ist daher nicht notwendig.

Nach § 11 Abs. 2 LPartG gelten bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft die Verwandten eines Lebenspartners als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf die Auslegung des § 25 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 HGO (Schwägerschaft in gerader Linie) und macht die Einfügung einer neuen Nr. 6a in § 25 Abs. 5 S. 1 HGO notwendig; hinsichtlich der vorgesehenen Ergänzung des § 25 Abs. 5 S.2 HGO um eine neue Nr. 1a ist § 11 Abs. 2 Satz 3 LPartG von besonderem Interesse, wonach die Schwägerschaft fort dauert, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 35a HGO)

Künftig soll für den Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters keine besondere Annahmeerklärung mehr erforderlich sein (vgl. Art. 6 Nr. 12); die Bestimmung wird entsprechend angepasst.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 36a HGO)

§ 36a Abs. 1 Satz 4 HGO-E bestimmt nunmehr, dass für einen Fraktionszusammenschluss mindestens zwei Gemeindevertreter notwendig sind. Die Fraktionsstärke von zwei Gemeindevertretern gewährleistet einen weit gehenden Minderheitenschutz und sichert in der Regel zugleich eine effektive

Arbeit der kommunalen Vertretungskörperschaften. Die Gemeindevertretung kann kraft ihrer Selbstorganisationshoheit (§ 36a Abs. 1 Satz 3 HGO) mittels ihrer Geschäftsordnung allerdings eine höhere Fraktionsmindeststärke vorsehen. Insbesondere in Gemeinden mit einer größeren Zahl von Mandatsträgern kann sie damit einer zu großen Zahl kleiner Fraktionen und somit der Zersplitterung der Vertretungskörperschaft gegensteuern. Bei der Festsetzung der Fraktionsmindeststärke hat die Gemeindevertretung einen weiteren Ermessensspielraum, der seine Grenze in dem (verfassungsrechtlichen) Willkür- und Übermaßverbot findet (vgl. Bay. VGH, Urt. v. 16.2.2000, in Bay. VBl. 2000 S. 467 und Hess. VGH, B. v. 4.8.1983, in HSGZ 1983 S. 369 = NVwZ 1984 S. 54).

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 38 HGO)

Auf Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wird die fakultative Verkleinerung der Gemeindevertretungen flexibilisiert. Zum einen wird die Karenzzeit am Ende der Wahlperiode, in der ein Beschluss über die Verkleinerung der Vertretungskörperschaft nicht mehr gefasst werden darf, von fünfzehn auf zwölf Monate verkürzt. Den Wahlvorschlagsträgern verbleibt noch genügend Zeit bis zum Beginn des Wahlverfahrens, ihre Wahlvorschläge unter Beachtung der für die nächste Kommunalwahlperiode maßgeblichen Zahl der Gemeindevertreter aufzustellen.

Außerdem sollen auch die Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern die Möglichkeit erhalten, die gesetzlich festgelegte Zahl ihrer Gemeindevertreter (15) abzusenken. Durch Änderung der Hauptsatzung kann zukünftig bestimmt werden, dass die Vertretungskörperschaft nur aus 13 (dazwischenliegende ungerade Zahl) oder gar nur aus 11 Mandatsträgern bestehen soll.

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 39 HGO)

Die Anwendungsfälle des vom Wahlleiter zu treffenden Losentscheids werden klarer gefasst. Der Losentscheid kommt danach nur dann zum Tragen, wenn der zweite Bewerber für die Stichwahl zu bestimmen ist oder die Stichwahl unentschieden ausgegangen ist. Die - bisher nicht praktisch gewordene - Situation, dass nur zwei Bewerber zur Wahl antreten und dabei die gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigen, führt nach wie vor nach Abs. 1b Satz 1 zu einer Stichwahl.

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 43 HGO)

Gesetzliche Ausschlussstatbestände, die an das Bestehen der Ehe anknüpfen, sollen zukünftig auf die Eingetragene Lebenspartnerschaft ausgedehnt werden.

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 46 HGO)

Die Neuregelung in Abs. 2 ermöglicht es künftig, dem noch im Amt befindlichen Bürgermeister, seinem Nachfolger die Ernennungsurkunde auszuhändigen. Ist der Alt-Bürgermeister nicht mehr im Amt oder sonst wie verhindert, wird diese Amtshandlung gemäß der Vertretungsregelung in § 47 HGO von dem Ersten Beigeordneten vorgenommen.

Die Änderung in Abs. 3 ist eine redaktionelle Klarstellung. Nach Einführung der Direktwahl der Bürgermeister kommt eine Wiederwahl im Sinne des Gesetzes nur noch bei hauptamtlichen Beigeordneten in Betracht (vgl. § 40 HGO). Es empfiehlt sich daher, in § 46 Abs. 3 HGO auch nur noch die Beigeordneten zu nennen.

Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 51 HGO)

Der Katalog über die ausschließlichen Zuständigkeiten der Gemeindevertretung ist als Folge der Einführung des Haushalts- und Rechnungswesens mit doppelter Buchführung redaktionell entsprechend anzupassen (Nr. 8 und 9).

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 60 HGO)

Bei der Umstellung von DM auf € empfiehlt es sich nach allgemeiner Übung, bei Signalbeträgen, insbesondere bei den Höchstgrenzen von Ordnungsgeldern, glatte Beträge beizubehalten. Die mit der Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM/1 € einhergehende geringfügige Absenkung des bisherigen Höchstbetrags ist verantwortbar.

Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 62 HGO)

Die Änderung in Abs. 2 Satz 5 dient der redaktionellen Anpassung des Gesetzestextes an die Rechtsprechung des Hess. VGH. Der Hess. VGH hat mit

Urteil von 7. Juli 2003 (in HSGZ 2003 S. 308 = NVwZ – RR 2004 S. 203) entschieden, dass bei nachträglichen Änderungen des Stärkeverhältnisses der im Kommunalparlament vertretenen Fraktionen sämtliche im so genannten Benennungsverfahren gebildeten Ausschüsse entsprechend dem Gebot der Spiegelbildlichkeit anzupassen sind, in denen sich diese Änderungen auf die so genannte "Soll-Zusammensetzung" auswirkt.

Durch die Änderung in Abs. 5 S. 1 haben zukünftig die Ausschussmitglieder die Möglichkeit, mit der in § 57 Abs. 2 HGO bezeichneten qualifizierten Mehrheit den Ausschussvorsitzenden wieder abzuwählen. Die Rechtslage wird insofern bei den Ausschüssen entsprechend einem Wunsch aus der kommunalen Praxis an die rechtliche Situation in der Gemeindevertretung (§ 57 Abs. 2 HGO) und den Ortsbeiräten (§ 82 Abs. 6 HGO) angeglichen.

Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 73 HGO)

Redaktionelle Ergänzung.

Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 76 HGO)

Zu Abs. 1

Die Änderung in Satz 3 ist eine redaktionelle Klarstellung zur Angleichung des Gesetzestextes an den in der HGO üblichen Sprachgebrauch (vgl. §§ 38 Abs. 2, 57 Abs. 2 HGO).

Durch den neuen Satz 7 wird das gemeindeinterne Kontrollverfahren nach § 63 HGO bei Abberufungsbeschlüssen der Gemeindevertretung ausgeschlossen. Da ein betroffener Wahlbeamter im Streitfall seine Abberufung verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen kann, erübrigt sich ein Organstreit zwischen der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister.

Zu Abs. 2

Durch die Erweiterung der Verweisung gilt der Ausschluss von Kontrollmaßnahmen durch den Bürgermeister auch bei der erleichterten Abwahl. Hier ist der Ausschluss sogar besonders wichtig, besteht doch ansonsten in Anbetracht der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Beanstandung die Gefahr, dass der Zeitrahmen von 6 Monaten nach Beginn der Wahlzeit insbesondere für den zweiten Abwahlbeschluss nicht eingehalten werden kann.

Zu Abs. 3

Die Streichung hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Die Besoldung und die Versorgung der hauptamtlichen Wahlbeamten werden für den Fall der "Abwahl" (d.h. auch der Abberufung) abschließend im BBesG und im BeamtVG geregelt. Einer Verweisung auf diese Vorschriften im Landesrecht bedarf es nicht; sie empfiehlt sich auch nicht, weil der entsprechende Hinweis - z.B. durch Weiterentwicklung des Bundesrechts - Anlass zu Missverständnissen geben kann (vgl. z.B. § 76 Abs. 3 Satz 2 HGO "... wie ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter").

Zu Abs. 4

Zu Satz 3 vergleiche die Begründung zu Abs. 1 und zu Satz 5 vergleiche die Begründung zu Abs. 3.

Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 81 HGO)

Eine gewichtige Forderung aus dem kommunalen Raum lautet, auf die bisher erforderliche Zustimmung des Ortsbeirats für die Aufhebung eines Ortsbezirks zu verzichten. Allerdings bedarf ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung zukünftig nicht mehr nur der qualifizierten, sondern der Zwei-Drittel-Mehrheit.

Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 82 HGO)

Zu Abs. 1

Besteht bei einer bestimmten Bevölkerungsgruppe nur ein geringes Interesse an der Wahl eines Beirats der nach seiner Aufgabenstellung ihre Interessen gegenüber der Gemeindevertretung zu vertreten hat, soll die Einrichtung eines solchen Hilfsorgans zukünftig zur Stärkung der Vertretungskörperschaft und zur Reduzierung der kommunalbelastenden Standards unterbleiben. Ein solches mangelndes Interesse liegt vor, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht werden oder wenn weniger Bewerber kandidieren als Beiratssitze zu vergeben sind. Nach den Erfahrungen der Praxis wird die oben angege-

bene Hürde eher bei Ausländerbeiräten praktisch werden (vgl. Art. 1 Nr. 19), es ist jedoch aus systematischen Gründen angezeigt, sie auch auf Ortsbeiräte zu erstrecken. Die Anordnung einer Nachwahl nach § 32 Abs. 3 KWG scheidet in Anbetracht der speziellen Regelung in der HGO aus.

Zu Abs. 5

Einem Wunsch der kommunalen Praxis entsprechend sollen Mitglieder eines Ortsbeirats künftig ebenso wie die Mitglieder eines Ausschusses (§ 62 Abs. 3 HGO) und die Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 57 Abs. 1 HGO) die Möglichkeit haben, mehrere Stellvertreter für den Vorsitzenden zu wählen.

Zu Art. 1 Nr. 19 (§ 86 HGO)

Wenn an der Ausländerbeiratswahl in einer Gemeinde nur ein geringes Interesse seitens der Betroffenen besteht, schließt das Gesetz die in der gemeindlichen Hauptsatzung vorgesehene Einrichtung des Ausländerbeirats für die nachfolgende Wahlperiode aus (vgl. Art. 1 Nr. 18). In einem solchen Fall lässt sich die Einrichtung des Beirats für fünf Jahre (Wahlzeit) nicht rechtfertigen, weil mit jedem Hilfsorgan die Gemeindeverwaltung langsamer, undurchdringlicher und teurer wird. Ohnehin haben Gemeindevertretung und Gemeindevorstand ihre Entscheidungen zum Wohl aller - also auch der nicht wahlberechtigten - Gemeindegewohner zu treffen (§ 1 HGO).

Zu Art. 1 Nr. 20

Der Erste Abschnitt des Sechsten Teils der HGO wird in drei Titel gegliedert. Der Erste Titel (§§ 92 und 93) enthält gemeinsame Vorschriften, die unabhängig vom Buchführungssystem anzuwenden sind. Im Zweiten Titel (§§ 94 bis 114) sind die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft mit Verwaltungsbuchführung, im Dritten Titel (§§ 114a bis 114u) die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung zusammengefasst. Damit wird die Rechtsanwendung in der Praxis wesentlich erleichtert.

Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 92 HGO)

Aufgrund des neuen Abs. 3 kann die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen. Da es sich hierbei um eine für die Verfassung der Gemeinde wesentliche Frage handelt, ist dies in der Hauptsatzung zu regeln. Die für das "doppische" Haushalts- und Rechnungswesen erforderlichen besonderen Regelungen sind im Dritten Titel des Ersten Abschnitts enthalten. Sie sind von der Gemeinde neben den gemeinsamen Vorschriften des Ersten Titels anstelle der Vorschriften des Zweiten Titels anzuwenden, wenn sie sich für die Anwendung dieses Haushalts- und Rechnungswesens entschieden hat.

Der neue Abs. 4 enthält die bisherige Vorschrift, dass der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein soll. In den Regelungstext wurde die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes neu aufgenommen für den Fall, dass der Haushalt nicht ausgeglichen werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept ist ein Instrument zur Festlegung der Konsolidierungslinie und der dafür notwendigen Maßnahmen. Es muss Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Konsolidierungszeitraum. Wegen der Bedeutung ausgeglichener Haushalte für die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde ist das Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen. Es ist der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen, weil es wichtige Informationen zur Beurteilung der Frage enthält, ob die Haushaltsgenehmigungen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden können.

Bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung führen, bezieht sich der Haushaltsausgleich auf die Einnahmen und Ausgaben. Die Besonderheiten der Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung erfordern auch in den der HGO vorzubehaltenden Grundsatzvorschriften über den Haushaltsausgleich differenzierte Regelungen, die in § 114b Abs. 4 und 5 enthalten sind.

Zu Art. 1 Nr. 22

Vergleiche Begründung zu Art. 1 Nr. 20.

Zu Art. 1 Nr. 23 (§ 98 HGO)

Mit der Ergänzung von Nr. 1 wird klargestellt, dass die Gemeinde auch dann zum Erlass einer Nachtragssatzung verpflichtet ist, wenn sich durch die Entwicklung der Haushaltswirtschaft ein veranschlagter Fehlbetrag wesentlich erhöhen wird und der Haushaltsausgleich nur durch die Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (z.B. durch Anhebung der Steuerhebesätze).

Die Ergänzung in Nr. 2 ist erforderlich, weil sich auch bei den zu einem Budget zusammengefassten Ausgabeansätzen die Notwendigkeit zur Leistung bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Ausgaben in einem erheblichen Umfang ergeben kann.

Zu Art. 1 Nr. 24 (§ 102 HGO)

In der kommunalen Praxis besteht das Bedürfnis, Verpflichtungsermächtigungen auch außerplanmäßig bewilligen zu können. Damit wird die Flexibilität der Haushaltsführung erhöht, weil der bisher notwendige Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung entfallen kann. Dabei ist allerdings Voraussetzung, dass der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Zu Art. 1 Nr. 25 (§ 108 HGO)

Der neue Abs. 3 enthält die Verpflichtung für alle Gemeinden, zum 1. Januar 2008 eine Eröffnungsbilanz und danach zum 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres eine Schlussbilanz aufzustellen. In der Bilanz hat die Gemeinde die ihr gehörenden Vermögensgegenstände und Schulden vollständig aufzunehmen (Inventur), dabei den Wert der Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben und gegenüberzustellen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde eine Vermögensrechnung zu führen. Sie ist zur Umsetzung des neuen Ressourcenverbrauchskonzepts in der kommunalen Haushaltswirtschaft unverzichtbar. Die Vermögensrechnung ist die Grundlage für die Ermittlung der Abschreibungen auf die abnutzbaren Vermögensgegenstände, die als Ausgabe im Verwaltungshaushalt veranschlagt und in der Jahresrechnung gebucht werden; sie sind in den Haushaltsausgleich und das Rechnungsergebnis einbezogen.

Die Vermögensgegenstände sind in der Bilanz zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten bilden die wertmäßige Obergrenze für die Bewertung im handelsrechtlichen und im steuerrechtlichen Jahresabschluss. Diese Regelung ist Ausfluss des Nominalwertprinzips, das durchgängige Grundlage des deutschen Handels- und Steuerrechts ist, und soll deshalb auch für die Gemeinden gelten. Der Ansatz von höheren Wiederbeschaffungszeitwerten, mit denen inflationäre Effekte ausgeschlossen werden können und dem technischen Fortschritt entsprochen werden kann, soll für die Gemeinde grundsätzlich ausgeschlossen werden. Nur in den Fällen, in denen der Ansatz von Wiederbeschaffungszeitwerten spezialgesetzlich nicht ausgeschlossen ist (z.B. nach dem Kommunalabgabengesetz), sollen diese Werte im Interesse der Kontinuität und der Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwands auch für die Darstellung in der allgemeinen kommunalen Haushaltswirtschaft gelten.

Im Übrigen wird den Gemeinden mit der Beschränkung auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten die Vermögensbewertung erleichtert. Die entsprechenden Werte sollten zum größten Teil aus den vorhandenen Unterlagen (Jahresrechnungen, Büchern, Belegen, Anlagennachweisen, Bestandsverzeichnissen) zu ermitteln sein. Dadurch wird die Beziehung externen Sachverständigen für die Vermögensbewertung in der Regel nicht erforderlich sein. Der Einsatz vorhandenen Personals ist erfahrungsgemäß kostengünstiger.

Nach Abs. 4 dürfen Vermögensbewertungen, die von der Gemeinde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen worden sind, unverändert übernommen werden. Dies gilt im Wesentlichen für Vermögensbewertungen in den kostenrechnenden Einrichtungen (Gebührenhaushalte) sowie für Gemeinden, die im Zusammenhang mit der Entwicklung von neuen Steuerungsmodellen die doppelte Buchführung eingeführt haben oder deren Einführung vorbereiten. Dadurch wird mehrfacher Verwaltungsaufwand vermieden. Etwaige Ungenauigkeiten sind hinnehmbar; sie werden im Zeitverlauf durch Abgänge und Zugänge von Vermögensgegenständen ausgeglichen.

Die Regelung in Abs. 5 gestattet der Gemeinde notwendige Bilanzberichtigungen, wenn bei der Aufstellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr festgestellt wird, dass in der Eröffnungsbilanz Wertansätze nicht oder fehlerhaft berücksichtigt worden sind. Die Berichtigungen sind in dieser Jahresrechnung bzw. diesem Jahresabschluss vorzunehmen. Die Eröffnungsbilanz ist nicht zu ändern, sie kann mit einem entsprechenden Hinweis versehen werden.

Die Berichtigungsmöglichkeit soll auf die vier der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschlüsse beschränkt werden.

Zu Art. 1 Nr. 26 (§ 109 HGO)

Durch den neuen Abs. 3 Satz 1 wird klargestellt, dass Ausnahmen von dem Gebot des vollen Wertersatzes im öffentlichen Interesse zulässig sind. Das öffentliche Interesse kann sich aus unterschiedlichen Gründen ergeben, wie zur Förderung des Wohnungsbaus sowie sonstiger sozialer, kultureller oder städtebaulicher Zwecke, ferner zum Zweck der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten, auch zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von hauptamtlichen Wahlbeamten z.B. durch Gewährung einer Dauernutzungsmöglichkeit von Dienstwagen ohne Unterscheidung zwischen dienstlicher oder privater Veranlassung.

Im Interesse einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung bestimmt Abs. 3 Satz 2, dass bei der bloßen Nutzungsüberlassung der Gemeindevorstand für die Ausnahmeentscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung ist über eine solche Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 110 HGO)

Gesetzliche Ausschlussstatbestände, die an das Bestehen der Ehe anknüpfen, sollten zukünftig auf die eingetragene Lebenspartnerschaft ausgedehnt werden.

Zu Art. 1 Nr. 28 (§ 112 HGO)

Der Gemeindevorstand soll verpflichtet werden, nach der Aufstellung der Jahresrechnung die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse zu unterrichten. Damit erhält die Gemeindevertretung frühzeitig Informationen über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des vorherigen Haushaltsjahres, die sie für die Verwaltungssteuerung nutzen kann.

Zu Art. 1 Nr. 29 (Dritter Titel: Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung - §§ 114a bis 114u -)

Zu § 114a HGO

Die Regelungen entsprechen inhaltlich den Regelungen des § 94, berücksichtigen aber die Begrifflichkeiten des "doppischen" Haushalts- und Rechnungswesens. Die Bezeichnung der finanzwirtschaftlichen Vorgänge mit Einnahmen und Ausgaben wäre ungenau und könnte in der Praxis zu Missverständnissen führen. Die Begriffspaare "Einnahmen und Ausgaben" werden im "doppischen" Haushalts- und Rechnungswesen durch die Begriffspaare "Erträge und Aufwendungen" sowie "Einzahlungen und Auszahlungen" ersetzt.

Zu § 114b HGO

Abs. 1 entspricht wortgleich dem § 95 Abs. 1.

Abs. 2 berücksichtigt die neuen Begrifflichkeiten des "doppischen" Haushalts- und Rechnungswesens.

In Abs. 3 ist geregelt, dass der "doppische" Haushaltsplan in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern ist.

Der Ergebnishaushalt hat die Funktion, über die Art, die Höhe und die Quellen der Ergebniskomponenten Erträge und Aufwendungen vollständig und klar zu informieren. Er zeigt die Quellen und Ursachen des Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs auf und weist als Saldo den sich daraus ergebenden Überschuss oder Fehlbetrag aus. Die Aufwendungen und Erträge werden grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie verursacht worden sind. Dadurch wird die Ermittlung des Ergebnisses verursachungsgerecht auf das Haushaltsjahr begrenzt. Mit dem Ausweis des Ergebnisses eines Haushaltsjahres im Haushaltsplan entscheidet die Gemeindevertretung über den Einsatz und die Verwendung der Ressourcen. Der Ergebnishaushalt ist die Planungskomponente zur Ergebnisrechnung, mit der über die

tatsächlichen Finanzvorfälle der Rechnungsperiode Rechenschaft gelegt wird.

Im Finanzhaushalt sind die Einzahlungen und Auszahlungen, also die kassenmäßigen Geldbewegungen, zu planen. Dies gilt insbesondere für die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die keine Aufwendungen darstellen, die im Ergebnishaushalt abzubilden wären. Der Finanzhaushalt ist die Planungskomponente zur Finanzrechnung.

Durch die Aufnahme aller Zahlungen in den Finanzhaushalt ist es möglich, aussagekräftige Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde zu gewinnen. Die Zahlungsströme (Einzahlungen und Auszahlungen) werden vollständig und zeitraumbezogen abgebildet, die Finanzierungsquellen werden umfassend dargestellt, die geplante Veränderung des Zahlungsmittelbestandes ist erkennbar und der Finanzhaushalt ermächtigt zur Leistung der investiven Einzahlungen und Auszahlungen.

Der Stellenplan ist auch im "doppischen" Haushaltsrecht Teil des Haushaltsplans und damit in die Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Haushaltssatzung einbezogen.

In Abs. 4 werden die Grundsätze des Haushaltsausgleichs geregelt. Zentrales Element und zugleich finanzwirtschaftlich gravierende Konsequenz der ressourcenbezogenen Haushaltswirtschaft ist der Grundsatz, dass in jeder Rechnungsperiode der Ressourcenverbrauch (Aufwand) durch das Ressourcenaufkommen (Ertrag) zu finanzieren ist. Dies ist Ausdruck der intergenerativen Gerechtigkeit:

Jede Generation soll die von ihr verbrauchten Ressourcen selbst finanzieren.

Ein auf der Basis von Einnahmen und Ausgaben definierter Haushaltsausgleich - wie bisher in der Kameralistik - ist in der Ressourcenrechnung nicht realisierbar. Der Haushaltsausgleich könnte zwar auf die Größen der Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzrechnung bezogen werden. Dies würde jedoch dem Reformziel, die auf die ausschließliche Betrachtung der finanziellen Ressourcen verengte Sichtweise der Kameralistik zugunsten der Betrachtung sämtlicher Ressourcen zu überwinden, nicht gerecht. Deshalb wird der Haushaltsausgleich auf die Ergebnisgrößen "Aufwand" und "Ertrag" bezogen.

Wegen der zwangsläufigen Schwankungen bei den Erträgen und Aufwendungen und infolge notwendiger Anpassungen der kommunalen Aufgabenstruktur an gesellschaftliche Strukturentwicklungen, z.B. Altersaufbau, Rückgang der Bevölkerungszahl, Veränderung der Wirtschaftsstruktur, ist ein periodenbezogener Haushaltsausgleich nicht immer möglich. Deshalb ist es notwendig, den Grundsatz des Haushaltsausgleichs durch mehrstufige Regeln zu modifizieren, damit der Haushaltsausgleich von der Gemeinde über einen mehrjährigen Zeitraum erreicht werden kann. Diese detaillierten Regelungen sollen - wie bisher - in der Gemeindehaushaltsverordnung getroffen werden.

Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen. Die Begrenzung des Ausgleichsgrundsatzes auf das ordentliche Ergebnis ist bei Berücksichtigung folgender Besonderheiten gerechtfertigt:

- Das außerordentliche Ergebnis ist durch außergewöhnliche, unregelmäßig auftretende und im Allgemeinen nicht planbare Aufwendungen und Erträge gekennzeichnet, weshalb sich ein Ausgleich eher zufällig ergeben würde.
- Ein Ausgleich außergewöhnlicher Aufwendungen durch Erträge einer Rechnungsperiode wäre unbillig und ggf. nicht realisierbar.
- Die Verwendung außergewöhnlicher Erträge für den Haushaltsausgleich einer Rechnungsperiode würde eine Unterdeckungssituation im Ergebnishaushalt verschleiern.
- Der Deckungsgrundsatz, dass regelmäßige Aufwendungen durch regelmäßige Erträge zu finanzieren sind, könnte durch die Einbeziehung von Erträgen aus Vermögensveräußerungen ausgehöhlt werden; deshalb ist eine Zuordnung der Erträge aus Vermögensveräußerungen, die über dem Buchwert des Vermögensgegenstandes liegen, zum außerordentlichen Ergebnis notwendig.

Daraus ergeben sich folgende Stufen der Ausgleichsregelung:

1. Nutzung aller Einsparungsmöglichkeiten bei den Aufwendungen.

2. Nutzung aller Ertragsmöglichkeiten, wobei auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen ist (§ 10 HGO).
3. Verwendung von dafür verfügbaren Rücklagemitteln, die aus dem ordentlichen Ergebnis gebildet worden sind.
4. Verwendung von dafür verfügbaren Rücklagemitteln, die aus dem außerordentlichen Ergebnis gebildet worden sind.
5. Verwendung von Erträgen aus Vermögensveräußerungen.

Ist der Haushaltsausgleich nicht möglich, hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltsatzung vorzulegen vgl. (§ 92 Abs. 4 HGO).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in der kommunalen Finanzwirtschaft bisher die vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben nicht der laufenden Rechnung (Verwaltungshaushalt), sondern dem Vermögenshaushalt zugeordnet werden. Wegen der Deckungsregel im "doppischen" Haushaltsrecht, dass die regelmäßig wiederkehrenden, im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit stehenden Aufwendungen mit regelmäßig wiederkehrenden Erträgen aus gewöhnlicher Verwaltungstätigkeit gedeckt werden sollen, können insbesondere Erträge und Aufwendungen der Vermögensveräußerungen nicht ohne weiteres in den Haushaltsausgleich einbezogen werden. Andererseits sollen außergewöhnliche, periodenfremde Aufwendungen nicht der Ausgleichsverpflichtung nur einer Rechnungsperiode unterliegen.

Die Erträge aus Vermögensveräußerungen dürfen nur als letztes Mittel zum Ausgleich des Ergebnishaushalts eingesetzt werden. Insoweit besteht kein Unterschied zum bisherigen Haushaltsrecht.

Zu § 114c HGO

Die Regelungen entsprechen inhaltlich § 96 HGO, berücksichtigen aber die Terminologie des "doppischen" Haushaltsrechts.

Zu § 114d HGO

Die Vorschrift verweist auf die Bestimmungen des § 97.

Zu § 114e HGO

Die Regelungen entsprechen inhaltlich dem § 98 HGO, berücksichtigen aber die Terminologie des "doppischen" Haushaltsrechts.

In Abs. 3 und 4 wird klargestellt, dass bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können, nicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verpflichtet. Dabei handelt es sich um so genannte Abschlussbuchungen (z.B. Rückstellungen, Verbindlichkeiten), die nicht zu Auszahlungen führen. Diese Haushaltsansatzüberschreitungen können auch gar nicht durch eine Nachtragshaushaltssatzung legitimiert werden, weil sie erst nach dem Termin festgestellt werden können, an dem die Nachtragshaushaltssatzung spätestens beschlossen werden muss (31. Dezember).

Zu § 114f HGO

Die Regelungen entsprechen inhaltlich dem § 99 HGO, berücksichtigen aber die Terminologie des "doppischen" Haushaltsrechts.

Zu § 114g HGO

Die Regelungen entsprechen inhaltlich dem § 100 HGO, berücksichtigen aber die Terminologie des "doppischen" Haushaltsrechts.

In Bezug auf Abs. 4 wird auf die Begründung zu § 114e Abs. 3 HGO verwiesen.

Zu § 114h bis 114l HGO

Die Regelungen entsprechen inhaltlich den §§ 101 bis 105 HGO, berücksichtigen aber die Terminologie des "doppischen" Haushaltsrechts.

Zu § 114m HGO

Abs. 1 verpflichtet die Gemeinde, ihre Zahlungsfähigkeit dauerhaft sicherzustellen. Die Vorhaltung einer Liquiditätsreserve im Sinne des Mindestbetrages der Allgemeinen Rücklage im kameralistischen Haushaltsrecht wird nicht vorgeschrieben, weil als Liquiditätsreserve die liquiden Mittel auf der Aktivseite der Bilanz gelten.

Abs. 2 regelt die Behandlung von Überschüssen der Ergebnisrechnung, die aus laufender Verwaltungstätigkeit oder durch außergewöhnliche Erträge, wie z.B. aus Vermögensveräußerungen, entstehen. Übersteigen die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen ist der Überschuss der dafür vorgesehenen Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen zuzuführen. Ein Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses ist der dafür vorgesehenen Rücklage zuzuführen. Die Rücklagenzuführung erhöht das auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital, kommt aber nur in Betracht, soweit keine Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind, die das Eigenkapital vermindert haben.

Neben den Ergebnisrücklagen kann die Gemeinde weitere Rücklagen bilden, wenn sie es für geboten hält. Beispiele hierfür sind Rücklagen aus zweckgebundenen Erträgen, die im Jahr des Zuflusses nicht für den vorgegebenen Verwendungszweck eingesetzt wurden, oder Rücklagen aus Überschüssen eines oder mehrerer Budgets, die in folgenden Haushaltsjahren eingesetzt werden sollen.

Abs. 3 unterstreicht den Vorrang des Haushaltsausgleichs gegenüber der Vorsorge für künftig zu finanzierende Geschäftsvorfälle, wie z.B. Investitionen. Im Übrigen gehört es zu den Grundsätzen einer sachgerechten Finanzpolitik, für künftige Investitionen die für eine angemessene Eigenkapitalfinanzierung notwendigen Mittel zu erwirtschaften. Diese Vorschrift wird in ihrer praktischen Auswirkung zunehmend an Bedeutung gewinnen, wenn die Kommunen den durch die Nutzung der Vermögensgegenstände verursachten Werteverzehr (Abschreibungen) durch entsprechend hohe Erträge aus Leistungsentgelten oder aus allgemeinen Deckungsmitteln periodengerecht finanzieren können.

Nach Abs. 4 hat die Gemeinde für Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die am Bilanzstichtag dem Grund bzw. der Höhe nach ungewiss sind, Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden. Eine Verbindlichkeit ist z.B. ungewiss, wenn sie zwar mit dem verwaltungsmäßigen Geschehen im abgelaufenen Haushaltsjahr verursacht wurde, aber nicht so eng verknüpft ist, dass sie auch als Verbindlichkeit in der Bilanz ausgewiesen werden müsste. In der Gemeindehaushaltsverordnung soll abschließend geregelt werden, für welche konkreten Verbindlichkeiten und welche konkreten Aufwendungen Rückstellungen zu bilden sind. Wahlrechte, die sich aus der zum Teil abstrakten Formulierung des § 249 Handelsgesetzbuch für Kaufleute ergeben, sollen im Interesse der Praktikabilität - insbesondere bei kleineren Gemeinden - und der Vermeidung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwands nicht eingeführt werden. Die Gemeinden haben Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen, Beihilfeverpflichtungen gegenüber den Ruhestandsbeamten, Lohn- und Gehaltszahlungen im Rahmen der Altersteilzeit, unterlassene Instandhaltungen an Bauten, Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien, Sanierung von Altlasten, Verbindlichkeiten im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen, in denen die Gemeinde Steuergläubiger ist, und drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren zu bilden. Ferner sollen die Gemeinden Rückstellungen bilden, wenn dies aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Dies ist z.B. der Fall im Kommunalabgabenrecht (Kostenüberschreitungsverbot/Gebührenausschlag) und bei der Behandlung von Beiträgen zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen.

Zu § 114n HGO

Die Regelungen entsprechen inhaltlich § 107 HGO, berücksichtigen aber die Terminologie des "doppischen" Haushaltsrechts.

Zu § 114o HGO

Die Vorschriften über den Erwerb und die Verwaltung des Vermögens und Wertansätze in § 108 sind auch von den Gemeinden anzuwenden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen. Diese Gemeinden dürfen die Eröffnungsbilanz bereits vor dem 1. Januar 2008 aufstellen, wenn sie das "doppische" Haushaltsrecht ab diesem Zeitpunkt anwenden wollen. Davon werden im Wesentlichen die Gemeinden Gebrauch machen, die das "doppische" Haushaltsrecht bereits aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 133 HGO anwenden.

Zu §§ 114p bis 114r HGO

Diese Vorschriften verweisen auf die Bestimmungen der §§ 109 bis 111 HGO.

Zu § 114s HGO

Mit dem Jahresabschluss nach dem "doppischen" Haushaltsrecht soll die Qualität und Transparenz der Rechenschaft über das abgelaufene Haushaltsjahr erhöht werden. Ferner soll der Jahresabschluss zu einer Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten beitragen. Der Jahresabschluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln. Hierzu trägt der Anhang bei.

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung mit den Teilergebnisrechnungen,
- der Finanzrechnung mit den Teilfinanzrechnungen (Investitionsmaßnahmen),
- der Vermögensrechnung (Bilanz) sowie
- dem Anhang.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Ergebnisrechnung ist die Gegenüberstellung aller Aufwendungen und Erträge der Gemeinde. Aus ihr sind die Jahressummen für die jeweiligen Ertrags- und Aufwandarten ersichtlich. Die Jahresergebnisse sind den Ansätzen des Haushaltsplans gegenüber zu stellen, um in einem Vergleich von Planansatz und tatsächlicher Zahlung Abweichungen festzustellen. Außerdem ist es sachgerecht, den Ist-Ergebnissen die entsprechenden Werte der Vorjahresrechnung gegenüberzustellen.

Die Finanzrechnung gibt eine Übersicht über die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde, sowohl für die laufende Verwaltungstätigkeit als auch für die Investitionstätigkeit und die Finanzierungstätigkeit. Es sind jeweils die Jahressummen für sämtliche Einzahlungs- und Auszahlungsarten auszuweisen sowie ein Planvergleich - wie bei der Ergebnisrechnung - vorzunehmen.

Entsprechend der Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte sind von der Gemeinde auch Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen zu erstellen.

Die Teilrechnungen sind jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen. Damit wird eine Einschätzung und Beurteilung darüber ermöglicht, in welchem Maße die gesteckten Ziele erreicht worden sind.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) enthält finanzwirtschaftliche Informationen, die es in der seitherigen Jahresrechnung nicht gibt. Sie ist als Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Finanzierungsmitteln (Passiva) zum Bilanzstichtag das zentrale Element des "doppischen" Rechnungssystems sowie des weiter entwickelten kameralen Rechnungswesens. Die Gliederung der Bilanz wird in der Gemeindehaushaltsverordnung geregelt, wobei die kommunalen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Da die Gemeinden seit jeher Kredite nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung aufnehmen dürfen, ist nicht zu erwarten, dass viele Gemeinden in dieser Hinsicht bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Überschuldung ausweisen. Das Eigenkapital kann aber wegen der erstmaligen Ermittlung und Ausweisung der Pensionsrückstellungen etc. sowie der aufgelaufenen Rechnungsfehlbeträge aus Vorjahren in einem erheblichen Maße gebunden sein.

Im Anhang sind die einzelnen Bilanz- und Ergebnisrechnungspositionen zu erläutern. Ebenso die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Außerdem sind im Anhang bestimmte Zusatzinformationen anzugeben, mit denen die Aussagekraft des Jahresabschlusses erhöht wird. Dabei handelt es sich um die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Ferner sind im Anhang Angaben zu den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen zu machen sowie die nicht in der Bilanz erscheinenden Haftungsverhältnisse (z.B. Bürgschaftsverpflichtungen) auszuweisen.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Ein wichtiges Ziel der Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist die Rückgewinnung des Gesamtüberblicks über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde bei gleichzeitiger Verbesserung dieses Gesamtüberblicks. Er ist zurzeit nur sehr schwer möglich, weil die ausgegliederten Einheiten und die Gemeinden unterschiedliche Rechnungssysteme einsetzen. Der Gesamtüberblick soll durch eine Zusammenfassung dieser Jahresabschlüsse (kon-

soliderter Abschluss) wieder erreicht werden. Er ist in den Abs. 5 bis 8 geregelt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde (mit "doppischem" Rechnungswesen) wird mit den Abschlüssen der aus der Haushaltswirtschaft der Gemeinde ausgliederten Aufgabenbereichen, unabhängig von der Rechts- oder Organisationsform, zu einem Gesamtabschluss zusammengefasst. Dabei wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Einheiten und der Gemeinde insgesamt so dargestellt, als ob es sich bei der Gemeinde um ein "Unternehmen" handeln würde.

Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sind in den Gesamtabschluss einzubeziehen, wenn sie unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen oder die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss hat. Sparkassen und Sparkassenzweckverbände sollen wegen des künftigen Wegfalls der Gewährträgerhaftung nicht in die Konsolidierung einbezogen werden.

Sondervermögen mit Sonderrechnungen sind z.B. die Eigenbetriebe; Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen können es sein.

Zweckverbände nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bestehen z.B. in den Aufgabenbereichen Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung. Arbeitsgemeinschaften werden nur für eine sehr spezielle Zusammenarbeit in einem Aufgabenbereich gebildet und werden nur im Ausnahmefall eine eigenständige Rechnungslegung haben.

Rechtlich selbstständige kommunale Stiftungen, z.B. auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens, werden wegen der restriktiven Vorschrift des § 120 Abs. 3 HGO nur in überschaubarer Anzahl vorhanden sein.

Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird, bestehen z.B. in Form von Kindertagesstätten nicht kommunaler Träger (Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Vereine, Elterninitiativen) oder von kulturellen Einrichtungen (Bildungswerke, Museen).

Dazu können auch die Staatstheater gerechnet werden, die als Regiebetriebe im Landeshaushalt geführt werden. Nach den "Staatstheaterverträgen" tragen die Sitzstädte 48 v.H. der nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Kosten der Staatstheater.

Die in Abs. 5 aufgeführten Aufgabenträger sind nur dann in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehen, wenn sie über ein doppisches Rechnungswesen verfügen und für die Erfüllung der Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von Bedeutung sind. Die Gemeinde darf die Konsolidierung ihrer ersten beiden doppischen Jahresabschlüsse unterlassen. Damit kann sie über zwei Jahre praktische Erfahrungen mit dem neuen Rechnungswesen sammeln, was die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse erleichtern wird.

Nach Abs. 6 hat die Gemeinde bei den Aufgabenträgern, deren Jahresabschlüsse mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu konsolidieren sind, darauf hinzuwirken, dass ihr die dafür notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden. Dies geschieht z.B. durch entsprechende Regelungen in der Satzung, den Verträgen, Bewilligungsbescheiden etc.

In Abs. 7 ist geregelt, dass die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger, bei denen der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, entsprechend den §§ 300 bis 309 Handelsgesetzbuch zu konsolidieren sind (Vollkonsolidierung). Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger, bei denen der Gemeinde nicht die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 311 und 312 Handelsgesetzbuch (Eigenkapitalmethode) zu konsolidieren. Die Verweisung auf die bundesrechtlichen Vorschriften ist in diesem Fall gerechtfertigt, weil sonst dieses umfangreiche Regelwerk in die HGO übertragen werden müsste.

Der konsolidierte Jahresabschluss besteht aus der konsolidierten Ergebnisrechnung (Gesamtergebnisrechnung) und der konsolidierten Vermögensrechnung (Gesamtbilanz). Außerdem ist der konsolidierte Jahresabschluss nach Abs. 8 um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht und Anhang zu erläutern (kommunaler Gesamtabschluss). Der Bericht muss auch Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz der Gemeinde enthalten.

Die Gemeinden werden vor der Erstellung des ersten Gesamtabschlusses ein Konsolidierungshandbuch erstellen und ein Reporting-System innerhalb des

"Konzerns Gemeinde" aufbauen. Darin sollte beschrieben und geregelt werden, welche Angaben von wem, wann, an wen innerhalb der Konsolidierungsaufbau- und Ablauforganisation zu liefern sind.

In Abs. 9 wird geregelt, dass der "doppische" Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen ist. Die Frist entspricht der Regelung für die Aufstellung der "kameralen" Jahresrechnung (§ 112 Abs. 2 HGO). Die Jahresabschlüsse der kommunalen Beteiligungsgesellschaften sind zwar innerhalb von drei Monaten (wie die der großen Kapitalgesellschaften) aufzustellen, da die Abschlüsse der Eigenbetriebe aber innerhalb von sechs Monaten aufzustellen sind (vgl. § 27 Abs. 1 EigBGes), kann mit der Fertigstellung des konsolidierten Jahresabschlusses erst nach Vorlage der Abschlüsse der Eigenbetriebe begonnen werden. Dafür sollte ein Zeitraum von zusätzlich drei Monaten ausreichend sein. Der Gemeindevorstand hat nach der Aufstellung der Abschlüsse die Gemeindevertretung unverzüglich über deren wesentliche Ergebnisse zu unterrichten. Sie soll frühzeitig diese Informationen für die Verwaltungssteuerung nutzen können.

Zu § 114t HGO

Die Prüfung des "doppischen" Jahresabschlusses, des konsolidierten Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses soll Aufgabe des örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamtes sein. Sie kann von ihm geleistet werden, wenn sich das vorhandene Prüfungspersonal mit dem neuen Prüfungsstoff durch entsprechende Fortbildung vertraut gemacht hat, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den neuen Prüfungsstoff im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit gemeinsam zu bewältigen.

Zu § 114u HGO

Die Regelungen entsprechen inhaltlich § 114 HGO, berücksichtigen aber die Terminologie des "doppischen" Haushaltsrechts.

Zu Art. 1 Nr. 30 (§ 121 HGO)

Zu Abs. 1

Durch die Schaffung einer echten Subsidiaritätsklausel in Satz 1 Nr. 3 sollen die Gemeinden vor überflüssigen wirtschaftlichen Risiken bewahrt und die Privatwirtschaft vor einer Beeinträchtigung ihrer berechtigten Interessen geschützt werden. Dieses Ziel wird erreicht, indem der Privatwirtschaft ein Vorrang gegenüber der Gemeinde eingeräumt wird, wenn sie den Zweck mindestens ebenso gut und wirtschaftlich erfüllen kann. Wird der private Dritte unter einem dieser beiden Gesichtspunkte schlechter bewertet, d.h. kann die Gemeinde den Zweck besser und ebenso wirtschaftlich oder ebenso gut und wirtschaftlicher erfüllen, ist der Gemeinde die wirtschaftliche Betätigung - bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Abs. 1 - gestattet. In die Bewertung sind die Qualität und die Zuverlässigkeit der Leistung sowie soziale Gesichtspunkte einzubeziehen, z.B. der besondere soziale Auftrag von Beschäftigungsgesellschaften und Behindertenwerkstätten. Die Neuregelung soll Drittschutzwirkung für private Anbieter entfalten. Private Dritte können also, wenn sie sich durch eine für rechtswidrig gehaltene wirtschaftliche Betätigung von Kommunen beeinträchtigt fühlen, die Verletzung eigener Rechte gegenüber der Gemeinde gerichtlich geltend machen. Die obergerichtliche Rechtsprechung hält einen Hinweis auf den gewollten Drittschutz in der Gesetzesbegründung für notwendig, aber auch ausreichend, um den Drittschutz zu gewährleisten (RhPfVerfGH, Urteil vom 28. März 2000, DVBl. 2000, 992 (995); OLG Karlsruhe, Urteil vom 16. November 2000, NVwZ 2001, 712; OVG Münster, Beschluss vom 13. August 2003, NVwZ 2003, 1520).

Anders als im bisherigen Recht wird nicht mehr auf die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens abgestellt, sondern in einem umfassenden Sinn auf die wirtschaftliche Betätigung. Damit ist künftig grundsätzlich jede kommunalwirtschaftliche Betätigung an den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 zu messen. Hier lagen in der Vergangenheit die meisten Problemfälle im Interessenwiderstreit zwischen der Kommunalwirtschaft und den privaten Anbietern.

Die Subsidiaritätsklausel gilt aus Gründen des Bestandsschutzes nicht für Betätigungen, die vor dem festgelegten Stichtag ausgeübt wurden (vgl. RhPfVerfGH, Urteil vom 28. März 2000, DVBl. 2000, 992 (994)). Die

verschärften Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden sollen nur auf nach dem Stichtag begonnene oder erweiterte Betätigungen angewandt werden. Der Bestandsschutz erstreckt sich auch auf nach dem Stichtag vorgenommene rein quantitative oder von der allgemeinen Entwicklung am Markt vorgegebene Erweiterungen der Betätigung in den gesetzlich liberalisierten Bereichen der Daseinsvorsorge (z.B. Strom- und Gasversorgung, ÖPNV). Wären den kommunalen Unternehmen derartige Erweiterungen verwehrt, könnte das zur Stagnation und damit zur Zerstörung bestandsgeschützter Unternehmen führen. Außerdem wären die in § 121 Abs. 5 eingeräumten Möglichkeiten der Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets zum großen Teil bedeutungslos, wenn der Umfang bestehender Tätigkeiten in Bereichen der liberalisierten Daseinsvorsorge eingefroren würde. Der Stichtag wurde gewählt, um zu verhindern, dass Kommunen nach Bekanntwerden des Gesetzentwurfs noch kommunalwirtschaftliche Betätigungen aufnehmen, die nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes nicht mehr zulässig sind.

Zu Abs. 2

Begriffliche Anpassung.

Zu Abs. 3

Keine inhaltliche Änderung.

Zu Abs. 4

Die Bestimmung erklärt die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbrachten verbundenen Leistungen als durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt. Hierdurch wird für die kommunalen Unternehmen in den liberalisierten Bereichen der Daseinsvorsorge Chancengleichheit im Wettbewerb hergestellt. In diesen Wirtschaftsbereichen lassen sich häufig Hauptleistungen nur noch dann vermarkten, wenn sie entsprechend der Kundenerwartung zusammen mit anderen Leistungen als Paket angeboten werden. Die kommunalen Unternehmen sind gehalten, mit der Ausführung der verbundenen Tätigkeiten nach Möglichkeit Unternehmen der privaten Wirtschaft zu beauftragen, wenn das nicht unwirtschaftlich ist.

Zu Abs. 5

Diese Vorschrift regelt die gemeindegebietsübergreifende Tätigkeit kommunaler Unternehmen neu. Solche Tätigkeiten haben vor allem im Zuge der Liberalisierung der Energiemärkte zugenommen und dienen der Erhaltung der Chancengleichheit der kommunalen Unternehmen im Wettbewerb mit den Privaten. Die Gebietsüberschreitung ist zulässig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Grundsätzlich ist bei einer Tätigkeit auf fremdem Gemeindegebiet eine Einigung mit der betroffenen Kommune erforderlich. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten (z.B. Strom und Gas) werden nur die Interessen der betroffenen Kommune berücksichtigt, die nach einschlägigen Rechtsvorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Solche Einschränkungen ergeben sich bisher z.B. aus einzelnen Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730). In der Zukunft wird es auf Grund neuer europarechtlicher Entwicklungen möglicherweise weitere Anwendungsfelder geben.

Zu Abs. 6

Vor der Entscheidung der Gemeindevertretung für ein wirtschaftliches Tätigwerden der Gemeinde ist eine Markterkundung durchzuführen. Die Gemeindevertretung muss sich mit den Chancen und Risiken der neuen Betätigung, aber - entsprechend der Grundtendenz der Gesetzesnovelle - auch mit den wirtschaftlichen Auswirkungen auf die private Wirtschaft auseinandersetzen. Dem dient auch die Verpflichtung zur Anhörung der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer sowie sonstiger Verbände, soweit ihre Interessen betroffen sind. Für bloße Änderungen der Unternehmensform ist die Markterkundung nicht vorgeschrieben.

Zu Abs. 7

Durch diese Vorschrift soll die Entwicklung materieller Privatisierung gefördert werden. Eine Verletzung des Bestandsschutzes ist in der Vorschrift nicht zu sehen, da die Kommune über mögliche Konsequenzen selbstständig und in eigener Verantwortung entscheiden soll. Insoweit bestehen auch keine Drittschutzwirkungen zugunsten privater Anbieter.

Zu Abs. 8

Im Wesentlichen handelt es sich um die Vorschriften des bisherigen § 127a HGO. Die Vorgaben des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden präzisiert. Außerdem sollen private Mitbewerber vor einem öffentlich subventionierten Wettbewerb kommunaler Unternehmen geschützt werden.

Zu Abs. 9

Diese Vorschrift ist inhaltsgleich mit dem bisherigen Abs. 4.

Zu Art. 1 Nr. 31 (§ 122 HGO)

Zu a)

Wegen der gesetzlich besonders abgesicherten Unabhängigkeit des Vorstandes und des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften sind die rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde, das Unternehmen in ihrem Sinn zu steuern, bei Aktiengesellschaften stärker eingeschränkt als bei anderen Unternehmensformen. Deshalb ist die Aktiengesellschaft regelmäßig nicht die geeignete Unternehmensform für kommunale Unternehmen. Die Form der "Sollvorschrift" wurde gewählt, weil in besonderen Einzelfällen, etwa der Übernahme oder der Beteiligung an einer bestehenden AG, eine Umgründung unzweckmäßig oder unwirtschaftlich sein kann, obwohl der Zweck des Unternehmens in einer anderen Rechtsform ebenso gut erfüllt werden könnte.

Zu b) bis d)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Art. 1 Nr. 32 (§ 123 HGO)

Zu a)

Diese Neuregelung entspricht einer berechtigten Forderung des Hessischen Rechnungshofs. Mit dem nun vorgesehenen Recht der überörtlichen Prüfung auf örtliche Unterrichtung und Einsichtnahme bei den kommunalen Unternehmen erhält die überörtliche Prüfung dieselben Rechte wie sie der Gemeinde selbst zustehen. Hierdurch sollen im Ergebnis der Informationsstand der kommunalen Entscheidungsträger verbessert und die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Unternehmen gestärkt werden.

Zu b)

Die Streichung dient der Vereinfachung.

Zu Art. 1 Nr. 33 (§ 123a HGO neu)

Zu Abs. 1

Von der Gemeinde wird die Erstellung eines Beteiligungsberichts gefordert. Mit diesem Bericht soll die Aufgabenerfüllung der Gemeindeverwaltung in Privatrechtsform transparenter werden. Durch eine Bagatellgrenze wird sichergestellt, dass der Bericht nicht bei einer geringen Beteiligung erstellt werden muss.

Zu Abs. 2

Durch diese Vorschrift soll ein Mindestinformationswert der Beteiligungsberichte sichergestellt werden. Durch Nr. 4 soll erreicht werden, dass die Frage einer freiwilligen Privatisierung in der Gemeindevertretung und in der Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen neu gestellt wird. Ein rechtlicher Zwang zur Privatisierung wird durch die Vorschrift nicht begründet. Die grundsätzliche Pflicht zur Veröffentlichung der Einzelbezüge der Organmitglieder soll nur bei einer faktischen Mehrheitsbeteiligung der kommunalen Ebene gelten. Die Bezugnahme auf § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes entspricht der Bezugnahme in § 123 HGO.

Aufgrund der Überschneidung der landesrechtlichen Regelung mit dem als Bundesrecht höherrangigen Gesellschaftsrecht ist Satz 4 als Auffangvorschrift für die Fälle vorgesehen, in denen sich die Offenlegung der Einzelbezüge gemäß Satz 2 nicht durchsetzen lässt. Das kann bei Organmitgliedschaften der Fall sein, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehen, oder bei neuen Organmitgliedschaften noch vor entsprechender Ergänzung der Satzung. Auch faktischer Widerstand eines bedeutenden privaten Mitgesellschafters kann im Einzelfall zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Veröffentlichungsgebots führen. Bei allen neuen Satzungen

gen haben die Aufsichtsbehörden bei einer faktischen Mehrheitsbeteiligung der kommunalen Ebene im Rahmen der Vorlage nach § 127a (neu) darauf zu achten, dass die unbeschränkte Offenlegung festgeschrieben wird, falls nicht unüberwindliche Widerstände eines privaten Partners entgegenstehen.

Zu Abs. 3

Die Einwohner sollen Gelegenheit erhalten, sich umfassend über die Situation in den kommunalen Unternehmen zu unterrichten.

Zu Art. 1 Nr. 34 (§ 125 Abs. 1 HGO)

Die Vertreter des Gemeindevorstands in den Gesellschaften haben den Gemeindevorstand über alle wesentlichen Entwicklungen aus eigener Initiative frühzeitig zu unterrichten. Damit soll die Steuerungskompetenz der Gemeindeorgane gestärkt werden. Die Pflicht besteht nicht, soweit sich aus Regeln des Gesellschaftsrechts ausnahmsweise eine Verschwiegenheitspflicht ergibt, z.B. zur Wahrung wichtiger Geschäftsgeheimnisse. Nach § 394 AktG unterliegen Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, grundsätzlich keiner Verschwiegenheitspflicht. Die gesellschaftsrechtliche Literatur legt diese Vorschrift jedoch restriktiv aus. So wird verlangt, dass die von § 394 AktG vorausgesetzte Berichtspflicht gesetzlich geregelt ist. Die neue Vorschrift in § 125 Abs. 1 Satz 5 HGO soll eine derartige Regelung sein. Handelt es sich nur um einen fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH, können die gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen der Informationspflicht und des Auskunftsrechts im Gesellschaftsvertrag gänzlich aufgehoben werden (vgl. § 52 Abs. 1 GmbHG).

Zu Art. 1 Nr. 35 (§ 127a HGO alt)

Die bisherige Vorschrift des § 127a wurde weitgehend in die neue Vorschrift des § 121 Abs. 8 aufgenommen.

Zu Art. 1 Nr. 35 (§ 127a HGO neu)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 1 Nr. 36 (§ 127b HGO neu)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 1 Nr. 37 (§ 128 HGO)

Die Prüfungsvorschriften werden wegen der Terminologie des "doppischen" Haushaltsrechts im notwendigen Umfang ergänzt. Neu aufgenommen wurde die Verpflichtung, im Rahmen der Prüfung auch festzustellen, ob der Erläuterungsbericht nach § 112 Abs. 1 Satz 2 HGO bzw. die Berichte nach § 114s Abs. 3 und 8 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln. Dies ist im Interesse einer umfassenden Information der Gemeindevertretung sowie der Öffentlichkeit unverzichtbar.

Zu Art. 1 Nr. 38 (§ 130 HGO)

Zu a)

Die bisherige Voraussetzung, dass der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Beamter sein muss, soll entfallen. Damit wird ermöglicht, auch qualifizierte Bewerber im Angestelltenverhältnis mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Zu b)

Gesetzliche Ausschlussstatbestände, die an das Bestehen der Ehe anknüpfen, sollen zukünftig auf die eingetragene Lebenspartnerschaft ausgedehnt werden.

Zu Art. 1 Nr. 39 (§ 131 HGO)

Die Regelungen berücksichtigen die Terminologie des "doppischen" Haushaltsrechts.

Zu Art. 1 Nr. 40 (§ 133 HGO)

Anstelle der Experimentierklausel wird eine Ermächtigung für die Zulassung von Ausnahmen von bestimmten Regelungen der HGO und der nach § 154 HGO erlassenen Vorschriften eingeführt. Damit kann in begründeten Einzelfällen auf Besonderheiten vor Ort flexibel reagiert werden.

Zu Art. 1 Nr. 41 (§ 134 Abs. 2 HGO)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 1 Nr. 42 (§ 154 HGO)

Die Regelungsinhalte von Abs. 3 Nr. 1 bis 3 sind um die besonderen Begrifflichkeiten des "doppischen" Haushalts- und Rechnungswesens ergänzt worden.

Die bisher in Nr. 4 enthaltene Ermächtigung, die Regelungen über die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Fortschreibung der Vermögensgegenstände und den Schulden auf Einrichtungen zu beschränken, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden, kommt im Zuge der Umstellung der kommunalen Haushaltswirtschaft von der Geldverbrauchsrechnung auf die Ressourcenverbrauchsrechnung nicht mehr in Betracht, weil nach § 108 HGO alle Gemeinden - unabhängig vom System des Haushalts- und Rechnungswesens - verpflichtet sind, eine Vermögensrechnung zu führen.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der Prüfung von Verfahren der automatischen Datenverarbeitung im Bereich des Finanzwesens (bisherige Nr. 10) ist nicht erforderlich, weil der Sachverhalt durch eine rangniedrigere Vorschrift geregelt ist (vgl. Erlass vom 3. Februar 1999, StAnz. S. 559). Die Prüfung der ADV-Verfahren im Finanzwesen gehört zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (vgl. § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO). Mit Erlass vom 3. Februar 1999 wurde zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen eine Regelung getroffen, die den Bedürfnissen der Praxis entspricht.

Im Übrigen werden die Verordnungsermächtigungen des § 154 in dem durch die Terminologie des "doppischen" Haushalts- und Rechnungswesens erforderlichen Umfang angepasst und ergänzt.

Zu Art. 1 Nr. 43 (§ 156 HGO)

Die bisherige Befristung der HGO zum 31. Dezember 2005 wird bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. Eine Befristung (nur) bis zum 31. Dezember 2010 wäre im Hinblick auf die übernächsten Kommunalwahlen im März 2011 nicht ratsam.

Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 11 HKO)

Mit der Bestimmung erhalten die Kreistage das Recht, den Sitz ihrer Kreisverwaltung zu bestimmen. Der Beschluss bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Ministers des Innern (§ 54 Abs. 2 HKO). Die Regelung stärkt die kommunale Selbstverwaltung und verbindet sie mit dem berechtigten Anspruch des Staates, sachwidrigen Entscheidungen entgegenzutreten.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Sitzes der Kreisverwaltung für das Kreisgebiet sind an die politische Entscheidung im Kreistag erhöhte Anforderungen zu stellen. Satz 1 sieht daher vor, dass der Beschluss mit einer qualifizierten Mehrheit zu fassen ist.

Mit dem Genehmigungsvorbehalt in Satz 2 ist sichergestellt, dass grundsätzliche öffentliche Belange, z.B. regionalplanerischer oder ordnungsrechtlicher Natur, berücksichtigt werden. Auch kann wiederholten Verlegungsbestrebungen infolge wechselnder politischer Mehrheiten durch das Zustimmungserfordernis entgegengewirkt werden.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 25 HKO)

Auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 8 (§ 38 HGO) wird Bezug genommen.

Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 26a HKO)

Auf die Begründung zur Art. 1 Nr. 7 (§ 36a HGO) wird Bezug genommen.

Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 28a HKO)

Auf die Begründung zur Art. 1 Nr. 6 (§ 35a HGO) wird Bezug genommen.

Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 30 HKO)

§ 30 HKO wird an die Terminologie des "doppischen" Haushalts- und Rechnungswesen angepasst.

Zusätzlich wird im Katalog der ausschließlichen Zuständigkeiten des Kreistags die Regelung über die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben durch Einfügung der Worte "nach näherer

Maßgabe der §§ 100 oder 114g HGO" mit der entsprechenden Regelung in § 51 HGO synchronisiert. Damit kann auch der Kreistag diese Entscheidung delegieren.

Zu Art. 2 Nr. 6 (§ 37 HKO)

Auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 9 (§ 39 HGO) wird Bezug genommen.

Zu Art. 2 Nr. 7 (§ 38 HKO)

Redaktionelle Richtigstellung.

Zu Art. 2 Nr. 8 (§ 49 HKO)

Auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 16 (§ 76 HGO) wird Bezug genommen.

Zu Art. 2 Nr. 9 (§ 53 HKO)

§ 53 Abs. 2 HKO wird an die Terminologie des "doppischen" Haushalts- und Rechnungswesen angepasst.

Zu Art. 2 Nr. 9 (§ 68 HKO)

Auf die Begründung zur letzten Nr. des Art. 1 (§ 156 HGO) wird Bezug genommen.

Zu Art. 3 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a (§§ 12 und 20 Abs. 2 MittelstufenG)

Mit den Änderungen werden die Vorschriften im notwendigen Umfang an die Terminologie des "doppischen" Haushalts- und Rechnungswesens angepasst.

Zu Art. 3 Nr. 2 (§ 20 Abs. 2 und 4 MittelstufenG)

Der Ausgleich des Haushalts bei seiner Aufstellung und die Deckung eines Rechnungsfehlbetrages sind für den Landeswohlfahrtsverband speziell geregelt. In § 20 Abs. 2 ist bestimmt, dass die Verbandsumlage den Haushalt auszugleichen hat, wenn die anderen Einnahmen oder Erträge und Einzahlungen dazu nicht ausreichen. Nach § 20 Abs. 3 ist der Rechnungsfehlbetrag spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen. Wird der Fehlbetrag nicht durch die Festsetzung einer entsprechenden Verbandsumlage oder auf andere Weise gedeckt, erhöht sich die nach dem Finanzausgleichsgesetz festzusetzende Finanzaufweisung.

Diese Ausgleichsregelungen für den Haushaltsplan und die Deckung eines Rechnungsfehlbetrages würde bei den Trägern des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und bei den anderen Gemeinden zu einer unbilligen Härte führen, wenn der Landeswohlfahrtsverband Hessen das "doppische" Haushalts- und Rechnungswesen anwendet. In diesem Fall sind die Abschreibungen auf sämtliche Vermögensgegenstände und die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen (insbesondere Pensionsrückstellungen) und Zuführungen zu Sonderposten im Rechnungsfehlbetrag enthalten. Alle Gemeinden (GV) hätten diesen gegenüber dem kameralen Haushaltsrecht erhöhten Aufwand sofort zu finanzieren, wenn der Haushaltsplan durch eine entsprechend hohe Verbandsumlage ausgeglichen wird und wenn die Vorschrift über den zwangsweisen Ausgleich eines Fehlbetrages zur Anwendung kommt. Die Schlüsselzuweisungen für alle Gemeinden, mit Ausnahme der finanzstarken, die lediglich die Mindestschlüsselzuweisungen erhalten, würden entsprechend reduziert. Dies ist gegenwärtig nicht vertretbar, weil viele Gemeinden noch eigene Defizite, zum Teil in sehr erheblicher Höhe, abdecken haben.

Die Wirkung des zwangsweisen Haushaltsausgleichs und des Ausgleichs eines Fehlbetrages wird entscheidend gemildert, wenn dabei der "systembedingte" Teil des Fehlbetrages ausgenommen wird, soweit die Abschreibungen, Rückstellungen und Zuführungen zu Sonderposten nicht durch entsprechende Erträge (Leistungsentgelte oder allgemeine Deckungsmittel) tatsächlich finanziert worden sind.

Der von der Ausgleichsregelung ausgenommene Teil des Rechnungsfehlbetrages kann auf neue Rechnung vorgetragen werden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht ausgeglichener Teilfehlbetrag ist mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

Es bleibt der Versammlung unbenommen, die Verbandsumlage so festzusetzen, dass auch der für den Haushaltsausgleich und für den gesetzlichen Fehlbetragsausgleich ausgenommene Teilbetrag gedeckt wird.

Zu Art. 3 Nr. 3 (§ 36 MittelstufenG)

Auf die Begründung zur letzten Nr. des Art. 1 (§ 156 HGO) wird Bezug genommen.

Zu Art. 4 Nr. 1 (§ 2 Abs. 3 EigBGes)

Über die Aufgabenverteilung zwischen mehreren Betriebsleitern soll die Kommune selbst entscheiden können.

Zu Art. 4 Nr. 2 (§ 5 EigBGes)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 4 Nr. 3 (§ 6 Abs. 7 EigBGes)

Gelegentlich legen Kommunen Wert darauf, kompetente Mitglieder der Betriebskommission aus Nachbargemeinden oder mit ausländischer Staatsangehörigkeit zu gewinnen. Diese Möglichkeiten werden durch die Gesetzesänderung eröffnet.

Zu Art 4 Nr. 4 (§ 15 Abs. 1 EigBGes)

Zu a) bis b)

Es handelt sich um eine von der Praxis gewünschte Anpassung an die Vorschriften über den Gemeindehaushalt (§ 94 Abs. 3 HGO).

Zu Art. 4 Nr. 5 (§ 17 Abs. 8 EigBGes)

Es handelt sich um eine von der Praxis gewünschte Anpassung an die entsprechende Vorschrift in der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 18 GemHVO).

Zu Art. 4 Nr. 6 (§ 27 Abs. 2 EigBGes)

Durch die Ergänzung des Gesetzeswortlauts soll Rechtsklarheit geschaffen werden.

Zu Art. 4 Nr. 7 (§ 34 EigBGes)

Auf die Begründung zur letzten Nr. des Art. 1 (§ 156 HGO) wird Bezug genommen.

Zu Art. 5 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 ÜPKKG)

An der Prüfung auf vergleichenden Grundlagen wird grundsätzlich festgehalten. Um aber auch so große singuläre Körperschaften wie den Landeswohlfahrtsverband Hessen oder den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main mangels Vergleichbarkeit in die Untersuchungen der überörtlichen Kommunalprüfung einbeziehen zu können, wird in begründeten Fällen die Einzelfallprüfung zugelassen.

Zu Art. 5 Nr. 2 (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 ÜPKKG)

Umstellung von DM auf € und inflationsbedingte Anhebung des 1993 festgelegten Betrages.

Zu Art. 5 Nr. 3 (§ 5 Abs. 1 ÜPKKG)

Die Beauftragung Externer mit der Prüfung hat sich bewährt. An ihr soll dem Grunde nach festgehalten werden. Allerdings ist aus dem Kreis der kommunalen Wahlbeamten des Öfteren gegenüber dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs der Wunsch geäußert worden, dass bei den Erhebungen vor Ort und in den Prüfungsberichten Verwaltungserfahrung stärkere Berücksichtigung finden könnte, was die Umsetzung der Empfehlungen erleichtern würde.

Diesem Anliegen kann nach Auffassung des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs durch die Einschaltung eigener Prüfer besser Rechnung getragen werden.

Zu Art. 6 Nr. 1 (§ 1 KWG):

Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 KWG hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Vertreter zu wählen sind. Sofern weniger Bewerber zur Wahl antreten, als Sitze zu verteilen sind, wird durch die Ergänzung in Abs. 4 Satz 1 klargestellt, dass sich auch die verfügbaren Stimmen des Wählers entsprechend reduzieren.

Zu Art. 6 Nr. 2 (§ 3 KWG):

Aufgrund einer Anregung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wird auch der Begriff des Briefwahlbezirks in die Bestimmung über die Gliederung der Wahlkreise aufgenommen (vgl. auch Art. 6 Nr. 15 a, § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) KWG). Die Modalitäten für die Bildung der Briefwahlbezirke durch den Gemeindevorstand werden in der Kommunalwahlordnung geregelt.

Zu Art. 6 Nr. 3 (§ 4 KWG):

Die bisher an unterschiedlichen Stellen im KWG geregelten Vorschriften über die Inkompatibilität der Tätigkeit in einem Wahlorgan mit anderen Funktionen bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen sollen in einem neuen Abs. 2 zusammengefasst werden. Danach darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein, Satz 1. Nach dem neuen Satz 2 darf eine Vertrauensperson oder eine stellvertretende Vertrauensperson nicht zu einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied eines Wahlorgans bestellt werden. Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Abs. 5 Satz 1, nach welchem eine Vertrauensperson und ihr Stellvertreter nicht dem Wahlausschuss angehören dürfen. Nach der Neuregelung ist es zukünftig ebenfalls nicht zulässig, eine Vertrauensperson oder eine stellvertretende Vertrauensperson in einen Wahlvorstand zu berufen.

Mit der Neuregelung in Satz 3 wird der Zeitpunkt klargestellt, ab dem ein Bewerber nicht mehr Mitglied eines Wahlorgans sein kann: Mit der Erteilung der Zustimmungserklärung nach § 11 Abs. 2 Satz 3 erklärt ein Kandidat verbindlich und unwiderruflich gegenüber dem Wahlvorschlagsträger, dass er als Bewerber an der Wahl teilnehmen möchte. Um sicherzustellen, dass dieser Unvereinbarkeitsgrund rechtzeitig bekannt wird, soll in der Kommunalwahlordnung eine entsprechende Offenlegungsverpflichtung geschaffen werden.

Zu Art. 6 Nr. 4 (§ 5 KWG):

Nach dem neuen Abs. 1 Satz 2 können der Gemeindevorstand oder der Kreisausschuss wie bisher einen besonderen Wahlleiter und einen besonderen stellvertretenden Wahlleiter bestellen; die Bestellung gilt künftig entsprechend einem Wunsch der kommunalen Praxis nicht befristet für die Dauer des Wahlverfahrens, sondern bis zu ihrem ausdrücklichen Widerruf durch das Bestimmungsgremium.

Die im bisherigen Abs. 2 Satz 2 enthaltene Vertretungsregelung für kandidierende Bürgermeister und Landräte durch den jeweiligen Vertreter im Amt wird gestrichen. Bei Eintritt einer Unvereinbarkeit zwischen der Bewerbung um ein Mandat und der Wahlleiterfunktion muss künftig stets ein besonderer Wahlleiter bzw. ein besonderer Stellvertreter bestellt werden.

Der neue Abs. 5 Satz 3 erlaubt eine vollständige Neubildung eines Wahlausschusses anlässlich einer Direktwahl oder einem Bürgerentscheid für den Rest der Wahlzeit; dies schließt die Möglichkeit ein, den Wahlausschuss nur teilweise umzubilden.

Zu Art. 6 Nr. 5 (§ 6 KWG):

Durch die Änderung des Abs. 1 Satz 2 soll es den Gemeinden ermöglicht werden, auch nicht wahlberechtigte Personen für die Funktionen des Wahlvorstehers und stellvertretenden Wahlvorstehers zu rekrutieren. Dem Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, zukünftig bei allen Mitgliedern des Wahlvorstandes und insbesondere bei dem Schriftführer von einer Wahlberechtigung abzusehen, konnte nicht gefolgt werden. Ein vollständiger Verzicht auf die Wahlberechtigung der Wahlvorstandsmitglieder widerspricht dem Grundsatz, dass die Wahlorgane im Wege der Selbstorganisation der Aktivbürgerschaft gebildet werden sollen. Daher sollen zumindest die Beisitzer des Wahlvorstandes, zu denen auch der Schriftführer gehört, weiterhin wahlberechtigt sein. Damit wird gewährleistet, dass die zentrale Aufgabe der Leitung der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht von Angehörigen der Verwaltung, sondern durch ein unabhängiges, pluralistisch zusammengesetztes Gremium aus der Bürgerschaft wahrgenommen wird.

Abs. 4 Satz 1 und 2 sind Folgeänderungen im Anschluss an Abs. 1 Satz 2. Da künftig die Positionen des Wahlvorstehers und des stellvertretenden Wahlvorstehers auch mit nicht wahlberechtigten Personen besetzt werden

dürfen, muss auch die Erhebung der Daten von diesen Personen zum Zwecke der Berufung für künftige Wahlen erlaubt werden.

Die Änderung in Abs. 6 Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Art. 6 Nr. 4.

Zu Art. 6 Nr. 6 (§ 9 KWG):

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins sind bisher mit unterschiedlichen Schwerpunkten in § 9 KWG und in §§ 16 ff. KWO geregelt. Der Entwurf schlägt eine Neuaufteilung nach dem Vorbild des Bundeswahlrechts vor. § 17 Abs. 2 BWG enthält lediglich die Grundaussage, nach der auf Antrag ein Wahlschein erteilt wird, wenn ein Wahlberechtigter verhindert ist, am Wahltag in seinem Wahllokal zu wählen, oder wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in ein Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist. Die Konkretisierung der Verhinderung durch bestimmte Antragsgründe sowie das Verfahren einschließlich der Modalitäten der Sachverhaltsermittlung wird in §§ 25 ff. BWO geregelt.

Mit der Neuaufteilung soll klargestellt werden, dass das Regelwerk für die Erteilung von Wahlscheinen bei der Kommunalwahl mit dem der Bundestagswahl absolut identisch ist.

Mit der Neuregelung soll gleichzeitig einer Entwicklung begegnet werden, die Anforderungen an das Vorliegen von Hinderungsgründen sowie deren Nachweis in einer Weise zu verschärfen, die weder von den betroffenen Wahlberechtigten noch den kommunalen Wahlbehörden erfüllt werden können. Die Ausstellung eines Wahlscheines setzt weder voraus, dass konkrete Sachverhalte vorgetragen werden müssen, die dann von der Wahlbehörde unter die gesetzliche Voraussetzungen subsumiert werden können, noch müssen die Gründe im Regelfall über eine einfache Versicherung ihres Vorliegens hinaus glaubhaft gemacht werden. Dies entspricht zwar schon dem geltenden Recht; gleichwohl sollen Unsicherheiten bei der Beurteilung der Gültigkeit von Wahlen mit dem Entwurf beseitigt werden. Sowohl bei der Formulierung von gesetzlichen Anforderungen an die Erteilung von Wahlscheinen als auch bei deren praktischer Umsetzung ist in der kurzen vor einer Wahl zur Verfügung stehenden Zeit zu berücksichtigen, dass mit dem in Rede stehenden Regelwerk das Spannungsverhältnis zwischen der Ermöglichung einer Wahlteilnahme und der Verhinderung theoretisch denkbarer Missbräuche aufgelöst wird; das Schwergewicht liegt dabei eindeutig auf der Schaffung von Bedingungen für eine hohe Wahlbeteiligung.

Abhängig von der weiteren Entwicklung auf dem Gebiet des Bundeswahlrechts gestattet es die vorgeschlagene Entwurfsfassung dem Verordnungsgeber und dem für die Vordruckgestaltung zuständigen Innenministerium, die Antragsgründe und deren Glaubhaftmachung durch die Antragsteller weiter zu vereinfachen, und beispielsweise auf das Ankreuzen von Antragsgründen völlig zu verzichten. Die Auffassung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, die Briefwahlvoraussetzungen sollten überarbeitet werden, wird von der Landesregierung geteilt. Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer vertikalen Wahlrechtsharmonisierung sollte dies nur parallel zu einer möglichen Änderung der entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen erfolgen.

Zu Art. 6 Nr. 7 (§ 11 KWG):

Nach Abs. 3 Satz 1 muss ein Wahlvorschlag zukünftig von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die keine Bewerber sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vorschrift ersetzt damit die bisher in § 11 Abs. 3 Satz 1 enthaltene Regelung, nach welcher Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen von fünf Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein mussten. Die Neuregelung schafft bei den Wahlvorschlagsträgern und den Wahlorganen klare Verantwortlichkeiten und soll einen Beitrag leisten, um Doppelseinreichungen zu vermeiden.

Der Vorschlag geht auf die Anregung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zurück, Wahlvorschläge von Personen unterzeichnen zu lassen, deren Legitimation ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand leicht zu ermitteln ist. Besser als der von dort favorisierte Versammlungsleiter sind die Vertrauensperson sowie deren Stellvertreter hierfür geeignet, denen schon nach bisherigem Recht weit reichende Befugnisse im Zusammenhang mit den Wahlvorschlägen eingeräumt sind: Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 KWG können die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung den Wahlvorschlag nach der Einreichung

ganz oder teilweise zurückzunehmen. Dies spricht dafür, die Verantwortung für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags ebenfalls auf diese Personen zu übertragen.

Im Hinblick auf die weit reichenden Kompetenzen einer Vertrauensperson und ihres Vertreters wird den Wahlvorschlagsträgern zukünftig die Verpflichtung in Abs. 3 Satz 2 auferlegt, diese Personen von der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, die den Wahlvorschlag aufstellt, benennen zu lassen. Ein besonderes Verfahren für die Nominierung der Vertrauenspersonen wird wahlrechtlich nicht vorgeschrieben; es vollzieht sich nach internem Partei- oder Satzungsrecht.

Die bisherige Abberufung der Vertrauensperson oder ihres Vertreters durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags soll zukünftig nach Abs. 3 Satz 3 nur durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe möglich sein. Gleichzeitig muss stets eine Benennung einer neuen Vertrauensperson bzw. einer stellvertretenden Vertrauensperson erfolgen, die als die jeweilige Ersatzperson ebenfalls von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in dieser Funktion benannt worden ist. Falls dies nicht gleichzeitig mit der Aufstellung der Wahlvorschläge erfolgt - dies dürfte regelmäßig der Fall sein -, kann auch eine zeitlich spätere, nach § 12 KWG zusammengetretene Mitglieder- oder Vertreterversammlung Ersatzpersonen bestimmen.

Abs. 4 berücksichtigt diese Änderung und übernimmt den verbleibenden Regelungsbedarf aus dem bisherigen § 11 Abs. 3 und 4

Zu Art. 6 Nr. 8 (§ 12 KWG):

Die Aufstellung der Wahlvorschläge und der Bewerberinnen und Bewerber gehört rechtssystematisch zum Parteienrecht, gleichzeitig ist sie Bestandteil des allgemeinen Wahlrechts. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet sie als "... Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom zu gestaltenden Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht (Urteil vom 20. Oktober 1993, BVerfGE 89, S. 242, 252). Dementsprechend schreibt § 17 PartG den Parteien bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen eine geheime Abstimmung vor und überträgt die weitere Regelung dem Satzungsrecht der Parteien und dem Wahlrecht. Dort sind die Anforderungen in einer Weise normiert, dass die verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze einzuhalten sind. Wahlrechtlich ist somit zu regeln - und in der Zulassung von Wahlvorschlägen zu prüfen - dass bei der Nominierung von Kandidaten für eine allgemeine Wahl ein Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen einzuhalten ist, ohne den ein Wahlvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlgangs sein kann (BVerfGE a.a.O.). Wahlrechtlich erheblich ist danach von Verfassung wegen die Einhaltung dieser demokratischen Mindeststandards, nicht dagegen die Einhaltung der nach internem Satzungsrecht auch für eine Kandidatenaufstellung geltenden Bestimmungen.

§ 12 KWG normiert für die Aufstellung der Wahlvorschläge und der Kandidaten für die Kommunalwahlen diesen Kernbestand. Gleichwohl besteht Veranlassung für die Klarstellung in einem neuen Abs. 1 Satz 4, dass die Parteien und Wählergruppen das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen autonom regeln. Im Kontext dazu ist die Ergänzung des § 14 Abs. 1 Satz 1 zu sehen, der den Prüfungsumfang im Rahmen der Zulassungsentscheidung entsprechend eingrenzt (vgl. dazu unten Art. 6 Nr. 10).

Durch die Ergänzung in Abs. 3 Satz 2 wird klargestellt, dass neben den bisher in dieser Vorschrift enthaltenen Mindestangaben für die Niederschrift für die Versammlung, in der der Wahlvorschlag aufgestellt wurde, auch das Ergebnis der Abstimmungen sowie die notwendigen Angaben über die Vertrauensperson, die stellvertretende Vertrauensperson und etwaiger Ersatzpersonen nach dem neuen § 11 Abs. 3 Satz 3 (vgl. Begründung zu Art. 6 Nr. 7) aufzunehmen sind.

Die Änderung in Abs. 3 Satz 3 soll klarstellen, dass die Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei stimmberechtigten Mitgliedern oder Vertretern, die an der Versammlung teilgenommen haben, unterzeichnet werden muss.

Zu Art. 6 Nr. 9 (§ 13 KWG)

Da die Verantwortung für den Wahlvorschlag allein der Vertrauensperson und ihrem Stellvertreter übertragen werden soll (vgl. Begründung zu Art. 6 Nr. 7), ist die bisher vorgesehene Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr sachgerecht; sie wird gestrichen.

Zu Art. 6 Nr. 10 (§ 14 KWG)

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 muss der Wahlleiter die eingereichten Wahlvorschläge sofort nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Die Ergänzung in Abs. 1 stellt klar, dass sich diese Prüfung nicht auf die partei- oder wählergruppeninternen Vorgänge (§ 12 Abs. 1 Satz 4) bezieht, da diese dem Bereich der von den Parteien und Wählergruppen autonom zu regelnden inneren Ordnung angehören (vgl. Begründung zu Art. 6 Nr. 8).

Die Änderung des Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ist eine Folgeänderung zu Art. 6 Nr. 7 (vgl. Begründung zu Art. 6 Nr. 7).

Zu Art. 6 Nr. 11 (§ 16 KWG)

Abs. 2 Satz 1 übernimmt die bisher in § 27 Abs. 2 Satz 2 KWO enthaltene Gestaltungsmöglichkeit, Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge nach § 15 Abs. 4 nicht nur neben-, sondern auch untereinander aufzuführen. Diese Variante wurde bereits bei der Kommunalwahl am 18. März 2001 genutzt, um die Stimmzettel zu verkleinern. Einzelne Kommunen hatten Zweifel an einer ausreichenden Tragfähigkeit einer entsprechenden Regelung, solange sie nur in der Kommunalwahlordnung enthalten war; der Entwurf sieht daher vor, die in Rede stehende Entscheidung durch den Gesetzgeber selbst treffen zu lassen. Die Stimmzettelabmessungen werden jedoch weiterhin entscheidend von der Anzahl der Wahlvorschläge und der Zahl der zu vergebenden Sitze bestimmt; eine Reihung der Wahlvorschläge untereinander ist nur zulässig, sofern diese nicht den Stimmzettel über das Maß hinaus verlängern, das zur Darstellung einer Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich ist, die der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht.

Abs. 2 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Abs. 2 Satz 3 legt neu fest, dass zusätzlich zu den bisherigen Angaben auf dem Stimmzettel für jeden Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten die Gemeinde der Hauptwohnung und bei der Wahl der Gemeindevertreter der Gemeindeteil der Hauptwohnung angegeben werden kann; für die Ortsbeiratswahlen sind die zusätzlichen Bewerberangaben nicht vorgesehen. Dadurch soll den Wählerinnen und Wählern auf Wunsch der kommunalen Praxis bei Kreis- und Gemeindewahlen ein zusätzliches Identifikationsmerkmal für die jeweilige Wahlentscheidung an die Hand gegeben werden. Weitergehende Bewerberangaben, wie Beruf oder Alter, sollen nicht vorgesehen werden, um die Stimmzettel nicht noch weiter zu vergrößern.

Mit der Bezeichnung der Gemeindeteile wird an die Begrifflichkeit des § 12 Satz 4 HGO angeknüpft. Gemeindeteile im Sinne dieser Vorschrift sind Orts- bzw. Stadtteile und Wohnplätze.

Eine Aufnahme der zusätzlichen Bewerberangabe erfolgt nur, wenn der Kreistag bzw. die Gemeindevertretung dies spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Wahlzeit mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen hat.

Zu Art. 6 Nr. 12 (§ 23 KWG)

Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Annahme der Wahl wird ersatzlos gestrichen. Aus dem Umstand, dass die Bewerberinnen und Bewerber sich zur Wahl stellen und ihrer Nominierung ausdrücklich zustimmen, lässt sich ableiten, dass sie auch zur Annahme des Mandats bereit sind, wenn dies das Wahlergebnis ergibt. Diese Annahme deckt sich mit dem Regelablauf in der Praxis; sie entspricht auch in besonderer Weise dem neuen Kommunalwahlsystem mit seiner persönlichkeitsbezogenen Komponente. Für eine förmlich zuzustellende Benachrichtigung des Wahlleiters mit einer ebenso förmlichen Annahme oder eine gesetzliche Annahmefiktion besteht danach kein Bedarf. Im Interesse einer Deregulierung wird nach dem neuen Abs. 1 der Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters zukünftig nicht durch den Eingang der Annahmeerklärung beim Wahlleiter erfolgen, sondern gesetzlich mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§ 22), wie bisher allerdings nicht vor Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretungskörperschaft.

Nach Abs. 2 Satz 1 macht der Wahlleiter das Wahlergebnis und die Namen der Vertreter öffentlich bekannt und benachrichtigt sie; die Benachrichtigung ist deklaratorischer Natur. Sofern bei einem Bewerber ein Hinderungsgrund für die Annahme des Mandats vorliegt (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung), muss der Wahlleiter ihn darauf hinweisen, dass der Wegfall des Hinderungsgrundes binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung nachzuweisen ist, wenn der ex-lege-Erwerb des Mandats Bestand haben soll. Wird der Wegfall des Hinderungsgrundes nach dem neuen Abs. 2 Satz 2 nicht bis zum Ablauf der Frist nachgewiesen, gilt die Rechtsstellung als Vertreter rückwirkend als nicht erworben; bis zum Nachweis des Wegfalls des Hinderungsgrundes können Rechte aus der Rechtsstellung eines Vertreters nicht ausgeübt werden.

Zu Art. 6 Nr. 13 (§ 24 KWG)

Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Modalitäten des Rechtsstellungserwerbs durch Art. 6 Nr. 12.

Zu Art. 6 Nr. 14 (§ 25 KWG)

Abs. 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung.

Nach dem neuen Abs. 1 Satz 2 müssen jedoch Wahlberechtigte, die einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben wollen und nicht die Verletzung eigener Rechte geltend machen, dem Einspruch Unterstützungsunterschriften beifügen; die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften ist abhängig von der Einwohnerzahl der Kommune. Dies entspricht der schon im geltenden Recht angelegten Ausgestaltung der Wahlprüfung - sei es von Amts wegen oder auf Einspruch - als ein objektives Verfahren, das primär der Gewährleistung der richtigen Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft und damit deren legitimierter Handlungsfähigkeit, und nicht der Durchsetzung subjektiver Rechte dient. Im Hinblick auf die neue Notwendigkeit, Unterstützungsunterschriften für einen zulässigen Einspruch sammeln zu müssen, soll es entgegen dem Votum des Hessischen Städte- und Gemeindebundes bei der zweiwöchigen Einspruchsfrist bleiben.

Mit der Ergänzung des Abs. 2 wird klargestellt, dass Einsprüche innerhalb der Einspruchsfrist substantiiert begründet werden müssen und die Geltendmachung neuer Gründe nach Ablauf der Einspruchsfrist im Wahlprüfungsverfahren nicht zulässig ist.

Zu Art. 6 Nr. 15 (§ 26 KWG)

Die Änderung in Abs. 1 Nr. 1 ist eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Modalitäten des Rechtsstellungserwerbs durch Art. 6 Nr. 12. Zusätzlich wird die Möglichkeit eröffnet, ein Ausscheiden eines Vertreters, der an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung), in den Fällen anzuordnen, in denen dieser Umstand bei der Prüfung des Rechtsstellungserwerbs nicht bekannt war.

In Abs. 1 Nr. 2 wird neu aufgenommen, dass die Ungültigkeit einer Wahl auch begrenzt auf nur die Briefwahl oder nur die Urnenwahl festgestellt werden kann, wenn sich die Unregelmäßigkeiten alleine auf den jeweiligen Bereich beschränken. Die Vorschrift soll stärker als bisher das öffentliche Interesse an dem Bestand einer einmal gewählten Vertretungskörperschaft betonen und eine Wiederholung nur des Teils der Wahl vorschreiben, in dem die ergebnisrelevanten Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind. Eine alleinige Wiederholung der Urnenwahl soll etwa in den Fällen erfolgen, in denen beispielsweise die Unregelmäßigkeiten alleine auf Fehlern im Wahllokal beruhen; eine Wiederholung der Briefwahl scheidet dann aus. Umgekehrt kann auch eine alleinige Wiederholung der Briefwahl möglich sein, wenn sich die im Wahlprüfungsverfahren festgestellten Unregelmäßigkeiten alleine auf die Briefwahl beschränken. Eine Wiederholung alleine der Briefwahl scheidet nur dann aus, wenn eine geheime Wahl nicht gewährleistet wird, weil die Zahl der Briefwähler zu gering ist. Die näheren Ausführungsbestimmungen sollen in der Kommunalwahlordnung getroffen werden. So soll für die Wiederholung der Briefwahl nach dem Verzeichnis der erteilten Wahlscheine den Wahlscheininhabern bei der angefochtenen Wahl erneut Wahlbriefe und Briefwahlunterlagen zugestellt werden. Dabei muss in Kauf genommen werden, dass Wahlscheininhaber sich ausnahmsweise an der Urnenwahl beteiligt haben könnten.

Der neue Satz 3 legt den Kreis der Beteiligten am Wahlprüfungsverfahren fest: Materiell beteiligt sind in dem Verfahren nur der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten oder dessen Ausscheiden nach Satz 1 Nr. 1 zu prüfen ist.

Eine weitergehende Änderung des materiellen Wahlprüfungsrechts ist nicht beabsichtigt; auf Abschnitt IV Nr. 4.1 des Allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Zu Art. 6 Nr. 16 (§ 27 KWG)

Folgeänderung im Anschluss an die Festlegung des Kreises der am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten in Art. 6 Nr. 15; das Klagerecht der Aufsichtsbehörde bleibt unberührt.

Zu Art. 6 Nr. 17 (§ 29 KWG)

Sofern die Durchführung einer Wiederholungswahl unterbleibt, weil die nächste allgemeine Kommunalwahl bevorsteht (vgl. Art. 6 Nr. 18, § 30 Abs. 4 neu), kann die Vertretungskörperschaft trotz der festgestellten Ungültigkeit der Wahl nicht aufgelöst werden. Sie besteht bis zum Ablauf der Wahlzeit fort.

Zu Art. 6 Nr. 18 (§ 30 KWG)

Abs. 1 Satz 1 stellt im Anschluss an § 26 Abs. 1 klar, dass die Wahl nicht nur vollständig, sondern auch teilweise für ungültig erklärt werden kann; nur in diesem in der Wahlprüfungsentscheidung festgestellten Umfang ist die Wahl zu wiederholen. Zudem wird die bisherige Frist für die Durchführung einer Wiederholungswahl von drei auf vier Monate verlängert, da diese Frist für den Fall einer Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis für die Einreichung, Zulassung und öffentliche Bekanntmachung von Wahlvorschlägen notwendig ist. Die gleichzeitige Verkürzung der Vorlaufzeit für die Bündelung von Wahlterminen in § 42 Satz 3 und 5 von vier auf drei Monate (vgl. Begründung zu Art. 6 Nr. 22) macht die Zusammenlegung einer Wiederholungswahl mit staatlichen Wahlen möglich.

Abs. 1 Satz 2 verlagert die Entscheidung über die Festsetzung des Wahltags von der bisher zuständigen Aufsichtsbehörde auf die jeweilige Vertretungskörperschaft. Da im Fall des § 29 Satz 1 die Vertretungskörperschaft mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl aufgelöst ist, kann eine Wahltagsfestsetzung durch sie nicht mehr erfolgen; für diesen Fall verbleibt es daher bei der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für die Wahltagsfestsetzung, Satz 3. Satz 4 entspricht der bisherigen Regelung.

Abs. 2 streicht die bisherige Möglichkeit, für die Wiederholungswahl ein neues Wählerverzeichnis aufzustellen, wenn die Wiederholungswahl nur in einzelnen Wahl- oder Briefwahlbezirken stattfindet und die Wiederholungswahl nicht später als sechs Monate nach der Hauptwahl abgehalten wird. Damit wird dem Zweck der Wiederholungswahl als "Reparaturwahl" besser Rechnung getragen. Die begrenzte Wiederholungswahl in einzelnen Wahl- oder Briefwahlbezirken ist keine Neuwahl; das für die Hauptwahl angelegte Wählerverzeichnis muss für den Fall einer Wiederholungswahl zukünftig aufbewahrt werden. Änderungen kommen nur in Betracht, wenn das Wahlrecht von Eingetragenen bezogen auf den Tag der Wiederholungswahl verloren gegangen ist.

Durch den neuen Abs. 4 wird angeordnet, dass entsprechend den Regelungen im Bundestags- und Landtagswahlrecht eine Wiederholungswahl unterbleibt, wenn die Rechtskraft der Entscheidung später als ein Jahr vor Ablauf der Wahlzeit eintritt. Der Bestand einer fehlerhaft gewählten Vertretungskörperschaft muss im Sinne der Funktionsfähigkeit der Kommunalvertretungen dann hingenommen werden, wenn eine für den Rest der Wahlzeit neu zu wählende Vertretungskörperschaft ihre Tätigkeit vor Beginn der kommenden allgemeinen Wahlzeit faktisch nicht mehr aufnehmen könnte.

Zu Art. 6 Nr. 19 (§ 32 KWG)

Die Frist für die Durchführung einer Nachwahl in Abs. 2 Satz 1 wird entsprechend der Änderung des § 30 Abs. 1 Satz 1 von bisher drei auf vier Monate erhöht.

Zu Art. 6 Nr. 20 (§ 34 KWG)

Die Änderung des Abs. 1 Satz 1 ist eine Folgeänderung im Anschluss an § 23 (vgl. Begründung zu Art. 6 Nr. 12).

Die Ergänzung des bisherigen Abs. 2 stellt klar, dass eine Berufung von verstorbenen Nachrückern oder Nachrückern, bei denen zum Zeitpunkt der Berufung ein Grund nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG vorliegt und die nach dieser Vorschrift ihren Sitz sofort wieder verlieren würden, nicht möglich ist. Der Wahlleiter muss daher zukünftig vor seiner Entscheidung nach § 34 Abs. 3 KWG insbesondere feststellen, ob im Falle des nachrückenden Vertreters ein Verlusttatbestand nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG vorliegen würde.

Abs. 3 wird redaktionell dem neuen § 23 (Art. 6 Nr. 12) angepasst.

Zu Art. 6 Nr. 21 (§ 41 KWG)

Redaktionelle Anpassung an den neuen § 4 Abs. 2 (Art. 6 Nr. 3); als überschneidender Regelungsbedarf für eine Direktwahl bleibt die Vorgabe, dass ein Bewerber in diesem Fall auch nicht Mitglied eines Wahlvorstands sein kann.

Zu Art. 6 Nr. 22 (§ 42 KWG)

Nach Satz 3 bedarf die Bestimmung eines Wahltages für eine Direktwahl oder eine Stichwahl des vorherigen Einvernehmens des Kreiswahlleiters, wenn die Wahl gleichzeitig mit einer Bundes-, Europa- oder Landtagswahl oder einem Volksentscheid oder einer Volksabstimmung durchgeführt werden soll. Die Frist soll auf drei Monate verkürzt werden. Gleiches gilt für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Bestätigungsentscheidung nach Satz 5.

Zu Art. 6 Nr. 23 (§ 44 KWG)

Folgeänderung im Anschluss an Art. 6 Nr. 5 (vgl. Begründung zu Art. 5 Nr. 5).

Zu Art. 6 Nr. 24 (§ 45 KWG):

Die Änderung des § 45 Abs. 3 KWG vollzieht die in Art. 5 Nr. 7 vorgeschlagene Änderung des § 11 Abs. 3 auch für die Direktwahl; für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen für die Direktwahl gilt nach Satz 1 § 11 Abs. 3 entsprechend. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Neben diesen Unterschriften müssen Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten bei der Wahl des Bürgermeisters in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde, bei der Wahl des Landrats in der Vertretungskörperschaft des Landkreises oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerbern entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 4 außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises von Gesetzes wegen Vertreter hat.

Zu Art. 6 Nr. 25 (§ 46 KWG)

In die Bewerberangaben auf dem Stimmzettel wird nicht die gesamte Anschrift, sondern nur der Gemeindegemeinamen der Hauptwohnung aufgenommen (vgl. Art 6 Nr. 11, § 16 Abs. 2). Darüber hinaus wird die Aufnahme von Kurzbezeichnung und Kennwort nicht mehr in der Kommunalwahlordnung, sondern wie bei der allgemeinen Kommunalwahl ebenfalls im Gesetz geregelt.

Zu Art. 6 Nr. 26 (§ 50 KWG)

Nr. 2 wird entsprechend den Änderungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs angepasst (vgl. Begründung zu Art. 6 Nr. 15). Die Neuregelung bezüglich der Anhörung und den Beteiligten in § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt über die Verweisung in § 41 auch bei Direktwahlen entsprechend.

Zu Art. 6 Nr. 27 (§ 52 KWG)

In dem neuen Abs. 3 Satz 4 wird entsprechend der bisherigen Rechtslage klargestellt, dass die Wiederholung einer Direktwahl im ganzen Wahlkreis stets eine neue Wahlzeit des gewählten Bewerbers auslöst.

Zu Art. 6 Nr. 28 (§ 56 KWG)

Durch den neuen Satz 3 wird - wie für die Direktwahl in § 45 Abs. 5 Satz 4 KWG - klargestellt, dass die Verpflichtung zur Verteilung von Musterstimmzetteln bei Bürgerentscheiden nicht gilt. Eine Information der Stimmberechtigten über den Inhalt des Stimmzettels ist angesichts der in § 55 Abs. 2 vorgeschriebenen Bekanntmachung nicht notwendig.

Zu Art. 6 Nr. 29 (§ 70 KWG)

Das geänderte Gesetz soll bis zum 31. Dezember 2011 befristet werden; die im März 2011 anstehende Kommunalwahl kann dann noch auf dieser Grundlage durchgeführt werden.

Zu Art. 7 Nr. 1 (§ 20 FAG)

In § 20 Abs. 3 Mittelstufengesetz ist geregelt, dass ein Fehlbetrag in der Jahresrechnung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) unter den genannten Voraussetzungen durch eine erhöhte Finanzausweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) ausgeglichen wird. Diese Regelung wird durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. b im notwendigen Umfang für den Fall modifiziert, dass der LWV seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führt.

Die haushaltsrechtliche Vorschrift des § 20 Abs. 3 wird in Bezug auf die finanzielle Auswirkung durch § 20 Abs. 3 FAG ausgeführt. Da die Regelung des Mittelstufengesetzes durch Anfügung des neuen Abs. 4 modifiziert wird, ist die entsprechende Regelung des FAG ebenso zu gestalten.

Wegen der näheren Regelungsinhalte wird auf die Begründung zu Art. 3 Nr. 2 (§ 20 Abs. 4 Mittelstufengesetz) verwiesen.

Zu Art. 7 Nr. 2 (§ 50 FAG)

Auf die Begründung zur letzten Nr. des Art. 1 (§ 156 HGO) wird Bezug genommen.

Zu Art. 8 (Übergangsvorschriften)

Zu Abs. 1

Für die Durchführung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits eingeleiteten Direktwahlen wird sichergestellt, dass für sie noch das alte Recht fortgilt.

Zu Abs. 2

Fractionen, die ihre Entstehung der gesetzlichen Gewährleistung in § 36 a Abs. 1 Satz 4 HGO/§ 26 a Abs. 1 Satz 4 HKO in der bisherigen Fassung verdanken, sollen ihren Status aus Gründen des Vertrauensschutzes bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode, also bis zum 31. März 2006, behalten.

Zu Abs. 3

Durch die Übergangsregelung in Abs. 3 wird sichergestellt, dass die Vertretungskörperschaften bereits für die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2006 darüber entscheiden können, ob für die Bewerber zusätzlich die Gemeinde bzw. der Gemeindeteil der Hauptwohnung auf dem Stimmzettel aufgenommen werden soll.

Zu Art. 10 (In-Kraft-Treten)

Da die kommunalwahlrechtlichen Regelungen grundsätzlich nur gleichzeitig mit den für ihren Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen in der Kommunalwahlordnung in Kraft treten können, und diese den Rechtsänderungen angepasst werden müssen, sollen die Wahlrechtsänderungen einheitlich am 1. April 2005 in Kraft treten. Im Übrigen sollen die Rechtsänderungen am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Wiesbaden, 5. Juli 2004

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister des Innern
und für Sport
Bouffier

ANLAGE 1 zur Allgemeinen Begründung

Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO-Doppik)

Aufgrund des § 154 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom . Dezember 2004 (GVBl. I S. ...), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

1. Abschnitt Haushaltsplan

§ 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus

1. dem Ergebnishaushalt,
2. dem Finanzhaushalt,
3. den Teilhaushalten,
4. dem Stellenplan.

(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen

1. der Vorbericht,
das der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde liegende Investitionsprogramm; ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag beizufügen,
3. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen; werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung noch nicht erstreckt, so ist die voraussichtliche Deckung der Auszahlungen dieser Jahre besonders darzustellen,
4. Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn des Haushaltsjahres,
5. eine Übersicht über die Budgets nach § 4 Abs. 5,
6. eine Übersicht über die Mittel, die den Fraktionen der Gemeindevertretung nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellt werden,
7. der Jahresabschluss und der konsolidierte Jahresabschluss des vorvergangenen Jahres,
8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden,
9. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; in diesen Fällen genügt auch eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen.

§ 2 Ergebnishaushalt

(3) Der Ergebnishaushalt enthält

als ordentliche Erträge

1. privatrechtliche Leistungsentgelte,
2. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
3. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
4. Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen,
5. sonstige ordentliche Erträge,
6. Steuern und ähnliche Abgaben,
7. Erträge aus Transferleistungen,

8. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
als ordentliche Aufwendungen
 9. Personalaufwendungen,
 10. Versorgungsaufwendungen,
 11. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
 12. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
 13. Abschreibungen,
 14. Transferaufwendungen,
 15. sonstige ordentliche Aufwendungen,
- außerdem

16. Finanzerträge,
 17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
- und
18. außerordentliche Erträge,
 19. außerordentliche Aufwendungen.

(4) Im Ergebnishaushalt sind für jedes Haushaltsjahr

1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge nach Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und der Summe der ordentlichen Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 9 bis 15 als Verwaltungsergebnis,
2. der Saldo aus den Finanzerträgen nach Abs. 1 Nr. 16 und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen nach Abs. 1 Nr. 17 als Finanzergebnis,
3. die Summe aus den Salden nach Nrn. 1 und 2 als ordentliches Ergebnis,
4. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen nach Abs. 1 Nr. 18 und den außerordentlichen Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 19 als außerordentliches Ergebnis,
5. die Summe aus dem ordentlichen Ergebnis (Nr. 3) und dem außerordentlichem Ergebnis (Nr. 4) als geplantes Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbedarf)

auszuweisen.

(5) Unter den Posten "außerordentliche Erträge" und "außerordentliche Aufwendungen" sind die nicht der Rechnungsperiode zuzuordnenden und die unregelmäßig anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Erträge aus Vermögensveräußerungen (Buchgewinne), auszuweisen.

(6) Sind Jahresfehlbeträge aus Vorjahren nach Maßgabe des § 25 abzudecken, ist dem geplanten Jahresergebnis nach Abs. 2 Nr. 5 die Summe der Jahresfehlbeträge gegenüber zu stellen.

§ 3 Finanzhaushalt

(1) Im Finanzhaushalt ist der geplante Finanzmittelfluss wie folgt darzustellen:

aus laufender Verwaltungstätigkeit

1. Saldo des Ergebnishaushalts (geplantes Jahresergebnis),
2. Hinzurechnung der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen,
3. Verminderung um die nicht zahlungswirksamen Erträge,
4. Hinzurechnung der nicht ergebniswirksamen Einzahlungen,

aus Investitionstätigkeit

6. Hinzurechnung der Einzahlungen aus der Veränderung von Gegenständen des Sachanlagevermögens,
7. Hinzurechnung der Einzahlungen aus der Veränderung von Gegenständen des Finanzanlagevermögens,
8. Verminderung um die Auszahlungen für den Erwerb von Gegenständen des Sachanlagevermögens,
9. Verminderung um die Auszahlungen für den Erwerb von Gegenständen des Finanzanlagevermögens,
10. Hinzurechnung der Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Beiträgen,

11. Verminderung um die Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen und -zuschüsse,
12. Hinzurechnung der Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten,
13. Verminderung um die Auszahlungen für gewährte Kredite;
aus Finanzierungstätigkeit
14. Hinzurechnung der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
15. Verminderung um die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

(2) Für jedes Haushaltsjahr sind auszuweisen

1. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Abs. 1 Nrn. 1 bis 5),
2. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Abs. 1 Nrn. 6 bis 13),
3. die Summe der Salden nach Nrn. 1 und 2 als geplanter Finanzmittelüberschuss oder geplanter Finanzmittelfehlbedarf,
4. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Abs. 1 Nrn. 14 und 15),
5. der Saldo aus dem geplanten Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelbedarf (Nr. 3) und dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 4) als geplanter Finanzmittelbestand sowie
6. die Summe aus dem Saldo nach Nr. 5 und dem voraussichtlichen Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres als geplanter Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres.

(3) Der Saldo aus den fremden Finanzmitteln (§ 15) ist nachrichtlich anzugeben.

§ 4

Teilhaushalte, Investitions- und Finanzierungsplan

(1) Der Ergebnishaushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte können nach vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Mehrere Produktbereiche können zu Teilhaushalten zusammengefasst oder Produktbereiche nach Produktgruppen auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden.

(2) Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen. Den Teilhaushalten ist eine Übersicht über die Produktgruppen, die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beizufügen.

(3) Die Teilhaushalte enthalten Aufwendungen und Erträge nach § 2 Abs. 1, soweit sie ihnen zuzuordnen sind. Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen sind zusätzlich anzugeben. Für jeden Teilhaushalt ist ein Teilabschluss (Saldo) zu bilden.

(4) Im Investitions- und Finanzierungsplan sind die Einzahlungen

1. aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen,
2. aus der Veräußerung von Gegenständen des Sachanlagevermögens,
3. aus der Veräußerung von Gegenständen des Finanzanlagevermögens,
4. aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten,
5. aus Krediten sowie
6. sonstige Investitionseinzahlungen

und die Auszahlungen

7. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
8. für Baumaßnahmen,
9. für den Erwerb von beweglichen Gegenständen des Sachanlagevermögens,
10. für den Erwerb von Gegenständen des Finanzanlagevermögens,
11. für aktivierbare Investitionszuwendungen,
12. für sonstige Investitionen sowie
13. für die Tilgung von Krediten und Anleihen

einzeln sowie die Summe der Einzahlungen, die Summe der Auszahlungen und der Saldo daraus auszuweisen. Zusätzlich sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, einzeln darzustellen; dabei sind die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Aufteilung auf die Folgejahre, die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel und die gesamte Investitionssumme anzugeben.

(5) Werden Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation (Abs. 1 Satz 2) gegliedert, ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Budgets und die den einzelnen Budgets zugeordneten Produktgruppen als Anlage beizufügen.

§ 5 Stellenplan

(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen. Stellen von Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.

(2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.

(3) Dem Stellenplan ist

1. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen auf die Teilhaushalte, soweit diese nicht dort ausgewiesen sind,
2. eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Beamten zur Anstellung, der Nachwuchskräfte und der informatorisch beschäftigten Dienstkräfte beizufügen.

(4) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es erfordert, auch mit Bediensteten einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden. Sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht, können freie Beamtenstellen vorübergehend mit nicht beamteten Kräften einer vergleichbaren oder niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden.

§ 6 Vorbericht

(1) Der Vorbericht soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben. Die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern.

(2) Der Vorbericht enthält einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

§ 7 Haushaltsplan für zwei Jahre

(1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Ansätze für Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen.

(2) Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist der Gemeindevertretung vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.

(3) Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 und 9, die nach der Beschlussfassung über einen Haushaltsplan nach Abs. 1 erstellt worden sind, müssen der Fortschreibung nach Abs. 2 beigelegt werden.

§ 8 Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Nach § 114g der Hessischen Gemeindeordnung bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen brauchen nicht veranschlagt zu werden.

(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge und Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen, die der Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dienen, so sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend

von Abs. 1 Satz 2 in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen; sie können in einer Summe zusammengefasst werden, unerhebliche Beträge können unberücksichtigt bleiben.

(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung anzugeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 ist zu ergänzen.

§ 9

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen und des geplanten ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts und einer Übersicht über die Entwicklung des Zahlungsmittelüberschusses oder Zahlungsmittelgehalts aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge, der vorgesehenen Einzahlungen aus der Veränderung von Vermögensgegenständen und von Finanzanlagen sowie aus Rücklagen, der Investitionsauszahlungen, der Tilgung und der Aufnahme von Krediten und Anleihen.

(2) Der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Darin sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können zusammengefasst werden. Ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag dem Programm beizufügen.

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sollen die nach § 114h Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

(4) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung soll für die einzelnen Jahre bei Erträgen und Aufwendungen sowie bei Investitionsauszahlungen und deren Deckungsmöglichkeiten ausgeglichen sein.

2. Abschnitt Planungsgrundsätze

§ 10

Allgemeine Planungsgrundsätze

(1) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind, die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

(3) Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

(4) Für denselben Zweck sollen Aufwendungen und Auszahlungen nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.

§ 11

Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind in den Teilhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Es ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden. Die Gemeindevertretung kann bestimmen, dass Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen unterhalb einer von ihr festzulegenden Wertgrenze zusammengefasst ausgewiesen werden.

§ 12

Investitionen

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(3) Ausnahmen von Abs. 2 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei unabwiesbaren aktivierungsfähigen Instandsetzungen zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen.

§ 13 Verfügun gsmittel

Im Ergebnishaushalt können in angemessener Höhe Verfügungsmittel des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und entweder des Gemeindevorstandes oder des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

§ 14 Kosten- und Leistungsrechnungen

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Deren Ausgestaltung bestimmt die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen.

§ 15 Fremde Finanzmittel

Im Haushaltsplan werden nicht veranschlagt

1. durchlaufende Finanzmittel,
2. Finanzmittel, die von der Gemeinde aufgrund eines Gesetzes unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers eingenommen oder ausgegeben werden, einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel,
3. Finanzmittel, die von der Kasse des zur Übernahme der Kosten endgültig verpflichteten Aufgabenträgers oder die eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem zur Übernahme der Kosten endgültig verpflichteten Aufgabenträgers abrechnet, an Stelle der Gemeindekasse einnimmt oder ausgibt.

§ 16 Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen

(1) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Dies gilt entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückgezahlt werden.

(2) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzubeziehen.

(3) Interne Leistungen zwischen den Teilergebnishaushalten sollen angemessen verrechnet werden. Das gilt auch für aktivierungsfähige Leistungen, die einzelnen Maßnahmen des Investitions- und Finanzierungsplans zuzurechnen sind.

§ 17 Erläuterungen

(1) Es sind zu erläutern

1. die größeren Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen,
2. neue Investitionsmaßnahmen; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen,
3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen,
4. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,
5. die von den Bediensteten aus Nebentätigkeiten abzuführenden Beträge,

6. Abschreibungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Abschreibungen oder soweit sie von den im Vorjahr angewendeten Abschreibungsmethoden oder -ansätzen abweichen,
 7. besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, z.B. Haushaltsvermerke.
- (2) Im Übrigen sind die Ansätze soweit erforderlich zu erläutern.

3. Abschnitt Deckungsgrundsätze

§ 18 Grundsatz der Gesamtdeckung

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts,
2. die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts.

§ 19 Zweckbindung

- (1) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken,
1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder
 2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

(2) Es kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen oder bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

(3) Mehraufwendungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.

§ 20 Deckungsfähigkeit

(1) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt für die veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen entsprechend.

(2) Die Mittel für Fraktionen (§ 36a Abs. 4 HGO) dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

(3) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(4) Bei der Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ansätze zulasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

§ 21 Übertragbarkeit

(1) Die Ansätze für Auszahlungen und für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

(2) Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

(3) Abs. 2 gilt für die Ansätze für die Fraktionsmittel nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Scheidet eine Fraktion aus der Gemeindevertretung aus, verbleiben die nicht verwendeten und die übertragenen Mittel im Haushalt.

4. Abschnitt Liquiditätsreserve, Rücklagen

§ 22 Liquiditätssicherung

- (1) Die zur Sicherung der stetigen Zahlungsfähigkeit angesammelten Mittel müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.
- (2) Die Verwendung liquider Mittel aus angesammelten langfristigen Rücklagen und Rückstellungen für andere Zwecke ist im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.

§ 23 Rücklagen

- (1) Die Gemeinde hat eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Weitere Rücklagen sind zulässig.
- (2) Die Mittel der Rücklagen sind sicher und ertragbringend anzulegen.

5. Abschnitt Haushaltsausgleich und Ausgleich von Jahresfehlbeträgen

§ 24 Haushaltsausgleich

- (1) Übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen, ist der Unterschiedsbetrag (Überschuss) der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses benötigt wird.
- (2) Übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Fehlbedarf), können der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage Mittel zum Haushaltsausgleich entnommen werden, sofern bei den Aufwendungen alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind.
- (3) Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach Abs. 2 nicht möglich, können Mittel der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage und außerordentliche Erträge zum Ausgleich verwendet werden, soweit diese Mittel nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt werden.
- (4) Ist ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Abs. 2 und 3 nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 92 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung). Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den Fehlbetrag zu beschreiben. Es muss Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Konsolidierungszeitraum.

§ 25 Ausgleich von Jahresfehlbeträgen

- (1) Ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis soll unverzüglich ausgeglichen werden; der Ausgleich ist spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr nachzuweisen. Ein Fehlbetrag kann durch Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden. Soweit dies nicht möglich ist, kann der Fehlbetrag auf höchstens fünf Jahre auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Ein nach Abs. 1 verbleibender Fehlbetrag kann mit einem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis oder mit Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden, soweit diese Mittel nicht für die in § 24 Abs. 3 letzter Halbsatz genannten Zwecke benötigt werden. Ein danach verbleibender Fehlbetrag kann mit dem Eigenkapital verrechnet werden, wenn ein Haushaltssicherungskonzept (§ 24 Abs. 4) vorliegt.
- (3) Ein Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis kann durch einen Überschuss beim ordentlichen Ergebnis oder durch Mittel der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Fehlbetrag mit dem Eigenkapital zu verrechnen.
- (4) Steht für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite der Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen.

6. Abschnitt
Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

§ 26
Überwachung der Erträge und Forderungen

Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden.

§ 27
Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass sie für die im Haushaltsjahr anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen ausreichen. Sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert.

(2) Über Ansätze für Auszahlungen des Finanzhaushalts darf nur verfügt werden, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze für Aufwendungen und Auszahlungen sowie der bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist zu überwachen. Die noch zur Verfügung stehenden Mittel müssen stets zu erkennen sein.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 28
Berichtspflicht

(1) Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) zu unterrichten.

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

1. sich das Planergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert oder
2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden.

§ 29
Vorläufige Rechnungsvorgänge

(1) Eine Auszahlung darf als sonstige Verbindlichkeit nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Deckung gewährleistet ist und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten noch nicht möglich ist.

(2) Eine Einzahlung darf als sonstige Forderung nur behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

§ 30
Vergabe von Aufträgen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die von der für das Kommunalrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister bekannt gegeben worden sind.

§ 31
Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

§ 32 Kleinbeträge

Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als zwanzig Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

7. Abschnitt Buchführung und Inventar

§ 33 Buchführungspflicht

(1) Die Buchführung hat

1. die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen,
2. die Überprüfung des Umgangs mit öffentlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermöglichen und
3. Informationen für den Haushaltsvollzug und für die künftige Haushaltsplanung bereitzustellen.

(2) Die Gemeinde ist zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen

1. die Lage ihres Vermögens,
2. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge, und
3. die sonstigen, nicht das Vermögen der Gemeinde berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere fremde Finanzmittel,

nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet werden. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen.

§ 34 Buchführung

(1) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auf Datenträgern (DV-Buchführung) oder in visuell lesbarer Form geführt werden. Der Bürgermeister bestimmt, in welcher Form die Bücher geführt werden.

(2) Die Eintragungen in den Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorgenommen werden. Die Bedeutung von verwendeten Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbolen muss im Einzelfall eindeutig festgelegt sein. Bei visuell lesbarer Buchführung sind die Eintragungen urkundenecht vorzunehmen.

(3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

(4) Der Buchführung ist der nach § 154 Abs. 4 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung verbindliche Kontenrahmen zugrunde zu legen; er kann bei Bedarf ergänzt werden. Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.

(5) Bei einer Buchführung mit automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass

1. fachlich geprüfte Programme verwendet werden; sie müssen dokumentiert und von der vom Bürgermeister bestimmten Stelle freigegeben sein,
2. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
3. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
4. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Bücher jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können; § 38 Abs. 3 bleibt unberührt,

5. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Bücher verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können,
 6. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden.
- (6) Der Bürgermeister regelt das Nähere über die Sicherung des Buchungsverfahrens. Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.

§ 35 Bücher, Belege

- (1) Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Zeitbuch und nach sachlicher Ordnung im Hauptbuch vorzunehmen. Dies gilt bei einer Buchhaltung mit automatisierter Datenverarbeitung entsprechend. Das Hauptbuch kann durch Vorbücher ergänzt werden. Die Ergebnisse der Vorbücher sind mindestens vierteljährlich in das Hauptbuch zu übernehmen. Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Bücher geführt werden.
- (2) Die Buchungen im Zeitbuch umfassen mindestens
 1. die laufende Nummer,
 2. den Buchungstag,
 3. einen Hinweis, der die Verbindung mit der Buchung im Hauptbuch herstellt,
 4. den Betrag.
- (3) Das Hauptbuch enthält die für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung erforderlichen Sachkonten.
- (4) Buchungen müssen durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen.

§ 36 Inventar, Inventur

- (1) Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Gegenstände des Sachanlagevermögens und des Umlaufvermögens sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.
- (3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige, annähernd gleichwertige oder regelmäßig gemeinsam genutzte bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

§ 37 Inventurvereinfachungen

- (1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.
- (2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass

der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

(3) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahres brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

1. die Gemeinde ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines nach Abs. 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahres aufgestellt ist, und
2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahres vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.

(4) Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.

(5) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

§ 38

Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.

(2) Der Jahresabschluss ist dauernd aufzubewahren, bei DV-Buchführung in ausgedruckter Form. Die Bücher und Inventare sind zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Gutschriften, Lastschriften und die Kontoauszüge der Kreditinstitute sind wie Belege aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.

(3) Nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Aufbewahrungsfrist können die Bücher, Inventare und Belege auf Bild- oder Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Bild- oder Datenträger mit den Originalen übereinstimmt und jederzeit lesbar gemacht werden kann. Die Bild- oder Datenträger sind nach den Abs. 1 und 2 anstelle der Originale aufzubewahren. Der Bürgermeister kann zulassen, dass der Inhalt von Büchern und Belegen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist auf Bild- oder Datenträger übernommen wird, wenn sichergestellt ist, dass die Daten innerhalb der Frist jederzeit in ausgedruckter Form lesbar gemacht werden können. Die Verfilmung von Fremdbelegen muss farbecht erfolgen. Bei Betrieben gewerblicher Art ist § 147 der Abgabenordnung zu beachten.

8. Abschnitt

Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden

§ 39

Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote

(1) In der Vermögensrechnung sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.

(2) Anlagevermögen sind die Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd der Tätigkeit der Gemeinde zu dienen.

(3) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

(4) Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.

§ 40

Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen:

1. die Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen,
2. die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern,

3. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
 4. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,
 5. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
 6. die Sanierung von Altlasten,
 7. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und
 8. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.
- Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nur gebildet werden, wenn sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt.

(2) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

§ 41 Haftungsverhältnisse

Unter der Vermögensrechnung (Bilanz) sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

§ 42 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.
3. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und (Wert-)Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und (Wert-) Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. (Wert-)Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

§ 43 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden.

(3) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

(4) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen und für solche auf Grund von vertraglichen Ansprüchen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.

§ 44 Bewertungsvereinfachungsverfahren

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.

§ 45 Abschreibungen

(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die voraussichtliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Wird durch die Instandsetzung des Vermögensgegenstandes eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen; entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.

(2) Für bewegliche Vermögensgegenstände gilt im Anschaffungsjahr der volle Abschreibungssatz, wenn sie in der ersten Jahreshälfte angeschafft oder hergestellt worden sind, sonst der halbe Abschreibungssatz. Die Gemeinde darf auch andere sachgerechte anteilige Abschreibungssätze bestimmen. Für die Abschreibung von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 410 € ist § 6 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

(4) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Von der Gemeinde gewährte und aktivierte Investitionszuwendungen können jährlich mit einem Zehntel abgeschrieben werden, wenn die Abschreibung über die mutmaßliche Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstandes für die Gemeinde zu aufwändig wäre.

9. Abschnitt Jahresabschluss

§ 46 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung

(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Vermögensrechnungen (Bilanzen), ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

(2) In der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.

(3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Vermögensrechnung, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(4) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

(5) Ein Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung oder der Vermögensrechnung, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im Jahresabschluss des Vorjahres unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.

§ 47

Rechnungsabgrenzungsposten

(1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ferner darf ausgewiesen werden die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen.

(2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

(3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Aufwand- bzw. Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.

§ 48

Ergebnisrechnung, Planvergleich

(1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 2 entsprechend.

(3) Zur Ermittlung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung sind die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

(4) Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen. Die Ergebnisse sind mit den Planansätzen des Haushaltsjahres zu vergleichen.

§ 49

Finanzrechnung, Planvergleich

(1) In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen in der Form der Gliederung nach § 3 auszuweisen.

(2) § 48 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Außerdem sind die Einzahlungen und Auszahlungen wie folgt auszuweisen:

Als ordentliche Einzahlungen

1. privatrechtliche Leistungsentgelte,
2. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
3. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
4. Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen,
5. sonstige ordentliche Einzahlungen,
6. Steuern und ähnliche Abgaben,
7. Erträge aus Transferleistungen,
8. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,

als ordentliche Auszahlungen

1. Personalauszahlungen,
2. Versorgungsauszahlungen,
3. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
4. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,

5. Transferauszahlungen,
 6. sonstige ordentliche Auszahlungen,
- außerdem
1. Finanzeinzahlungen,
 2. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen,
- und
1. außerordentliche Einzahlungen,
 2. außerordentliche Auszahlungen.

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

§ 50 Teilrechnungen, Planvergleich

- (1) Entsprechend den Teilhaushalten nach § 4 sind Teilrechnungen aufzustellen; § 48 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Teilrechnungen sind jeweils um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilhaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

§ 51 Vermögensrechnung (Bilanz)

- (1) Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist in Kontoform aufzustellen.
- (2) In der Vermögensrechnung sind mindestens die in den Abs. 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.
- (3) Aktivseite:
 1. Anlagevermögen
 - 1.1 immaterielle Vermögensgegenstände
 - 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte
 - 1.1.2 geleistete Investitionszuwendungen
 - 1.2 Sachanlagevermögen
 - 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
 - 1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken
 - 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
 - 1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung
 - 1.2.5 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 1.2.6 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
 - 1.3 Finanzanlagevermögen
 - 1.3.1 Beteiligungen
 - 1.3.2 Kapitaleinlagen
 - 1.3.3 sonstige Finanzanlagen
 2. Umlaufvermögen
 - 2.1 Vorräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 - 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 2.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - 2.2.2 Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen und Sondervermögen
 - 2.2.3 Forderungen aus Abgaben
 - 2.2.4 sonstige Forderungen
 - 2.3 Transferforderungen
 - 2.4 Liquide Mittel
 - 2.4.1 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks
 - 2.4.2 sonstige liquide Mittel

3. Rechnungsabgrenzungsposten
 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.
- (4) Passivseite:
1. Eigenkapital
 - 1.1 Netto-Position
 - 1.2 Rücklagen
 - 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
 - 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
 - 1.2.3 zweckgebundene Rücklagen
 - 1.3 Ergebnisverwendung
 - 1.3.1 Ergebnisvortrag
 - 1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresverlust
 2. Sonderposten
 - 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und Beiträge
 - 2.1.1 Zuweisungen vom Bund und vom Land
 - 2.1.2 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
 - 2.1.3 sonstige Zuweisungen
 - 2.1.4 Beiträge
 - 2.2 sonstige Sonderposten
 3. Rückstellungen
 - 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
 - 3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien
 - 3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
 - 3.3 sonstige Rückstellungen
 4. Verbindlichkeiten
 - 4.1 Anleihen
 - 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten
 - 4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - 4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern
 - 4.2.3 sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten
 - 4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
 - 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - 4.4.1 erhaltene Anzahlungen
 - 4.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - 4.5 Verbindlichkeiten aus Beteiligungen und Sondervermögen
 - 4.6 Transferverbindlichkeiten
 - 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten
 5. Rechnungsabgrenzungsposten.

§ 52 Anhang

(1) Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung zu erläutern. Ferner sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

(2) Im Anhang sind ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,

2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Finanzmittel (§ 15),
10. die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Beamten,
11. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben.

§ 53

Rechenschaftsbericht

- (1) Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.
- (2) Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:
 1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
 2. zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung.

§ 54

Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht

- (1) In der Anlagenübersicht sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Gliederung richtet sich nach dem Aktivposten 1 der Vermögensrechnung.
- (2) In der Forderungsübersicht sind die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Gliederung richtet sich nach den Aktivposten 2.2 und 2.3 der Vermögensrechnung.
- (3) In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Gliederung richtet sich nach dem Passivposten 4 der Vermögensrechnung.

10. Abschnitt Gesamtabschluss

§ 55

Konsolidierter Jahresabschluss

Der zusammengefasste Jahresabschluss besteht aus der zusammengefassten Ergebnisrechnung, der zusammengefassten Finanzrechnung und der zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz); die Vorschriften über den Jahresabschluss der Gemeinde sind entsprechend anzuwenden.

§ 56

Konsolidierte Finanzrechnung

Auf die zusammengefasste Finanzrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) zur Kapitalflussrechnung in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form entsprechende Anwendung.

§ 57
Konsolidierungsbericht und Angaben zum nicht konsolidierten
Beteiligungsbesitz

(1) Im Konsolidierungsbericht sind darzustellen:

1. ein Gesamtüberblick, bestehend aus
 - a) einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinde, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird;
 - b) Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung,
 - c) Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen, deren Jahresabschlüsse in die Zusammenfassung nach § 55 einbezogen sind,
 - d) den in § 123a der Hessischen Gemeindeordnung für den Beteiligungsbericht beschriebenen Mindestangaben,
2. Erläuterungen des zusammengefassten Jahresabschlusses, bestehend aus
 - a) Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden,
 - b) Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des zusammengefassten Jahresabschlusses sowie den Nebenrechnungen,
 - c) Einzelangaben zur Zusammensetzung globaler Jahresabschlusspositionen,
3. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus
 - a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
 - b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.

(2) Für die Angaben zum nicht in die Zusammenfassung nach § 55 einbezogenen Beteiligungsbesitz gilt § 123a der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

11. Abschnitt
Begriffsbestimmungen, Schlussvorschriften

§ 58
Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist von den Gemeinden, die nach § 92 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung die Einführung des Haushalts- und Rechnungswesens nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung beschlossen haben, ab dem Haushaltsjahr der Einführung an Stelle der Gemeindehaushaltsverordnung – Kameralistik sowie der §§ 23 bis 26, 28 und 29, 34 bis 36 und 44 der Gemeindekassenverordnung anzuwenden.

§ 59
Sondervermögen, Treuhandvermögen

Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde, die nach § 92 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung die Einführung des Haushalts- und Rechnungswesens nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung beschlossen hat, gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.

§ 60
Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Abschlussbuchungen
die für die Erstellung des Jahresabschlusses nach dem Abschlusstag notwendigen Buchungen,
2. Abschreibungen
Aufwand, der durch die Wertminderung bei langfristig genutzten Vermögensgegenständen verursacht wird,

3. Aktiva
Summe der Vermögensgegenstände, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Mittelverwendung nachweisen,
4. Aufwendungen
wertmäßiger Güter- und Diensteverzehr (Ressourcenverbrauch) innerhalb eines Haushaltsjahres,
5. Außerordentliche Aufwendungen und Erträge
Aufwendungen und Erträge, die nicht der Rechnungsperiode zuzuordnen sind und selten oder unregelmäßig anfallen sowie Erträge aus Vermögensveräußerungen, die den Restbuchwert übersteigen,
6. Außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen
Aufwendungen oder Auszahlungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind,
7. Bilanz
Abschluss des Rechnungswesens für ein Haushaltsjahr in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva),
8. Buchführung
betragsmäßige Aufstellung aller Geschäftsvorfälle sowie der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde
9. Budget
vorgegebener Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen vorgegebener Sachziele zugewiesen ist,
10. Durchlaufende Finanzmittel
Finanzmittel, die für einen Dritten lediglich zahlungsmäßig vereinnahmt und verausgabt werden,
11. Eigenkapital
Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz,
12. Erlass
Verzicht auf einen Anspruch,
13. Ertrag
Wertzuwachs (Ressourcenaufkommen) eines Haushaltsjahres,
14. Finanzmittel
Bestand an Bargeld, Schecks und Guthaben auf Bankkonten einschließlich Kontokorrentverbindlichkeiten,
15. Inventar
Verzeichnis der Vermögensgegenstände und Schulden als Grundlage für das Erstellen der Bilanz,
16. Inventur
Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände zur Erstellung des Inventars,
17. Konsolidierung
Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Gemeinde und der in § 112a Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung genannten Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss,
18. Kredite
das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital mit Ausnahme der Kassenkredite,
19. Liquidität
Fähigkeit der Gemeinde, ihren Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen,
20. Niederschlagung
die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst,

21. Passiva
Summe der Finanzierungsmittel (Eigenkapital/Fremdkapital), die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Mittelherkunft nachweisen,
22. Produktbereich
sachliche Zusammenfassung von mehreren Produktgruppen, die aus mehreren Produkten gebildet werden,
23. Schulden
sämtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, z.B. Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen, Aufnahme von Kassenkrediten, Rückstellungen,
24. Stundung
das befristete Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs,
25. Überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen
Aufwendungen oder Auszahlungen, die die Ermächtigungen im Haushaltsplan und die übertragenen Ermächtigungen aus Vorjahren übersteigen,
26. Überschuldung
liegt vor, wenn die Summe der Verbindlichkeiten größer ist als die Summe des Vermögens,
27. Umlaufvermögen
Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen und nicht Rechnungsabgrenzungsposten sind (z.B. Vorräte, Schecks, Bankguthaben, Kassenbestände),
28. Verbindlichkeiten
Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind,
29. Verfügungsmittel
Mittel, die für dienstliche Zwecke, für die keine zweckbezogenen Aufwendungen veranschlagt sind, zur Verfügung stehen.

§ 61

Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)

- (1) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 45, anzusetzen. Bei beweglichen Vermögensgegenständen kann eine pauschale Abschreibung von 50 v.H. vorgenommen werden; der Restwert ist in diesem Fall innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben.
- (2) Für Vermögensgegenstände, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt worden sind, darf von Abs. 1 abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen nach § 45 seit diesem Zeitpunkt.
- (3) Als Wert von Beteiligungen ist das anteilige Eigenkapital anzusetzen.
- (4) Zusammengehörende Vermögensgegenstände der Betriebs- oder Geschäftsausstattung können mit einem Durchschnittswert angesetzt werden, wenn sie in vergleichbarer Zusammensetzung in erheblicher Anzahl vorhanden sind und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist.

§ 62

Muster

Die dieser Verordnung beigefügten Muster

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung,
2. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung,
3. Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdende Auszahlungen,
4. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten,
5. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Forderungen,
6. Übersicht über den voraussichtlichen Stand des Anlagevermögens,

7. Ergebnishaushalt,
8. Finanzhaushalt,
9. Teilergebnishaushalt,
10. Investitions- und Finanzierungsplan,
11. Produktrahmenplan,
12. Kontenrahmenplan,
13. Stellenplan,
14. Ergebnisrechnung,
15. Finanzrechnung,
16. Vermögensrechnung (Bilanz),
17. Übersicht über die den Fraktionen nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,

sind für die Gemeinden verbindlich. Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann Ausnahmen zulassen.

§ 63
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

§ 64
Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den Dezember 2004

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

ANLAGE 2
zur Allgemeinen Begründung

Verordnung
zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

vom . Dezember 2004

Aufgrund des § 154 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom . Dezember 2004 (GVBl. I S. ...), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1
Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 13. Juli 1973 (GVBl. I S. 275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2002 (GVBl. I S. 426), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden mit Verwaltungsbuchführung (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameralistik - GemHVO-Kameralistik)".
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Der Haushaltsplan besteht aus:
 1. dem Gesamtplan,
 2. den Produktbereichen des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts,
 3. dem Stellenplan."
3. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3
Vorbericht

- (1) Der Vorbericht soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben. Die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern.
 - (2) Der Vorbericht enthält einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der Finanzplanung."
4. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort "Einzelpläne" durch das Wort "Produktbereiche" ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort "Aufgabenbereichen" durch das Wort "Produktbereichen" ersetzt.
 5. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5
Produktbereiche, Kontenrahmen

- (1) Der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt sind nach Produktbereichen zu gliedern. Für jeden Produktbereich ist ein Teilabschluss zu bilden.
- (2) Innerhalb eines Produktbereichs sind die Einnahmen und Ausgaben nach dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Kontenrahmenplan zu ordnen.
- (3) Die Produktbereiche richten sich nach dem dieser Verordnung beigefügten Produktbereichsplan.
- (4) Zu den Ansätzen für das Haushaltsjahr sind die Einnahme- und Ausgabeansätze für das Vorjahr und die Ergebnisse des diesem vorangehenden Jahres anzugeben, zu den einzelnen Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen außerdem der gesamte Ausgabebedarf (§ 10 Abs. 1 Satz 1) und die bisher bereitgestellten Ausgabemittel.
- (5) Der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt können auch nach der örtlichen Organisation gegliedert werden, indem die Produktbereiche den Organisationseinheiten zugeordnet werden, mehrere Produktbereiche zusammengefasst oder Produktbereiche nach ihren Produktgruppen auf die Organisationseinheiten aufgeteilt werden. Abs. 1 bis 4 gelten

entsprechend. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die finanzstatistischen Meldungen in der vorgegebenen Form abgegeben werden.

(6) Werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt nach der örtlichen Organisation gegliedert, ist dem Haushaltsplan eine Übersicht mit einer Benennung der den gebildeten Haushaltsbereichen zugeordneten Produktgruppen als Anlage beizufügen.“

6. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Dem Stellenplan sind beizufügen

1. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen auf die Produktbereiche oder Organisationseinheiten, sofern diese nicht dort ausgewiesen sind sowie
2. eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Beamten zur Anstellung, der Nachwuchskräfte und der informatorisch beschäftigten Personen."

7. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12
Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals, Rückstellungen

(1) Im Verwaltungshaushalt sind

1. angemessene Abschreibungen nach § 45,
2. eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und
3. Zugänge zu den Rückstellungen nach § 40

zu veranschlagen. Die Beträge sind zugleich im Produktbereich der allgemeinen Finanzwirtschaft als Einnahmen zu veranschlagen.

(2) Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht.

(3) Die abgabenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt."

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

"Dies gilt entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückgezahlt werden."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Interne Leistungen zwischen den Produktbereichen sind angemessen zu verrechnen. Dies gilt auch für Leistungen des Verwaltungshaushalts, die für Maßnahmen des Vermögenshaushalts erbracht werden."

c) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Versorgungsaufwand und der Beihilfeaufwand sind auf die Produktbereiche nach der Höhe der dort veranschlagten Dienstbezüge aufzuteilen."

9. In § 15 Abs. 1 Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nr. 7 angefügt:

"7. Abschreibungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Abschreibungen oder soweit sie von den im Vorjahr angewendeten Abschreibungsmethoden oder -ansätzen abweichen."

10. In § 16 Abs. 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

11. In § 17 Abs. 4 wird als Satz 2 angefügt:

"Durch Vermerk kann bestimmt werden, dass im Vermögenshaushalt bestimmte Minder-einnahmen bestimmte Ausgabeansätze vermindern."

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"4) Sonderrücklagen dürfen nur für Zwecke des Verwaltungshaushalts gebildet werden.“

b) Nach Abs. 4 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Rückstellungen nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 sind in Sonderrücklagen anzusammeln, soweit die Beträge der Gemeinde als Einnahmen zugeflossen sind.

(6) Rückstellungen nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sind in der allgemeinen Rücklage anzusammeln, soweit die Beträge der Gemeinde als Einnahmen zugeflossen sind."

13. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein wie die Summe aus den veranschlagten Abschreibungen auf die Vermögensgegenstände und den veranschlagten Zugängen zu den Rückstellungen. Die Mindestzuführung kann um den Betrag, der aus zweckgebundenen Einnahmen für die Tilgung von Krediten zur Verfügung steht, reduziert werden. Die Zuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 erforderlich ist, ermöglichen."

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Aufgabenbereichen" durch das Wort "Produktbereichen" ersetzt.
- b) In Abs. 2 letzter Satz wird das Wort "Aufgabenbereichen" durch das Wort "Produktbereichen" ersetzt.

15. Nach § 35 wird als neuer § 36 eingefügt:

"§ 36
Kosten- und Leistungsrechnung

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Deren Ausgestaltung bestimmt die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen."

16. Der Achte Abschnitt erhält die Überschrift "Vermögen und Bewertung".

17. Die bisherigen §§ 36 und 37 werden durch die folgenden §§ 37 bis 45 ersetzt:

"§ 37
Inventar, Inventur

(1) Die Gemeinde hat zum 1. Januar 2008 und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

(2) Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Gegenstände des Sachanlagevermögens und des Umlaufvermögens sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

(4) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige, annähernd gleichwertige oder regelmäßig gemeinsam genutzte bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

§ 38
Inventurvereinfachungen

(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen

Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

(3) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahres brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

1. die Gemeinde ihren Bestand aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder aufgrund eines nach Abs. 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahres aufgestellt ist, und
2. aufgrund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahres vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.

(4) Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.

(5) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

§ 39

Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote

(1) In der Vermögensrechnung sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.

(2) Anlagevermögen sind die Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd der Tätigkeit der Gemeinde zu dienen.

(3) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

(4) Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.

§ 40

Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind zu bilden für:

1. die Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen,
2. die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern,
3. die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
4. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,
5. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
6. die Sanierung von Altlasten,
7. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und
8. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nur gebildet werden, wenn sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt.

(2) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

§ 41

Haftungsverhältnisse

Unter der Vermögensrechnung (Bilanz) sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften,

Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

§ 42

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.
3. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und (Wert-)Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und (Wert-) Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. (Wert-)Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
4. Die im Vorjahr angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

§ 43

Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden.

(3) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

(4) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen und für solche aufgrund von vertraglichen Ansprüchen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.

§ 44

Bewertungsvereinfachungsverfahren

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.

§ 45

Abschreibungen

(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die voraussichtliche Nutzungsdauer,

die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Wird durch die Instandsetzung des Vermögensgegenstandes eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen; entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.

(2) Für bewegliche Vermögensgegenstände gilt im Anschaffungsjahr der volle Abschreibungssatz, wenn sie in der ersten Jahreshälfte angeschafft oder hergestellt worden sind, sonst der halbe Abschreibungssatz. Die Gemeinde darf auch andere sachgerechte anteilige Abschreibungssätze bestimmen. Für die Abschreibung von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 410 € ist § 6 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

(4) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Von der Gemeinde gewährte und aktivierte Investitionszuwendungen können jährlich mit einem Zehntel abgeschrieben werden, wenn die Abschreibung über die mutmaßliche Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstandes für die Gemeinde zu aufwändig wäre.“

18. Der bisherige § 38 wird § 46 und erhält folgende Fassung:

"§ 46

Bestandteile der Jahresrechnung, Anlagen

(1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind beizufügen

1. die Vermögensrechnung (Bilanz),
2. eine Übersicht über die Rücklagen,
3. eine Übersicht über die Schulden,
4. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
5. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,
6. ein Erläuterungsbericht."

19. Nach § 46 wird als neuer § 47 eingefügt:

"§ 47

Vermögensrechnung (Bilanz)

(1) Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist in Kontoform aufzustellen.

(2) In der Vermögensrechnung sind mindestens die in den Abs. 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.

(3) Aktivseite:

1. Anlagevermögen
 - 1.1 immaterielle Vermögensgegenstände
 - 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte
 - 1.1.2 geleistete Investitionszuwendungen
 - 1.2 Sachanlagevermögen
 - 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
 - 1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken
 - 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
 - 1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung
 - 1.2.5 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 1.2.6 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

- 1.3. Finanzanlagevermögen
 - 1.3.1 Beteiligungen
 - 1.3.2 Kapitaleinlagen
 - 1.3.3 sonstige Finanzanlagen
- 2. Umlaufvermögen
 - 2.1 Vorräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 - 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 2.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - 2.2.2 Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen und Sondervermögen
 - 2.2.3 Forderungen aus Abgaben
 - 2.2.4 sonstige Forderungen
 - 2.3 Transferforderungen
 - 2.4 Liquide Mittel
 - 2.4.1 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks
 - 2.4.2 sonstige liquide Mittel
- 3. Rechnungsabgrenzungsposten
- 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.

(4) Passivseite:

- 1. Eigenkapital
 - 1.1 Netto-Position
 - 1.2 Rücklagen
 - 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
 - 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
 - 1.2.3 zweckgebundene Rücklagen
 - 1.3 Ergebnisverwendung
 - 1.3.1 Ergebnisvortrag
 - 1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresverlust
- 2. Sonderposten
 - 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und Beiträge
 - 2.1.1 Zuweisungen vom Bund und vom Land
 - 2.1.2 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
 - 2.1.3 sonstige Zuweisungen
 - 2.1.4 Beiträge
 - 2.2 sonstige Sonderposten
- 3. Rückstellungen
 - 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
 - 3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien
 - 3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
 - 3.4 sonstige Rückstellungen
- 4. Verbindlichkeiten
 - 4.1 Anleihen
 - 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten
 - 4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - 4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern
 - 4.2.3 sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten
 - 4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
 - 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - 4.4.1 erhaltene Anzahlungen
 - 4.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - 4.5 Verbindlichkeiten aus Beteiligungen und Sondervermögen
 - 4.6 Transferverbindlichkeiten
 - 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten
- 5. Rechnungsabgrenzungsposten."

20. Die bisherigen §§ 39 bis 43 werden §§ 48 bis 52.
21. In § 49 Abs. 1 wird die Angabe "§ 39 Satz 1 Nr. 1 bis 3" durch die Angabe "§ 48 Satz 1 Nr. 1 bis 3" ersetzt.
22. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 1 bis 3.
 - c) Im neuen Abs. 1 werden nach dem Wort "Gläubiger" die Worte "und Fälligkeiten" eingefügt.
23. Der bisherige § 45 wird § 53 und wie folgt geändert:
 - a) Als neue Nr. 21 wird eingefügt:

"21. Rückstellungen
Beträge für Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die am Bilanzstichtag dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind."
 - b) Die bisherigen Nr. 21 bis 30 werden Nr. 22 bis 31.
24. Der bisherige § 46 wird § 54 und wie folgt geändert:
 - a) Das Muster 10 erhält die Bezeichnung "Produktbereichsplan".
 - b) Das Muster 11 erhält die Bezeichnung "Kontenrahmenplan".
 - c) In den Mustern 12 und 13 wird jeweils das Wort "'Einzelpläne'" durch das Wort "Produktbereiche" ersetzt.
 - d) Das bisherige Muster 15 wird gestrichen.
 - e) Die bisherigen Muster 16 bis 21 werden Muster 15 bis 20.
25. Die Muster nach § 54 Nr. 10 und 11 gelten in der dieser Verordnung beigefügten Fassung.
26. Der bisherige § 48 wird § 55.
27. Der bisherige § 49 wird § 56 und wie folgt geändert:

Das Datum "31. Dezember 2007" wird durch das Datum "31. Dezember 2011" ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie ist erstmals auf die Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2008 anzuwenden.

Wiesbaden, . Dezember 2004

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport